



## **Bericht**

der Landesregierung

über

**das Programm Jugend Task Force (Teil 2)**

und

**Stellungnahme der Landesregierung:**

**Der Jugendkriminalität früh, konsequent und gemeinsam begegnen: Jugend  
Taskforce**

**Federführend ist das Innenministerium**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Überblick über neue Entwicklungen in der Jugendkriminalität.....</b>	<b>6</b>
1.1	Entwicklung der Gesamtkriminalität nach der PKS .....	6
1.2	Entwicklung der tatverdächtigen Kinder, Jugendlichen, Heranwachsenden .....	7
1.3	Entwicklung der Verurteilungen sowie der Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht .....	11
1.4	Vergleich der Tatverdächtigen- und Verurteiltenziffern .....	13
1.5	Deliktsstruktur bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach der PKS.....	15
1.6	Jugendkriminalität: Bagatellhaft, ubiquitär, passager .....	16
1.7	Zum Blickpunkt: Sexualdelinquenz junger Menschen .....	20
1.8	Gesamtbewertung: Kein Anstieg der Jugendkriminalität.....	21
<b>2</b>	<b>Mehrfach-/Intensivtäter.....</b>	<b>21</b>
2.1	Definitionsprobleme .....	21
2.2	Entstehungsbedingungen der Mehrfachauffälligkeit .....	25
2.3	Lösungsansätze .....	28
2.3.1	Beratungsstelle für Hilfen zur Erziehung bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Erziehungs- und Betreuungsbedarf .....	28
2.3.2	Übergangsmanagement - Betreuung Jugendlicher im und bei der Rückkehr aus dem Vollzug .....	30
2.3.3	Untersuchungshaft.....	31
	2.3.3.1 Haftentscheidungshilfe.....	31
	2.3.3.2 Vollzug der Untersuchungshaft gegen Jugendliche .....	33
2.3.4	Gewährleistung pädagogischer Einflussnahme bei mehrfacher massiver Auffälligkeit.....	35
2.4	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen .....	37
<b>3</b>	<b>Kooperation von Jugendstrafjustiz, Jugendhilfe, Polizei, Schule, Argen und anderen Institutionen.....</b>	<b>39</b>
3.1	Kooperation im Allgemeinen .....	39
3.1.1	Das Kooperationspostulat im Jugendstrafrecht.....	42
3.1.2	Die Praxis des Kooperationspostulats.....	42
3.1.3	Erklärungen für die schlechter werdende Kooperation .....	45
	3.1.3.1 Punitives Meinungsklima.....	45
	3.1.3.2 Abnahme von Fachlichkeit .....	45
	3.1.3.3 Zu spätes bzw. zu undifferenziertes Einschalten der JGH.....	47
	3.1.3.4 Nicht koordinierte Zuständigkeiten .....	47
	3.1.3.5 Begrenzte Ressourcen.....	47
3.1.4	Konsequenzen .....	48
	3.1.4.1 Qualitätsverbesserung .....	48
	3.1.4.2 Kostenabsprachen .....	49
	3.1.4.3 Verbindliche Kooperationsabsprachen .....	49

3.1.4.4	Selbsthilfeinitiativen .....	51
3.1.4.5	Offensive für die Jugend und für ein adäquates Jugendstrafrecht	51
3.2	Eckpunkte einer beispielhaften Kooperation zwischen Polizei und Jugendamt zur Vermeidung von Jugenddelinquenz am Beispiel des ASD der Landeshauptstadt Kiel .....	53
3.3	Kooperation im Bereich von Schulsozialarbeit .....	55
3.4	Kooperation im Blickwinkel des Datenschutzes .....	57
3.4.1	Kooperation zwischen Jugendämtern, Polizei und Jugendstrafjustiz .....	58
3.4.1.1	Fehlende Rückmeldungen der Jugendämter .....	58
3.4.1.2	Kooperation im Rahmen von justiziellen Fallkonferenzen.....	58
3.4.2	Durchbrechung der Schweigepflicht von Kinderärzten und Hebammen .....	63
3.4.3	Schulsozialarbeit.....	66
3.4.4	Kooperation von Jugendgerichtshilfe und Arge.....	66
3.5	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen .....	67
<b>4</b>	<b>Wirksame Unterstützung von Eltern und Schule, Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern.....</b>	<b>68</b>
4.1	Hilfen für Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des dritten Lebensjahres.....	69
4.2	Unterstützung für Eltern in Kindertagesstätten (Kita) und Schule .....	72
4.2.1	Hilfen im Kindergartenalter (3 - 6 Jahre) .....	74
4.2.2	Hilfen im Grundschulalter.....	76
4.2.3	Spezifische Hilfen ab der weiterführenden Schule.....	78
4.2.4	Übergang Schule - Beruf.....	79
4.3	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen .....	82
<b>5</b>	<b>Kostenfalle Jugendkriminalität .....</b>	<b>83</b>
<b>6</b>	<b>Mehr vom Gleichen oder was muss sich ändern?.....</b>	<b>91</b>
6.1	Universelle Prävention .....	91
6.2	Selektive Prävention .....	92
6.3	Indizierte Prävention .....	93
6.4	Rahmenbedingungen.....	96
<b>7</b>	<b>Anlagen.....</b>	<b>99</b>
7.1	Erlass zur Kooperation zwischen der Jugendanstalt Schleswig und der Bewährungshilfe .....	99
7.2	Erlass über die Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren .....	101
7.3	Übersicht zu Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Jugendkriminalität.....	103
7.4	Stellungnahme des ULD zu datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen bei der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei bei der Kriminalitätsbekämpfung und -verhütung Anmerkungen zu den Leitlinien	

für die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für soziale Dienste (der Landeshauptstadt Kiel) und der Polizei (Polizeiinspektion Kiel).....	105
<b>Stellungnahme der Landesregierung: Der Jugendkriminalität früh, konsequent und gemeinsam begegnen: Jugend-Taskforce.....</b>	<b>116</b>
1. Vorbemerkung .....	116
2. Entwicklungen in der Jugendkriminalität .....	117
3. Erfolgreiche Prävention und Intervention im Überblick .....	117
3.1. Wirksame Unterstützung von Eltern und Schule, Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern .....	118
3.2. Einzelne Konzepte im Detail .....	120
3.3. Ausbau des Täter-Opfer Ausgleichs .....	126
3.4. Ausbau der Schulsozialarbeit.....	127
3.5. Übergang Schule - Beruf.....	128
3.6. Datenschutzrechtliche Aspekte der Zusammenarbeit.....	129
4. Im Fokus der Öffentlichkeit: „Mehrfach- und Intensivtäter“.....	130
5. „Extrem-Auffällige“ .....	136
6.1 Präzise Vereinbarungen und regelmäßiger Austausch der fachlich zuständigen Staatssekretäre.....	137
6.2 Einrichtungen der Jugend-Taskforce auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte .....	138
6.3 Schlussbemerkungen.....	139

## **Vorwort**

Der erste Teil des Berichts der Arbeitsgruppe 30 (Jugend Task Force) des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 17/665, stellt im Wesentlichen eine Sachstandsaufnahme über die jüngste Entwicklung der polizeilich registrierten Jugendkriminalität sowie den Forschungsstand über die Entwicklung der Jugendkriminalität dar, beschreibt, warum sich bei manchen jungen Menschen die kriminelle Karriere verfestigt und wie junge Menschen zu Mehrfach- bzw. Intensivtätern werden und gibt einen Überblick über die Kooperation öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen beim Umgang mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern sowie über Präventionskonzepte zur Verhinderung von Kinder- und Jugendkriminalität.

In diesem zweiten Berichtsteil sollen erkennbare Schwachstellen bei der Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität sowie beim Umgang mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern identifiziert und Vorschläge für deren Beseitigung herausgearbeitet werden.

Als Grundlage hierfür diente der Arbeitsgruppe unter anderem der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“ von Bernd Holthusen, Deutsches Jugendinstitut, aus dem Jahr 2004. Gegenstand des Modellprojektes war bereits seinerzeit eine fallbezogene Schwachstellenanalyse der institutionellen lokalen Zusammenarbeit sowie die Suche nach Wegen, durch konkrete Absprachen und Entwicklung geeigneter Verfahren die festgestellten Probleme zu beseitigen.

# 1 Überblick über neue Entwicklungen in der Jugendkriminalität

## 1.1 Entwicklung der Gesamtkriminalität nach der PKS

T2

Jahr	Bevölkerung		Bekannt gewordene Straftaten		Gesamthäufigkeitszahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Bemerkungen
	Einwohner am 30.06. <sup>3)</sup>	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Fälle	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %			
1955	52 363 500		1 575 310		3 018		bis 1970 teilweise Eingangserfassung  ab 1971 Ausgangserfassung
1960	55 422 900		2 034 239		3 660		
1965	59 040 600		1 789 319		3 031		
1970	61 508 400		2 413 586		3 924		
1975	61 832 200		2 919 390		4 721		
1980	61 560 700	0,37	3 815 774	7,98	6 198	7,59	
1981	61 665 700	0,17	4 071 873	6,71	6 603	6,53	
1982	61 637 900	-0,05	4 291 975	5,41	6 963	5,45	
1983	61 420 700	-0,35	4 345 107	1,24	7 074	1,59	
1984	61 181 100	-0,39	4 132 783	-4,89	6 755	-4,51	1)
1985	61 015 300	-0,27	4 215 451	2,00	6 909	2,28	
1986	61 047 700	0,05	4 367 124	3,60	7 154	3,55	
1987	61 170 500	0,20	4 444 108	1,76	7 265	1,55	
1988	61 418 000	0,40	4 356 726	-1,97	7 094	-2,35	2)
1989	61 989 800	0,93	4 358 573	0,04	7 031	-0,89	3), 4)
1990	62 679 000	1,11	4 455 333	2,22	7 108	1,10	5)
1991	65 001 400		4 752 175		7 311		
1992	65 765 900	1,18	5 209 060	9,61	7 921	8,34	
1993	80 974 600		6 750 613		8 337		6)
1994	81 338 100	0,45	6 537 748	-3,15	8 038	-3,59	
1995	81 538 600	0,25	6 668 717	2,00	8 179	1,75	
1996	81 817 500	0,34	6 647 598	-0,32	8 125	-0,66	
1997	82 012 200	0,24	6 586 165	-0,92	8 031	-1,16	
1998	82 057 400	0,06	6 456 996	-1,96	7 869	-2,02	
1999	82 037 000	-0,02	6 302 316	-2,40	7 682	-2,37	
2000	82 163 500	0,15	6 264 723	-0,60	7 625	-0,75	
2001	82 259 500	0,12	6 363 865	1,58	7 736	1,46	
2002	82 440 300	0,22	6 507 394	2,26	7 893	2,03	
2003	82 536 700	0,12	6 572 135	0,99	7 963	0,88	
2004	82 531 700	-0,01	6 633 156	0,93	8 037	0,93	
2005	82 501 000	-0,04	6 391 715	-3,64	7 747	-3,60	
2006	82 438 000	-0,08	6 304 223	-1,37	7 647	-1,29	
2007	82 314 900	-0,15	6 284 661	-0,31	7 635	-0,16	
2008	82 217 800	-0,12	6 114 128	-2,71	7 436	-2,61	7)
2009	82 002 400	-0,26	6 054 330	-0,98	7 383	-0,71	8)

### Bemerkungen:

- 0) 1963: Herausnahme der Verkehrsdelikte.
- 1) Landesinterne Maßnahmen in Baden-Württemberg führten zu einer Mindererfassung, wodurch die Steigerungsrate für das Berichtsjahr 1984 um etwa 2 Prozentpunkte vermindert und 1985 um ca. 1,7 Prozentpunkte überhöht wurde.
- 2) Die Bevölkerungszahl von 1988 ist als Fortschreibung der Volkszählung 1987 mit den Vorjahren, die auf einem anderen Basisjahr (1971) beruhen, nicht vergleichbar.
- 3) Ab Berichtsjahr 1990: Einwohner am 01.01. des Berichtsjahres.
- 4) Der Gesamtanstieg ist durch eine Sonderentwicklung in West-Berlin (Grenzöffnung) beeinflusst.
- 5) Berichtsjahr 1991 und 1992: alte Länder mit Gesamt-Berlin.
- 6) Ab Berichtsjahr 1993: Bundesgebiet insgesamt.  
Wegen erheblicher Anlaufschwierigkeiten waren die PKS-Daten für die neuen Länder in den Berichtsjahren 1991 und 1992 viel zu niedrig ausgefallen, so dass sie keine brauchbare Basis für einen Vergleich mit den Daten der Folgejahre bilden. Ab 1993 hat sich die Erfassung in den neuen Ländern weitestgehend normalisiert. Nur in Mecklenburg-Vorpommern kam es 1994 durch umfangreiche Nacherfassungen zu einer Überhöhung der Fallzahlen.
- 7) 7.335 Fälle für Bayern konnten aus programmtechnischen Gründen nicht in die Bundesdaten übernommen werden.
- 8) Die Berliner Daten weisen aufgrund einer technischen Anpassung des Zählzeitpunktes eine einmalige Überhöhung auf. Es handelt sich um 9.372 Fälle.

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, S. 30)

Die Gesamthäufigkeitszahl, d. h. die Straftaten berechnet auf 100.000 Einwohner als letztlich maßgeblicher Indikator für ein realistisches Lagebild, hat dementsprechend nach der Einbeziehung der neuen Bundesländer ab dem Jahre 1993 deutlich abgenommen, auch wenn in den letzten Jahren Schwankungen zu verzeichnen sind.

## 1.2 Entwicklung der tatverdächtigen Kinder, Jugendlichen, Heranwachsenden

Entwicklung tatverdächtiger Kinder

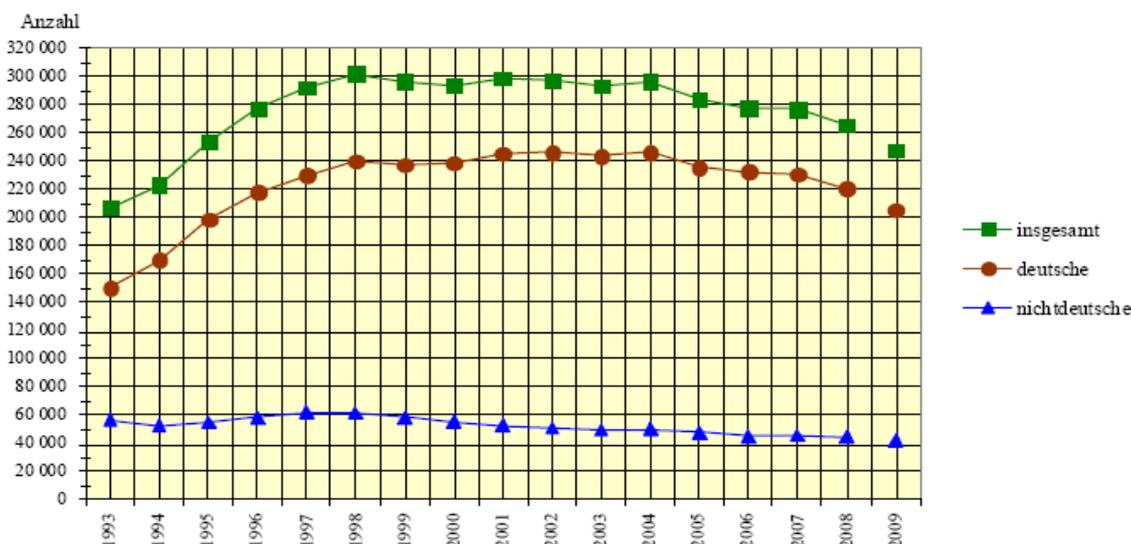


Hinweis: Tatverdächtige 2009 sind aufgrund der „echten“ Tatverdächtigenzählung nicht mit den Vorjahren vergleichbar.

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, S. 75)

Der steile Anstieg der Fallzahlen ab 1993 ist zunächst auf die Miterfassung der neuen Bundesländer zurückzuführen. Die ebenso deutliche Abnahme seit 1998 signalisiert eine „**Entdramatisierung**“, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es sich um Tatverdächtigenzahlen handelt und dass diese Zahlen im Hellfeld maßgeblich vom Anzeigeverhalten in der Bevölkerung bestimmt werden.

### Entwicklung tatverdächtiger Jugendlicher



Hinweis: Tatverdächtige 2009 sind aufgrund der „echten“ Tatverdächtigenzählung nicht mit den Vorjahren vergleichbar.

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, S. 76)

Wie bei den Kindern zeigt sich auch bei den Jugendlichen nach der Wiedervereinigung – zwangsläufig – ein deutlicher Anstieg der Jugendkriminalität in absoluten Zahlen. Seit 1998 scheint dieser Anstieg gestoppt, in den letzten Jahren ist die Zahl tatverdächtiger Jugendlicher gesunken.

### Entwicklung tatverdächtiger Heranwachsender



Hinweis: Tatverdächtige 2009 sind aufgrund der „echten“ Tatverdächtigenzählung nicht mit den Vorjahren vergleichbar.

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, S. 78)

Auch bei den Heranwachsenden ist der Anstieg der Tatverdächtigenzahlen – hier seit 2000 – gestoppt. Bemerkenswert ist hier, dass der vormalige Anstieg allein „auf das Konto der deutschen Heranwachsenden geht“, während die Zahlen bei den nichtdeutschen Heranwachsenden seit 1993 sinken.

Aussagekräftiger als die absoluten Zahlen der Tatverdächtigen ist die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungsziffer (TVBZ), da damit demographische Veränderungen berücksichtigt werden:

**Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen\*) deutscher Tatverdächtiger in den einzelnen Altersgruppen**

T62a

Jahr	Kinder			deutsche Tatverdächtige			Heranwachsende		
	absolut	TVBZ	Veränderung in %	absolut	TVBZ	Veränderung in %	absolut	TVBZ	Veränderung in %
1993	66 479	1 325	-	150 651	5 163	-	120 527	5 299	-
1994	79 393	1 571	18,6	170 217	5 683	10,1	124 423	5 765	8,8
1995	94 174	1 855	18,1	199 027	6 431	13,2	137 757	6 354	10,2
1996	107 085	2 092	12,8	218 350	6 881	7,0	150 630	6 816	7,3
1997	117 243	2 267	8,4	230 469	7 094	3,1	158 971	6 992	2,6
1998	125 713	2 417	6,6	240 400	7 288	2,7	168 853	7 271	4,0
1999	123 351	2 341	-3,1	237 909	7 226	-0,9	173 813	7 243	-0,4
2000	119 348	2 274	-2,9	238 990	7 258	0,4	184 467	7 476	3,2
2001	118 276	2 292	0,8	245 746	7 416	2,2	188 227	7 440	-0,5
2002	112 406	2 227	-2,8	246 643	7 332	-1,1	189 622	7 506	0,9
2003	104 757	2 147	-3,6	244 098	7 102	-3,1	194 350	7 717	2,8
2004	95 232	2 000	-6,9	246 679	7 094	-0,1	198 265	7 921	2,6
2005	83 978	1 815	-9,3	236 042	6 744	-4,9	197 651	7 795	-1,6
2006	82 931	1 819	0,2	232 736	6 799	0,8	196 710	7 618	-2,3
2007	84 361	1 861	2,3	231 419	7 029	3,4	198 778	7 519	1,3
2008	84 391	1 879	0,9	220 914	6 973	-0,8	195 040	7 362	-2,1
2009	77 884	1 813	-3,5	209 985	6 993	0,3	193 730	7 299	-0,9
2009	77 375	1 801		205 775	6 853		186 896	7 042	

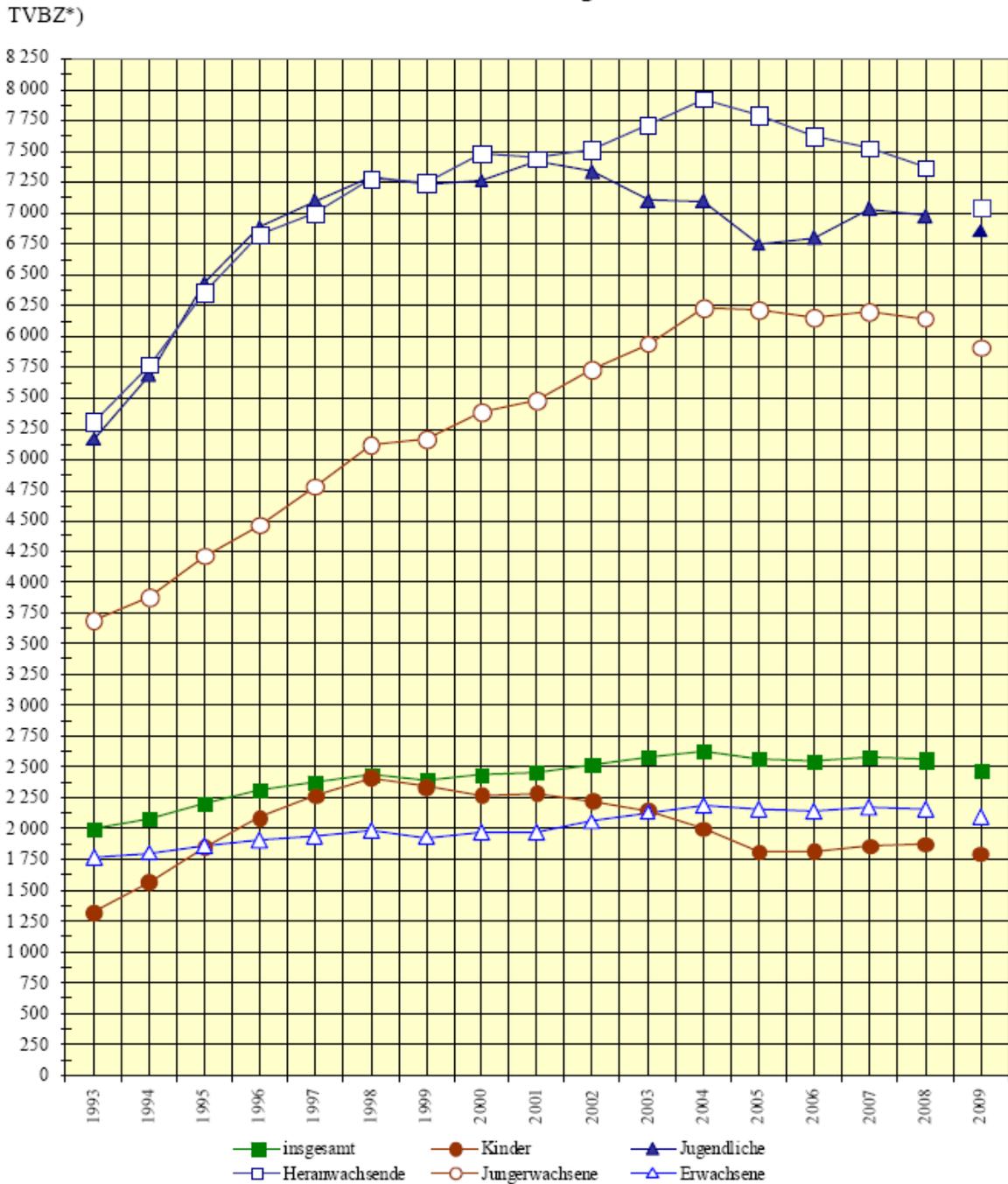
Kinder (< 14 Jahre), Jugendliche (14 < 18 Jahre), Heranwachsende (18 < 21 Jahre).

Hinweis: Kursivdarstellung 2009 = Tatverdächtige nach „alter“ Zählung.

\*) Tatverdächtige jeder Altersgruppe bezogen auf je 100 000 Einwohner derselben Altersgruppe

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, S. 99)

### Entwicklung der TVBZ\*) der Deutschen bei Straftaten insgesamt ab 1993



Hinweise: Tatverdächtige 2009 sind aufgrund der „echten“ Tatverdächtigenzählung nicht mit den Vorjahren vergleichbar.  
1984 – 1990 alte Länder; 1991 – 1992 alte Länder mit Gesamt-Berlin, ab 1993 Bundesgebiet insgesamt.

\*) Tatverdächtigenbelastungszahl = Tatverdächtige pro 100 000 Einwohner der jeweiligen Altersgruppe

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, S. 100)

Der polizeistatistische Anstieg der Jugendkriminalität in den 90er Jahren ist nicht nur gebremst, sondern z. T. wieder rückläufig. Dies trifft auch für die Kinderdelinquenz zu. Nur die Heranwachsenden „verharren“ auf einem hohen Kriminalitätsniveau.

### 1.3 Entwicklung der Verurteilungen sowie der Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht

Die Einstellungen gem. den §§ 45, 47 haben in der Praxis eine große Bedeutung:

Verhältnis der Verurteilungen zu den Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG			
	Entscheidungen zusammen	Verurteilungen	Einstellungen
1980*	234 908	132 649	102 259 (43,5 %)
1985	242 762	119 126	123 636 (50,9 %)
1990	201 463	78 463	123 000 (61,1 %)
1995**	230 552	76 731	153 821 (66,7 %)
2000	277 929	93 840	184 089 (66,2 %)
2003	347 194	101 562	245 632 (70,7 %)
2006	305 091	105 902	199 189 (65,3 %)
2007	370 517	121 354	249 163 (67,2 %)

\* alte Bundesländer

\*\* ab 1995 alte Bundesländer mit Einschluss Berlin-Ost

(Quelle: Ostendorf, Jugendstrafrecht, 5. Aufl. (2009), S. 122)

### Einstellungspraxis gem. den §§ 45, 47 im Zeitvergleich

(Prozentangaben bezogen auf alle Einstellungen gem. §§ 45, 47)

Jahr	Verur- teilte	Absehen v. d. Verfolgung mit richterl. Mit- wirkung (§ 45 Abs. 3*)		Absehen v. d. Verfolgung ohne richterl. Zustimmung (§ 45 Abs. 1 + 2**)		Einstellungen durch den Richter (§ 47)	
		N	%	N	%	N	%
1954	43 405	6 648	–	–	–	2 301	–
1960	67 391	11 732	–	–	–	3 130	–
1970	89 593	19 214	–	–	–	9 071	–
1980	132 649	26 000	25,4	29 000	28,4	47 259	46,2
1985	119 126	16 000	12,9	58 000	46,9	49 636	40,1
1990	78 463	11 000	8,9	77 000	62,6	35 000	28,5
1995	76 731	10 344	6,7	105 294	68,5	38 183	24,8
		§ 45 I %		§ 45 II %			

Jahr	Verurteilte	Absehen v. d. Verfolgung mit richterl. Mitwirkung (§ 45 Abs. 3*)		Absehen v. d. Verfolgung ohne richterl. Zustimmung (§ 45 Abs. 1 + 2**)				Einstellungen durch den Richter (§ 47)	
		N	N %	N	%	N	%	N	%
2000	93 840	10 496	5,7	70 816	38,5	61 374	33,3	41 403	22,5
2003	101562	12 691	5,2	95 896	39,0	96 617	39,3	40 428	16,6
2006	105902	9 512	4,8	74 230	37,3	75 388	37,8	40 059	20,1
2007	121354	9 171	3,7	90 297	36,2	101 338	40,7	48 357	19,4

\*) vor dem 1. JGGÄndG (1990): § 45 Abs. 1

\*\*) vor dem 1. JGGÄndG (1990): § 45 Abs. 2

(Quelle: Ostendorf, Jugendstrafrecht, 5. Aufl. (2009), S. 122, 123)

#### Anmerkungen:

Über die Praxis gem. § 45 Abs. 2 liegen erst seit dem Ende der 70er-Jahre Angaben aus der Staatsanwaltschaftsstatistik vor. Bei den Angaben zu § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG handelt es sich bis 1990 nur um Näherungswerte, da die Zahlen der Staatsanwaltschaftsstatistik hoch- und umgerechnet werden mussten.

#### Quellen:

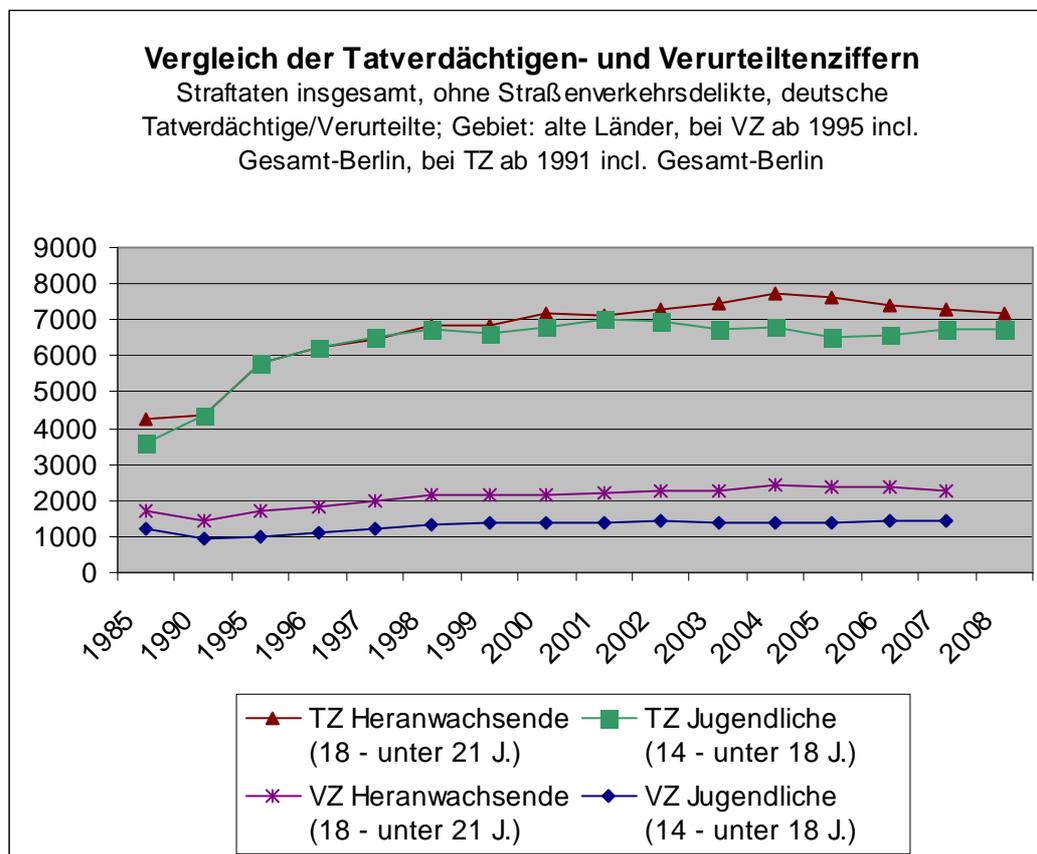
Angaben zu § 45 bis 1980: Statistische Landesämter von Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland: Unveröffentlichte Maschinentabellen der Staatsanwaltschaftsstatistik 1980; Angaben zu § 45 ab 1985: Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlage „Staatsanwaltschaften“; Angaben zu Verurteilten sowie § 47: Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts (heutige Fachserie 10, Reihe 3)

Gebiet: bis 1990 alte Länder, ab 1995 alte Länder einschl. Berlin-Ost

Entsprechend den gesetzgeberischen Vorgaben hat sich die Diversion immer mehr auf die Ebene der StA verlagert.

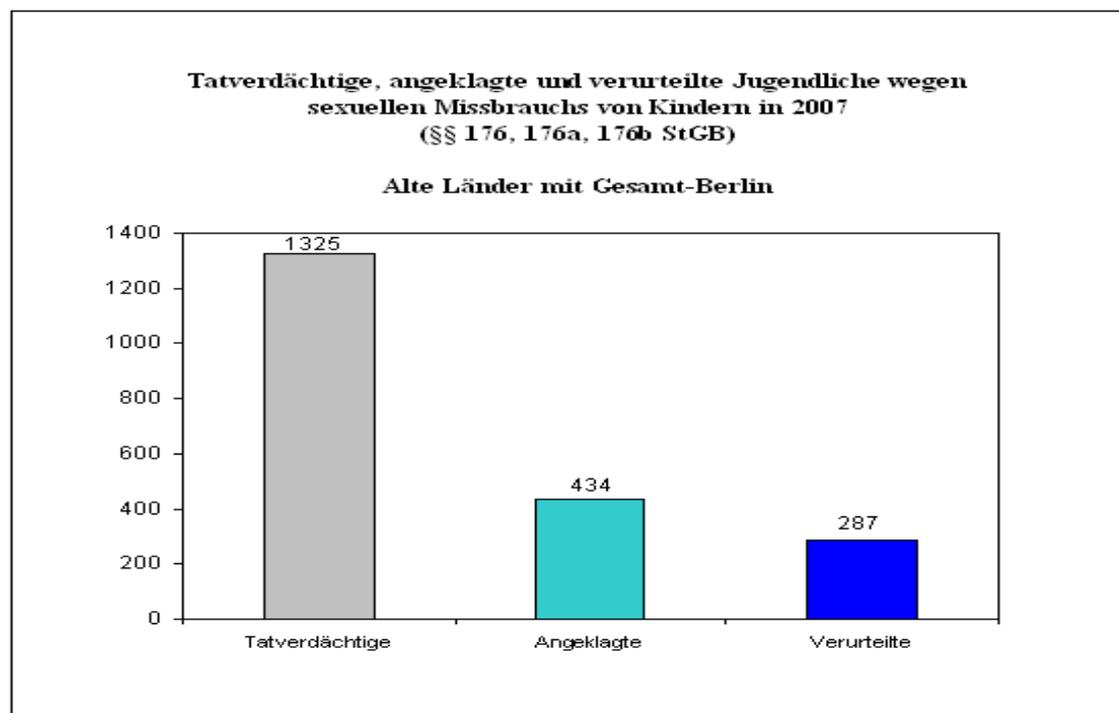
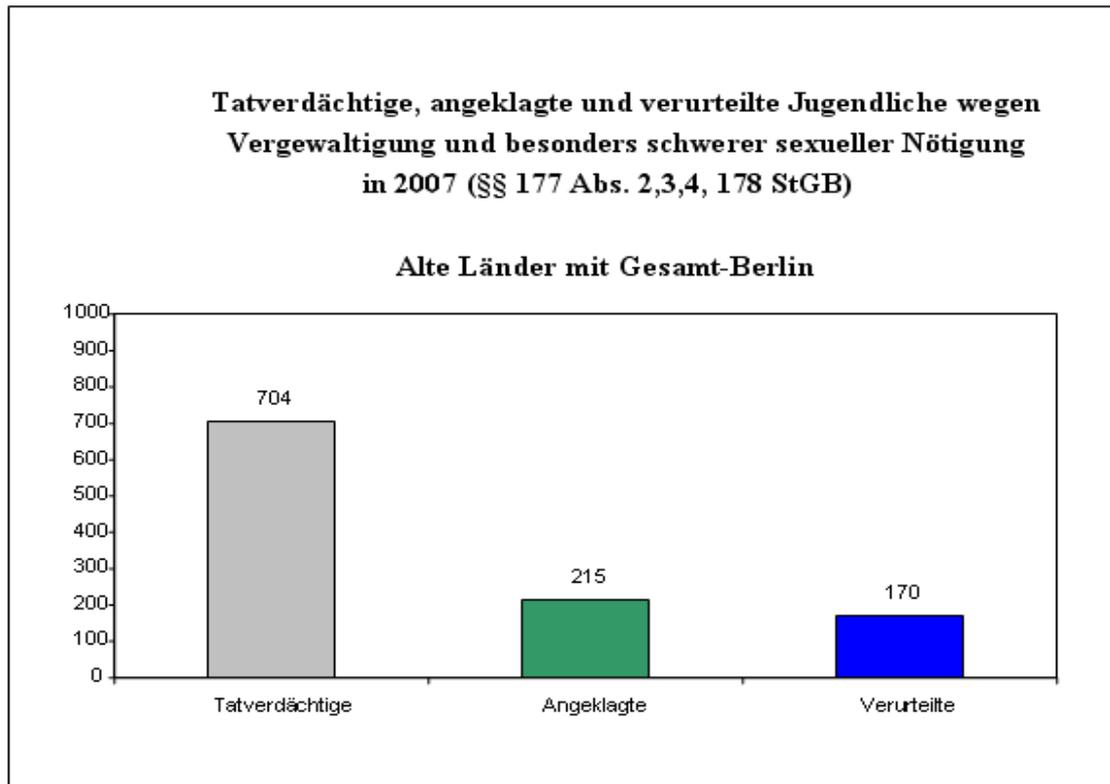
## 1.4 Vergleich der Tatverdächtigen- und Verurteiltenziffern

Zu relativieren ist dieser polizeistatistische Anstieg allerdings auf Grund der Verurteiltenzahlen.



(Quelle: Ostendorf, Jugendstrafrecht, 5. Aufl. (2009), S. 122, 123)

Bei dem Vergleich der Tatverdächtigenziffern und der Verurteiltenziffern zeigt sich, dass die Verurteiltenziffern nur geringfügig angestiegen sind und die Schere zwischen den polizeilichen Tatverdächtigenziffern und den gerichtlichen Verurteiltenziffern insbesondere im Zeitraum 1985-2000 immer größer wird. Der Hinweis auf vermehrte Verfahrenseinstellungen durch Staatsanwaltschaft und Gericht erklärt diese zunehmende Differenz zumindest nicht allein, da auch bei den schweren Straftaten sich ähnliche Entwicklungen zeigen, bei denen die Justiz in der Regel die Verfahren nicht einstellt. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem „Täterschwund“, korrekter ausgedrückt **„Tatverdächtigerschwund“**.



(Quelle: Ostendorf, Jugendstrafrecht, 5. Aufl. (2009), S. 56)

## 1.5 Deliktsstruktur bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach der PKS

### Aufgliederung der tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen nach Straftaten(gruppen)

Bereich: Bundesgebiet insgesamt

T51

Schlüssel	Straftaten(gruppen)*)	Kinder				Jugendliche			
		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
010000+	Mord und Totschlag	7	0,0	2	0,0	210	0,1	26	0,0
020000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	84	0,1	2	0,0	805	0,4	9	0,0
111000	§§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB								
210000	Raubdelikte	1 523	2,1	228	0,8	9 021	4,7	1 044	1,4
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung	7 924	10,9	1 843	6,4	28 927	15,2	6 457	8,6
224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung	8 743	12,0	2 116	7,4	28 296	14,8	8 557	11,4
230000	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2 249	3,1	622	2,2	9 956	5,2	2 919	3,9
3***00	Diebstahl ohne erschwerende	32 198	44,3	19 070	66,6	57 603	30,2	35 591	47,5
4***00	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	5 478	7,5	853	3,0	25 758	13,5	2 554	3,4
510000	Betrug	1 690	2,3	1 149	4,0	17 458	9,2	10 800	14,4
520000	Veruntreuungen	4	0,0	6	0,0	54	0,0	43	0,1
530000	Unterschlagung	694	1,0	201	0,7	4 122	2,2	1 186	1,6
540000	Urkundenfälschung	202	0,3	99	0,3	3 804	2,0	2 108	2,8
620000	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	2 663	3,7	919	3,2	13 917	7,3	3 381	4,5
630000	Begünstigung, Strafvvereitelung, Hehlerei und Geldwäsche	408	0,6	112	0,4	3 191	1,7	665	0,9
640000	Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr	1 534	2,1	208	0,7	1 383	0,7	221	0,3
650000	Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte	0	0,0	2	0,0	3	0,0	6	0,0
671000	Verletzung der Unterhaltspflicht	0	0,0	0	0,0	6	0,0	1	0,0
673000	Beleidigung	2 470	3,4	1 191	4,2	10 591	5,6	4 967	6,6
674000	Sachbeschädigung	17 612	24,2	2 701	9,4	42 860	22,5	4 870	6,5
676000	Straftaten gegen die Umwelt (StGB)	56	0,1	3	0,0	115	0,1	6	0,0
710000	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor	86	0,1	54	0,2	639	0,3	248	0,3
725000	Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	215	0,3	166	0,6	2 780	1,5	965	1,3
726000	Straftaten gegen das Sprengstoff-, das WaffenG und gegen das KriegswaffenkontrollG	860	1,2	25	0,1	5 943	3,1	197	0,3
730000	Rauschgiftdelikte (BtMG)	415	0,6	133	0,5	14 537	7,6	2 458	3,3
—	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>72 749</b>	<b>100,0</b>	<b>28 640</b>	<b>100,0</b>	<b>190 795</b>	<b>100,0</b>	<b>74 976</b>	<b>100,0</b>

\*) Die Auflistung ist nicht vollständig. Die Tatverdächtigen bei den einzelnen Schlüsseln lassen sich auch wegen der Erfassungsregeln nicht zur Gesamtzahl aufaddieren (siehe Seite 20). Die ausführlichen Daten enthält die Tabelle 20.

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, S. 88)

**Aufgliederung der tatverdächtigen Heranwachsenden und Erwachsenen nach Straftaten(gruppen)**

Bereich: Bundesgebiet insgesamt

T52

Schlüssel	Straftaten(gruppen)*	Heranwachsende				Erwachsene			
		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
010000+	Mord und Totschlag	341	0,2	26	0,1	1 905	0,2	309	0,1
020000									
111000	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB	739	0,4	4	0,0	4 682	0,4	39	0,0
210000	Raubdelikte	6 678	3,6	440	0,9	14 774	1,2	1 495	0,4
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung	27 181	14,5	2 973	5,9	82 841	6,6	13 179	3,3
224000	(Vorsätzliche leichte)	29 691	15,9	5 273	10,5	193 329	15,4	35 963	9,1
230000	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	11 426	6,1	2 144	4,3	119 551	9,5	18 966	4,8
3***00	Diebstahl ohne erschwerende Umstände	31 605	16,9	11 597	23,2	197 280	15,7	93 994	23,7
4***00	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	18 923	10,1	1 563	3,1	54 165	4,3	6 421	1,6
510000	Betrug	32 976	17,6	16 246	32,4	263 372	21,0	114 524	28,9
520000	Veruntreuungen	336	0,2	272	0,5	16 044	1,3	5 808	1,5
530000	Unterschlagung	4 262	2,3	1 547	3,1	35 882	2,9	13 287	3,4
540000	Urkundenfälschung	3 395	1,8	1 324	2,6	31 105	2,5	8 032	2,0
620000	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	14 156	7,6	2 363	4,7	66 017	5,3	13 813	3,5
630000	Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei und Geldwäsche	2 706	1,4	608	1,2	14 947	1,2	3 345	0,8
640000	Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr	793	0,4	126	0,3	6 022	0,5	2 092	0,5
650000	Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte	31	0,0	4	0,0	4 762	0,4	860	0,2
671000	Verletzung der Unterhaltungspflicht	77	0,0	0	0,0	12 231	1,0	516	0,1
673000	Beleidigung	10 810	5,8	3 703	7,4	98 612	7,9	36 976	9,3
674000	Sachbeschädigung	28 226	15,1	2 310	4,6	74 486	5,9	12 062	3,0
676000	Straftaten gegen die Umwelt (StGB)	244	0,1	26	0,1	8 993	0,7	1 081	0,3
710000	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor	1 021	0,5	287	0,6	24 154	1,9	5 831	1,5
725000	Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	4 251	2,3	1 378	2,8	43 551	3,5	16 199	4,1
726000	Straftaten gegen das Sprengstoff-, das WaffenG und gegen das KriegswaffenkontrollG	6 270	3,4	217	0,4	23 985	1,9	1 993	0,5
730000	Rauschgiftdelikte (BtMG)	32 317	17,3	4 082	8,2	129 410	10,3	16 876	4,3
—	<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>187 124</b>	<b>100,0</b>	<b>50 066</b>	<b>100,0</b>	<b>1 255 421</b>	<b>100,0</b>	<b>395 922</b>	<b>100,0</b>

\*) Die Auflistung ist nicht vollständig. Die Tatverdächtigen bei den einzelnen Schlüsseln lassen sich auch wegen der Erfassungsregeln nicht zur Gesamtzahl aufaddieren (siehe Seite 20). Die ausführlichen Daten enthält die Tabelle 20.

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, S. 89)

## 1.6 Jugendkriminalität: Bagatellhaft, ubiquitär, passager

Nach der PKS stellt sich die Jugendkriminalität nach wie vor ganz überwiegend als **Bagatellkriminalität** dar.

Damit stimmen Dunkelfelduntersuchungen überein. Die Untersuchung des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen aus den Jahren 2007 und 2008 – befragt wurden 44.610 Schüler aus den 9. Klassen – hatte zum Ergebnis, dass die Jugendlichen in den letzten 12 Monaten am häufigsten Sachbeschädigungen (14,6 %) und Ladendiebstähle (13,3 %) begangen haben. An dritter Stelle folgten die leichten Körperverletzungen (11,7 %). Schwere Delikte, wie die gefährliche Körperverletzung (mehrere Täter bzw. Einsatz einer Waffe) oder Raubtaten, wurden von 2,9 % bzw. 2,5 % nach eigenen Angaben verübt. Von 33,9 % wurde insgesamt mindestens ein Delikt begangen, 13,5 % gaben an, mindestens ein Gewaltdelikt verübt zu haben. Hierbei ist das Verständnis der Jugendlichen von einem Gewaltdelikt zu hinterfragen, zumal sexuelle Gewalt mit sexueller Belästigung gleichgesetzt wurde.

Die aktuellste internationale Dunkelfeldstudie (Zeitraum November 2005 bis Februar 2007) mit einer schriftlichen Befragung von 12-15 jährigen Schülern aller Schulformen hatte für Deutschland (n=3.478) zum Ergebnis, dass 30,9 % der Befragten angaben, im letzten Jahr irgendein Delikt begangen zu haben. Weniger als 5 % gaben an, ein schweres Delikt verübt zu haben - nach Einstufung der Studie: Fahrrad-, Mofa- oder Mopeddiebstahl; Diebstahl aus einem Auto; Einbruch in ein Gebäude; ernste Körperverletzung; Raub; Erpressung. Die Einstufung des Fahrraddiebstahls als schweres Delikt, insbesondere des Diebstahls eines nicht abgeschlossenen Fahrrads, erscheint sowohl aus kriminologischer als auch allgemein-sprachumgänglicher Sicht problematisch.

Unter Einbeziehung von Dunkelfelduntersuchungen ist Jugendkriminalität weiterhin als **ubiquitär** zu charakterisieren. Untere Schichten in der Bevölkerung sind zwar besonders belastet, soziale Randständigkeit begünstigt (Jugend-)Kriminalität, das „Elternhaus“ ist nach wie vor bestimmend. Aber bagatellhafte Straftaten werden nach Befragungen so gut wie von allen Jugendlichen begangen.

*„Delinquentes Verhalten bei jungen Menschen ist, nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie auch internationaler jugendkriminologischer Forschung, weit überwiegend als episodenhaftes, d.h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d.h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, d.h. bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen zu bezeichnen. Fast 90% der männlichen Jung-*

*erwachsenen haben irgendwann einmal im Kindes- und Jugendalter gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen.*

*Jugendliche Delinquenz ist insofern nicht per se Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten. Dies hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung, zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung von Straftaten durch junge Menschen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende sich die nur selten auftretende, länger andauernde und gehäufte Begehung schwererer Straftaten befindet.“*

(Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2006, S. 357, 358)

Hinsichtlich der Bagatellkriminalität bis hin zur mittelschweren Jugendkriminalität wird heute ganz einhellig von einem **passageren Verhalten** ausgegangen, das sich in der Regel mit zunehmendem Alter verliert. Zitat aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum 1. Änderungsgesetz des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahre 1989:

*„Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete.*

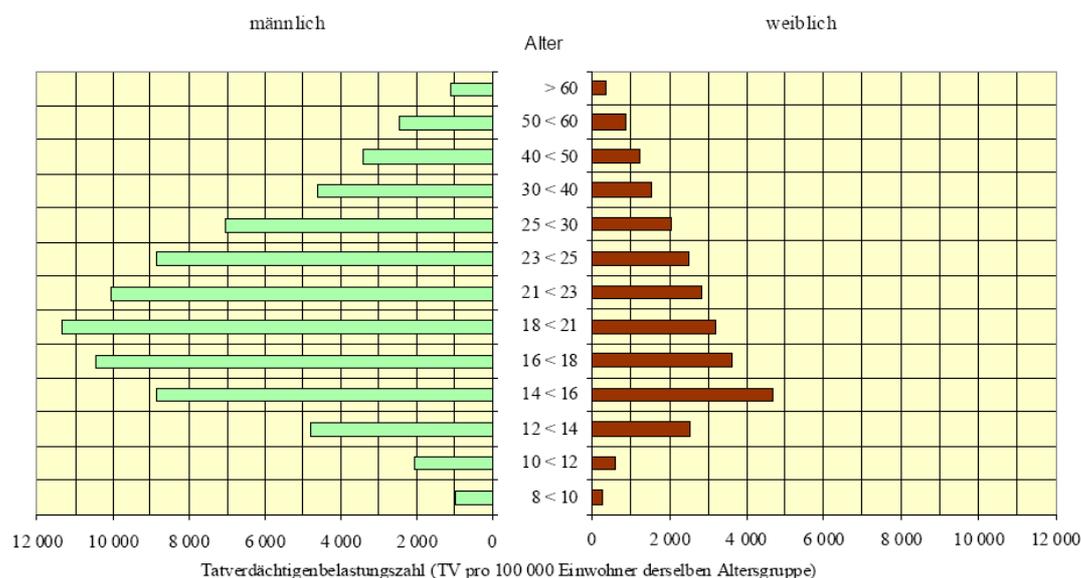
*Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben – jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz – zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.*

Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht.“ (BR-Drucks. 464/89)

Den Zusammenhang zwischen Kriminalität und Alter macht die nachfolgende Grafik deutlich.

### Tatverdächtigenbelastung der Deutschen bei Straftaten insgesamt

Gl 8



(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, S. 98)

An diesem Schaubild ergibt sich dreierlei:

1. Die Jungen- und Männerkriminalität dominiert im Vergleich zur Mädchen- und Frauenkriminalität.
2. Die kriminelle Höchstbelastung liegt bei Männern im Alter von 18–21 Jahren deutlich später als bei Mädchen im Alter von 14–16 Jahren.
3. Nach einer solchen Höchstbelastung „verliert“ sich Kriminalität, wird deutlich weniger, da nur ein geringer Teil erwischt wird, ohne Zutun der Justiz.

**Episodenhaftigkeit** und **Spontanremission** sind Kennzeichen der Jugendkriminalität. Die Trias der Jugendkriminalität lauten somit: bagatellhaft, ubiquitär, passager.

## 1.7 Zum Blickpunkt: Sexualdelinquenz junger Menschen

### Tatverdächtige Jugendliche (alle Bundesländer)

	2005	2006	2007	2008
Wegen Vergewaltigung und besonders schwerer sexueller Nötigung (§§ 177 II, III, IV, 178 StGB)	720	768	776	814
Wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)	1503	1615	1607	1545

„Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist in den letzten Jahren die Sexualdelinquenz junger Menschen vermehrt in das Blickfeld von Forschung und Praxis gerückt. Wesentlich waren neben den kriminalstatistischen Daten auch Ergebnisse von Untersuchungen an Tätern sowie Erkenntnisse der Entwicklungspsychopathologie, wonach früh einsetzende sexuelle Devianz ein Risikofaktor für längerfristig problematische Entwicklungen sein kann. In diesem Zusammenhang ist auch relevant, dass Rückfallstudien bei Sexualstraftätern sowie Untersuchungen von Sexualstraftätern aus dem Maßregelvollzug zu der Feststellung eines erhöhten Rückfallrisikos in jenen Fällen gelangen, in denen das erste Sexualdelikt vor dem 21. Lebensjahr lag. Es wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass sich zum einen über die Jahrzehnte keine Verschiebungen der registrierten Tatverdächtigen von jüngeren in Richtung auf ältere finden, was indiziert, dass auch die Begehung von Sexualdelikten vielfach eine Episode bleibt.

Umfassendere Dunkelfeldstudien, die für Deutschland Anhaltspunkte dafür bieten könnten, inwieweit sich dieser Aspekt der sexuellen Gewalt bei jungen Menschen gewandelt hat, liegen nicht vor. Aus Befragungen von Schülern ist allerdings erkennbar, dass sexuelle Übergriffe durch betroffene Opfer in Relation zu anderen Formen der Gewalt und Aggression relativ selten berichtet werden. Allerdings zeigen sich

teilweise leichte Anstiege, und zwar im Gegensatz zu ansonsten abnehmenden Tendenzen von Gewalterlebnissen. Bei der Interpretation ist gegenwärtig allerdings aufgrund der sehr schmalen Datenbasis zu diesem speziellen Bereich Zurückhaltung geboten. Was beim gegenwärtigen Stand bezogen auf Sexualdelinquenz festgestellt werden kann, ist lediglich, dass im Hellfeld in zunehmendem Maße entsprechende Fälle junger Tatverdächtiger zur Kenntnis gebracht werden, mit denen sich Justiz und auch Jugendhilfeinstitutionen auseinandersetzen müssen, weshalb in diesem Feld sowohl im Bereich Diagnostik als auch Intervention und Behandlung entsprechende Konzepte und Qualitätsstandards benötigt werden.“

(Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2006, S. 388)

## **1.8 Gesamtbewertung: Kein Anstieg der Jugendkriminalität**

Unter Einbeziehung von Dunkelfeldstudien heißt es im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung (2006, S. 398): „In der Gesamtschau ergibt sich somit ein konsistentes Bild: Dunkelfeldstudien an verschiedenen Orten sowie bezogen auf verschiedene Zeiträume bieten für die These eines Anstiegs der Jugendkriminalität keine empirische Abstützung. Die verfügbaren Befunde deuten eher in die Richtung, dass es zu Rückgängen der Jugenddelinquenz sowohl bei Eigentums- als auch bei Gewalttaten gekommen ist, bei Letzteren nicht nur beim Raub, sondern auch bei den Körperverletzungsdelikten. Dies ist verbunden mit einem Anstieg der Anzeigebereitschaft sowie der Wahrscheinlichkeit offizieller Registrierungen. In Kombination mit Feststellungen dazu, dass für einen wichtigen Risikofaktor, die Verbreitung innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ebenfalls Rückgänge festzustellen sind, erscheint eine solche Tendenz abnehmender Delinquenz Jugendlicher sowohl theoretisch plausibel als auch empirisch abgesichert.“

## **2 Mehrfach-/Intensivtäter**

### **2.1 Definitionsprobleme**

Der Entwicklung des Begriffs von einem Mehrfach- bzw. Intensivtäter liegt die Annahme zugrunde, dass sich im Allgemeinen zwischen Jugendlichen mit einer vereinzelten, vorübergehenden und jugendtypischen Delinquenz einerseits und so genann-

ten jungen Mehrfach- und Intensivtätern, die ein dauerhaft dissoziales Verhalten entwickeln, unterscheiden lässt. Diese definitorische Abgrenzung mag zwar prototypisch sinnvoll und kriminalpolitisch vielversprechend erscheinen, erweist sich in der Praxis für den Einzelfall aber vor allem deshalb als sehr schwierig, weil eine frühe Differenzierung bisher nur unzureichend gelingt<sup>1</sup> und gelegentlich auch frühe dramatische Delinquenzentwicklungen spontan und ohne wesentliche Intervention abgebrochen werden. Die definitorische Unschärfe des Begriffs Mehrfach-/Intensivtäter (MIT) wird auch darin deutlich, dass bundesweit kein einheitlicher Kriterienkatalog für junge MIT vorliegt.

Die Polizeibehörden der Länder arbeiten sowohl mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten (Mehrfachtäter, Intensivtäter oder Vielfachtäter, bzw. Mehrfachtatverdächtiger, teilweise mit den Adjektiven „junger jugendlicher“, „minderjähriger“ und/oder „gefährlicher“ oder dem Zusatz „-Gewalt“) als auch mit unterschiedlichen Kriterien (zu einer Übersicht siehe Bartz<sup>2</sup>). Gemeinhin wird zum MIT erklärt, wem mehr als fünf (in einzelnen Konzepten auch zehn) Straftaten in einem Zeitraum von einem Jahr zur Last gelegt werden<sup>3</sup>. Gelegentlich wird allerdings auch zwischen Intensivtätern und Mehrfachtätern unterschieden. Während die wiederholte Tatbegehung den Mehrfachtäter klassifiziert, enthält die Definition des Intensivtäters i. d. R. auch die Begehung von Gewaltdelikten oder von schwerwiegenden bzw. den Rechtsfrieden erheblich störenden Straftaten. Der Begriff des Schwellentäters wird regional (z.B. in Berlin und Köln) zusätzlich für mehrfach auffällige Täter verwendet, die das (in der Regel dort höhere) Kriterium des Mehrfach- oder Intensivtäters (z.B. 10 Straftaten in den letzten 12 Monaten) noch nicht erfüllen.

---

<sup>1</sup>Drenkhahn, K. (2007): Hilfe für kindliche und jugendliche Intensivtäter. *Familie Partnerschaft Recht* 13, 24-28.

<sup>2</sup>Bartz, S. (2008). Die besondere polizeiliche Erfassung von „Intensivtätern“. Berlin: Mensch und Buch Verlag.

<sup>3</sup>Bindel-Kögel, G. (2009). Mehrfach- und „Intensivtäter“-Programme der Polizei in Deutschland In: G. Bindel-Kögel & M.-M. Karliczek (Hrsg.), *Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“*. Entwicklungen, Strategien, Konzepte (S. 89-119). Münster: LIT-Verlag.

Wie eine Auswertung von Walter aus dem Jahr 2001 aber zeigt, ist es bei den Jugendlichen und insbesondere bei den Kindern nur ein sehr geringer Prozentsatz der jeweiligen Altersgruppe, der mehrfach als tatverdächtig aufscheint.

#### **Erfassungshäufigkeit der Tatverdächtigen innerhalb eines Jahres<sup>4</sup>**

(bezogen auf die eigene Altersgruppe)

In Erscheinung getreten in 2001	Tatverdächtige insges. in %	Kinder <14 J. in %	Jgd. 14-18 J. in %
einmal	81,2	86,3	77,2
zweimal	11,9	9,3	13,7
dreimal	3,4	2,4	4,3
viermal	1,4	1,0	1,0
fünfmal	0,7	0,3	1,0
sechsmal	0,4	0,2	0,6
siebenmal	0,3	0,2	0,4
achtmal	0,2	0,1	0,2
neunmal	0,1	0,1	0,2
zehnmal und mehr	0,4	0,2	0,5

Gleichwohl werden dieser Tätergruppe bis zu 40 % aller Straftatenjunger Menschen zugerechnet. Deren kriminelles Verhalten „wächst sich nicht von allein aus“, sondern droht zu einer Lebensform zu werden.

Ein rein quantitatives Kriterium für die Definition eines MIT wird in der Regel jedoch nicht als zweckmäßig betrachtet, da hier auch mehrere Bagatelldelikte (z.B. wiederholtes Schwarzfahren oder Sachbeschädigungen) zu einer entsprechenden Klassifikation führen können<sup>5</sup>. Zusätzliche Kriterien wie das Vorliegen mindestens eines Gewaltdelikts, ein rasche zeitliche Deliktfolge, eine hohe kriminelle Energie oder die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten können den Katalog jeweils ergänzen<sup>6</sup>. Eine andere Möglichkeit zur Berücksichtigung der Schwere der zur Last gelegten Delik-

<sup>4</sup>aus: Walter, M. (2003) Mehrfach- und Intensivtäter: Erfindung der Medien?, ZJJ, S. 161)

<sup>5</sup>Gloss, W. (2007). Standards der polizeilichen Jugendarbeit. ZJJ, 278-284.

<sup>6</sup>Puschke, J. (2007). Intensivtäter. Neuartige Kontrolle mittels tradiertter Zuschreibung. *Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 178, 63-72.

te besteht in der jeweiligen Gewichtung nach Schweregrad (z.B. mit Faktoren von 1 bis 5). Zusätzlich findet sich gelegentlich auch eine Differenzierung nach Alter, indem die Delikte bei jüngeren Tatverdächtigen höher gewichtet werden. Unabhängig von allen quantitativen Schwellenwerten wird auch das Kriterium der so genannten Negativprognose verwendet, wenn bspw. im hessischen MIT-Konzept Personen als MIT eingestuft werden, „bei denen unter Berücksichtigung ihres kriminellen Vorlebens und der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen damit gerechnet werden muss, dass sie erneut Straftaten begehen“<sup>7</sup>.

Eine weitere Unschärfe des Begriffs junger MIT kommt durch unterschiedliche Altersgrenzen hinzu. Liegt der Kern des Altersbereichs eines jungen MIT zwischen 14 und 21 Jahren, so finden sich auch polizeiliche Konzepte die einerseits bereits nicht strafmündige Kinder (unter 14 Jahren), andererseits auch jungerwachsene Tatverdächtige (21 Jahre und älter) einbeziehen<sup>8</sup>.

Die 1999 gegründete Bund-Länder-Projektgruppe „Minderjährige Intensivtäter“ legte 2000 eine gemeinsam erarbeitete Definition vor:

*„Minderjährige Intensivtäter‘ oder ‚junge Mehrfachtatverdächtige, die fortgesetzt handeln‘, sind Personen unter 21 Jahren, die in einem Zeitraum von 12 Monaten als Tatverdächtige mindestens 5-mal oder mindestens 2-mal wegen eines Delikts der Gewalkriminalität in Erscheinung getreten sind.*

*Bei diesen minderjährigen Intensivtätern indizieren die Quantität und die Qualität ihres bisherigen abweichenden Verhaltens eine stark negative Wiederholungsprognose und signalisieren somit einen dringenden Handlungsbedarf für die zuständigen Stellen“* (Bund-Länder-Projektgruppe „Minderjährige Intensivtäter“, 2000, 3.4).

<sup>7</sup> Koch-Arzberger, C., Bott, K., Kerner, H.J., Reich, K & Vester, T. (2010). Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen – Abschlussbericht, Bd. 2. Wiesbaden: Hessisches Landeskriminalamt.

<sup>8</sup> Bindel-Kögel, G. (2009). Mehrfach- und „Intensivtäter“-Programme der Polizei in Deutschland In: G. Bindel-Kögel & M.-M. Karliczek (Hrsg.), Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“. Entwicklungen, Strategien, Konzepte (S. 89-119). Münster: LIT-Verlag.

Die Definition wurde allerdings auch um eine Öffnungsklausel ergänzt, die den örtlichen Dienststellen entsprechend ihrer personenbezogenen Erkenntnisse und ihrer Erfahrungswerte einen Handlungsspielraum einräumte<sup>9</sup>.

Der jüngste Versuch einer bundeseinheitlichen (Arbeits-)Definition eines MIT wurde 2003 von einer gemeinsamen Projektgruppe des Arbeitskreises Innere Sicherheit der Innenministerkonferenz, dem Unterausschuss Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK) vorgelegt.

Demnach sind MIT Personen,

- die eine besondere kriminelle Energie oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben,
- die i. d. R. wiederholt – insbesondere in der Massen- und/oder Straßenkriminalität – in Erscheinung getreten sind und
- bei denen eine Negativprognose insbesondere aufgrund der Wirkungslosigkeit bisheriger Erziehungs-, Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen oder aus anderen Gründen gegeben ist (Bericht der Gemeinsamen Projektgruppe UA FEK, AG Kripo und Justiz, 2003).

Im Hinblick auf regionale Unterschiede und örtliche Verhältnisse wurde hier bewusst auf quantitative Kriterien sowohl bezüglich der registrierten Kriminalität, als auch des Altersbereichs verzichtet.

## **2.2 Entstehungsbedingungen der Mehrfachauffälligkeit**

Diese jungen Mehrfach-/Intensivtäter weisen in der Regel eine außerordentliche Risikobelastung mit einer Kumulation von Entwicklungsrisiken auf. Solche Risikofaktoren finden sich dabei in allen Altersstufen und nahezu allen Lebensbereichen<sup>10</sup> (z.B. Persönlichkeit, biologischen Funktionen, Familie, Peergruppe, Schule/Arbeit, Freizeit):

---

<sup>9</sup> Bartz, S. (2008). Die besondere polizeiliche Erfassung von „Intensivtätern“. Berlin: Mensch und Buch Verlag.

<sup>10</sup> Lösel, F & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen - Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.

*Früheste Risikofaktoren* liegen beispielsweise in einer genetischen Disposition für Störungen der Impulskontrolle und Aufmerksamkeitssteuerung<sup>11</sup>, biologische Risiken in der pränatalen Exposition gegenüber Substanzen, die die Reifung und Entwicklung des zentralen Nervensystems beeinträchtigen (z.B. Blei oder Alkohol<sup>12</sup>), oder in Geburtskomplikationen, die zu einer Minderversorgung des Neugeborenen führen können.

*Familiäre Risiken* treten im Jugendalter durch Konflikte, Gewalttätigkeit und Kriminalität in der Familie, unzureichende Erziehungskompetenzen und problematische Erziehungspraktiken der Eltern auf.

Für viele Jugendliche zentral erscheint der *Einfluss der Gleichaltrigengruppe*<sup>13</sup>. Hier werden abweichende Normen vermittelt, deviantes Verhalten erprobt und bekräftigt. Dies gilt besonders für Jugendliche aus konfliktbeladenen Familien und Jugendliche mit dispositionellen Vorbelastungen (z.B. geringer Sozialkompetenz oder Impulskontrolle und hohem Stimulierungsbedürfnis). Die häufige Ablehnung schulisch-beruflicher Werte in diesen Gruppen fördert zudem den Rückzug aus Leistungssituationen (z.B. durch Schulschwänzen), Leistungsprobleme und ein eventuelles Schulversagen<sup>14</sup>. Unstrukturierte Freizeitaktivitäten, der Konsum gewalthaltiger Medien<sup>15</sup> sowie der frühe und unangemessene Konsum von Alkohol und anderen Drogen unterstützen die Verfestigung problematischer und dissozialer Einstellungen und Verhaltensweisen. Dabei spielen besondere aggressionsfördernde Wahrnehmungs-

---

<sup>11</sup> White, J.L., Moffitt, T.E., Caspi, A., Bartusch, D.J., Needles, D.J. & Stouthamer-Loeber, M. (1994). Measuring impulsivity and examining its relationship to delinquency. *Journal of Abnormal Psychology*, 103, 192-205.

<sup>12</sup> Guerri, C. (1998). Neuroanatomical and neurophysiological mechanisms involved in central nervous system dysfunctions induced by prenatal alcohol exposure. *Alcoholism: Clinical and Experimental Research*, 22, 304-312.

<sup>13</sup> McCord, J. & Conway, K.P. (2005). Co-offending and patterns of juvenile crime. [www.ojp.usdoj.gov/nij](http://www.ojp.usdoj.gov/nij), 1-15.

<sup>14</sup> Davis, T.C., Byrd, R.S., Arnold, C.L., Auinger, P. & Bocchini, J.A. (1999). Low literacy and violence among adolescents in a summer sports program. *Journal of Adolescent Health*, 24, 403-411.

<sup>15</sup> Anderson, C.A., Shibuya, A., Ihori, N., Swing, E.L., Bushman, B.J., Sakamoto, A., Rothstein, H.R. & Saleem, M. (2010). Violent video game effects on aggression, empathy, and prosocial behavior in Eastern and Western countries: A meta-analytic review. *Psychological Bulletin*, 136, 151-173.

Zuschreibungs- und Deutungsmuster in sozialen Situationen (z.B. eine unangemessene Zuschreibung feindseliger Absichten bei anderen) eine vermittelnde Rolle<sup>16</sup>.

Wie die jüngere Forschung zeigt, sind solche Risikofaktoren jedoch nicht voneinander unabhängig sondern zeigen in manchen Fällen eine dramatische Häufung (Risikokumulation) mit teilweise bedeutsamen Wechselwirkungen und verstärken sich so gegenseitig in ihrem Einfluss. Typisch für solche Risikokumulationen ist das so genannte *Multi-Problem-Milieu*, das durch eine Verdichtung von Risikofaktoren gekennzeichnet ist (u.a. Alkohol- und Drogenmissbrauch, hohe Konflikthaftigkeit in der Familie, geringe Erziehungskompetenz der Eltern, geringe Inanspruchnahme von Vorsorgeangeboten, häufige Arbeitslosigkeit, finanzielle Notlagen, geringe Strukturiertheit des Alltags und geringe Bindung an schulische und berufliche Werte, Kriminalität und Devianz in der Nachbarschaft). Gerade in dem gemeinsamen Auftreten, d.h. in der Kumulation von Risiken und deren Wechselwirkungen, wird jedoch deren besonderes negatives Potential gesehen<sup>17</sup>.

Einige Risikofaktoren begünstigen zum einen die Entwicklung eines persistent dissozialen Lebensstils, indem kognitive Muster und Schemata gelernt und aktiviert werden, die mit dissozialem Verhalten assoziiert sind, deviante Normen- und Wertesysteme aufgebaut werden und delinquentes und normabweichendes Verhalten gelernt und bekräftigt wird. Zum anderen erhöhen sie das kurzfristige Potential für dissoziales Verhalten, indem sie situative und motivationale Auslöser bereitstellen<sup>18</sup>. Solche situativen Auslöser bestehen z.B. in günstigen Tatgelegenheiten, die sich aus dem gewohnheitsmäßigen Aufenthalt in bestimmten Situationen (z.B. Aufenthalt in alkoholisierten Gruppen) ergeben können. Motivationale Auslöser finden sich beispiels-

---

<sup>16</sup>Anderson, C.A.&Huesmann, L.R. (2003). Human aggression: A social-cognitive view. In M.A. Hogg & J. Cooper (Eds.), *Handbook of social psychology* (pp. 296-323). London: Sage Publications.

<sup>17</sup>Bliesener, T. (2008). Jugenddelinquenz. Formen, Ursachen, Interventionen. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 48-56). Göttingen: Hogrefe.

Lösel, F. & Bender, D. (1997). Antisoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen. *Psycho. Zeitschrift für Psychiatrie, Neurologie, Psychotherapie.*, 23, 22-25.

<sup>18</sup>Farrington, D.P. (2008). The Integrated CognitiveAntisocial Potential (ICAP) Theory. In D.P. Farrington (Ed.), *Integrated developmental & life-course theories of offending* (pp. 73-92).New Brunswick, London: Transaction Publishers.

weise in besonderen (subjektiven) Provokationssituationen (z.B. beim Aufeinandertreffen gegnerischer Jugendbanden).

## **2.3 Lösungsansätze**

### **2.3.1 Beratungsstelle für Hilfen zur Erziehung bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Erziehungs- und Betreuungsbedarf**

Als ein Ergebnis des mit dem Deutschen Jugendinstitut durchgeführten Modellprojekts „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“ griff das Jugendministerium 2004 im Rahmen seiner Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes den Vorschlag auf, eine zunächst als „Clearingstelle“ bezeichnete Institution zu schaffen, die die kommunalen Jugendämter bei der Findung einer geeigneten Maßnahme oder Unterbringung für besonders problematische Fälle unterstützen soll.

Das Modellprojekt hatte u. a. gezeigt, dass es bei einer - der Zahl nach kleinen - Gruppe von Kindern und Jugendlichen für die fallzuständigen Jugendämter schwierig ist, zeitnah die für sie geeignete Einrichtung zu finden. Dies gilt namentlich für junge Menschen mit starker psycho-sozialer Auffälligkeit, die insbesondere durch wiederholte, schwere Straftaten in Erscheinung getreten sind, die die Schule verweigern und durch pädagogische Angebote nur noch schwer zu erreichen sind. Häufig ist ihr Lebenslauf durch kurzfristig wechselnde Heimaufenthalte geprägt.

Um diesen Kindern und Jugendlichen besser gerecht zu werden, bedarf es keiner neuen spezialisierten Angebote oder Einrichtungen. Darin stimmen sowohl die öffentlichen als auch die freien Träger der Jugendhilfe ebenso wie die Verbände der Einrichtungsträger im Lande überein. Notwendig und sinnvoll ist es vielmehr, den Jugendämtern das im Einzelfall passende Angebot auf der Grundlage zentraler Kenntnisse über die Angebotsstruktur und die Leistungsprofile im Land empfehlen zu können. Dies setzt voraus, dass die Einrichtungsträger von vornherein in den Findungs- und Beratungsprozess eingebunden sind. In ihn sollen darüber hinaus auch die Erfahrungen und Kenntnisse der familiengerichtlichen Praxis sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie einfließen.

Um die Beratung und Unterstützung der Jugendämter gem. § 85 Abs. 2 Nrn. 1

bis 3 SGB VIII in diesem Bereich zu verstärken, hat das Landesjugendamt gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden und im Lande tätigen Verbänden der Leistungsanbieter eine Beratungsstelle eingerichtet. Diese Beratungsstelle kann von den Jugendämtern in besonders schwierigen Einzelfällen aus dem oben beschriebenen Kreis von Kindern und Jugendlichen angerufen werden, um Empfehlungen für geeignete Hilfen abzugeben. Diese Empfehlungen müssen dadurch gekennzeichnet sein, dass sie dem individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen durch ein pädagogisch passendes Angebot entsprechen. Darüber hinaus muss der Träger der Einrichtung oder sonstigen sozialpädagogischen Hilfe in der Lage sein und sich dahingehend verpflichten, das Kind oder den Jugendlichen nicht nur unverzüglich aufzunehmen, sondern auch so lange zu behalten, wie dies aus erzieherischen Gründen geboten ist (§ 36 SGB VIII). Damit kann dem erzieherischen Bedarf und im Übrigen auch dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung getragen werden. Da der Begriff Clearingstelle zu Missverständnissen Anlass gab, wurde eine andere Bezeichnung gewählt, die der Aufgabenstellung ohne irgendeine Entscheidungsbefugnis besser entspricht; sie lautet:

*Beratungsstelle für Hilfen zur Erziehung bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Erziehungs- und Betreuungsbedarf*

Der Beratungsstelle gehören als ständige Mitglieder an:

- bis zu sechs Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungs-/Leistungssträger, die von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonie-Hilfswerk, Paritätischem Wohlfahrtsverband und der Landesarbeitsgemeinschaft privater Jugendhilfeverbände gestellt werden,
- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der familiengerichtlichen Praxis, der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte.

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Beratungsstelle werden vom Landesjugendamt auf Vorschlag der entsendenden Institutionen berufen.

Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des anrufenden Jugendamts mit Entscheidungsbefugnis nimmt jeweils an den Sitzungen der Beratungsstelle teil.

Den Vorsitz führt die Leitung des Landesjugendamts oder ihre Vertretung.

Eine entsprechende Vereinbarung darüber wurde im Sommer 2006 zwischen Jugendministerium, Kommunalen Landesverbänden und freien Trägern der

Jugendhilfe als Anbieter der Leistungen getroffen.

Die Nachfrage nach dem Beratungsangebot durch Jugendämter im Land ist eher verhalten. Zum Teil lassen sich Anfragen auch schon durch Hinweise aus dem zuständigen Referat des MASG erledigen. Die Beratungsstelle tagte bisher allenfalls zwei bis drei Male im Jahr, wobei gelegentlich mehrere Fälle in einer Sitzung behandelt wurden. Zwar konnten dem jeweils anrufenden Jugendamt Lösungsangebote gemacht werden, die auch meistens umgesetzt wurden, der Gesamtzeitraum ist aber noch zu kurz und die Fallzahl zu gering, um verlässliche Aussagen über Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu treffen.

Dabei ist auch zu bedenken, dass aufgrund des sehr strengen Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe die Jugendämter dem Landesjugendamt kaum Mitteilungen über den Verlauf ihrer Hilfefälle im Einzelnen geben dürfen.

### **2.3.2 Übergangsmanagement - Betreuung Jugendlicher im und bei der Rückkehr aus dem Vollzug**

Für das vollzugliche Übergangsmanagement existiert ein Erlass des Justizministeriums vom 22.06.2010 (Anlage 7.1). Dieser regelt detailliert die Zusammenarbeit zwischen der Jugendanstalt Schleswig (und TA Neumünster) und der Bewährungshilfe für die Phasen der Aufnahme eines Jugendlichen, soweit er zuvor der Bewährungshilfe unterstellt war, und seiner Entlassung (gemeinsame Entlassungs- und Eingliederungsplanung von Vollzug und Bewährungshilfe). Eine Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe während des Vollzugs der Jugendstrafe ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Jugendgerichtshilfe hingegen sollte von der Aufnahme über den Vollzug bis zur Entlassung den Jugendlichen begleiten. Insbesondere die Anwesenheitsaufgabe im Vollzug wird von den Jugendgerichtshilfen in den einzelnen Bezirken unterschiedlich wahrgenommen. Soweit man von einem allgemeinen Trend zu einem Rückzug der Jugendgerichtshilfe, nicht zuletzt wegen fortschreitenden Rückgangs der Spezialisierung sprechen will, so ist er in diesem Bereich zu beobachten. Soweit der Entlassungszeitpunkt erkennbar ist, hat die Jugendanstalt einen Eingliederungsplan für den Gefangenen zu erstellen. Hierbei beteiligt sie gemäß Erlass vom 22.06.2010 nicht nur die Bewährungshilfe, die Jugendhilfe sowie etwaige weitere relevante Behörden, Träger und Personen, sondern neuerdings auch einen so genannten Integrationsbegleiter.

Der Integrationsbegleiter ist seit dem Jahr 2009 wesentlicher Bestandteil des beruflichen Übergangsmanagements auch im Jugendvollzugsbereich. In den zunächst bis zum Jahr 2013 u. a. durch europäische Gelder finanzierten Projekten „AQUA IS“ und „AQUA IN“ werden in der Jugendanstalt Schleswig (und der Teilanstalt Neumünster) für den Bereich der beruflichen Re-Integration über einen freien Träger arbeitsmarkt-orientierte Entlassungsvorbereitungen und Nachsorge für Haftentlassene bereitgestellt. Die einzelnen Aufgaben der Integrationsbegleiter sind zum einen zu sehen in der Unterstützung der Vollzugsabteilungen in der Entlassungsvorbereitung (Auswertung der Kompetenzanalysen der Vollzugsplanung, Reflektion der schulischen oder beruflichen Maßnahmen während der Haft, Ermittlung individueller Vermittlungs- und Nachsorgebedarfe, Mitwirkung bei der Erstellung eines Eingliederungsplans, gezielte vorbereitende Suche und Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen oder Qualifizierungsmaßnahmen, Dokumentation der beruflichen Integrationsarbeit). Zum anderen sind sie zu sehen in der Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktakteuren im Rahmen der Nachsorge (Ermittlung und Akquirierung von Arbeits- und Betreuungsangeboten, intensive Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktakteuren [Arbeitsagenturen, ARGEN, Personalserviceagenturen], Ansprechpartner für Bewährungshilfe, Arbeitgeber, Schulen, Ämter, Integrierte Beratungsstellen etc., Beratung und Betreuung der Haftentlassenen [persönlicher Kontakt unmittelbar nach der Haftentlassung binnen einer Woche], regelmäßige Kontaktpflege [feste Sprechzeiten oder nach Vereinbarung], Begleitung bei Behördengängen, Krisenintervention [Ansprechpartner für Haftentlassenen und Arbeitgeber], Dokumentation der beruflichen Integrationsarbeit). Die Betreuung ist über einen Zeitraum von neun Monaten angelegt (ca. 3 Monate vor, 6 Monate nach der Haftentlassung).

Die ersten Erfahrungen im Jugendvollzug sind viel versprechend. Alle Beteiligten haben dieses Projekt für sich positiv angenommen.

### **2.3.3 Untersuchungshaft**

#### **2.3.3.1 Haftentscheidungshilfe**

Für U-Haftentscheidungen im Jugendstrafverfahren existiert ein Haftentscheidungshilfe-Erlass des Justizministeriums aus dem Jahr 1990 (Erl. d. JM v. 6.4.1990 - V 250/4210 - 184 – [SchIHA S. 82]) (siehe Anlage 7.2). Gesetzliche Grundlage für die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen ist § 72a JGG.

Ziel der Haftentscheidungshilfe ist es, die Grundlagen für die Entscheidung über die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft zu verbessern, Haftalternativen aufzuzeigen und den Vollzug der Untersuchungshaft möglichst zu vermeiden oder zu verkürzen. Zu diesem Zweck sind Gespräche mit der oder dem Festgenommenen zuzuführen. Träger der Haftentscheidungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende ist regelmäßig die Jugendgerichtshilfe. Steht eine Beschuldigte oder ein Beschuldigter bereits unter Bewährung und hat die Bewährungshilfe ihre Tätigkeit aufgenommen, so nimmt sie die Aufgaben der Haftentscheidungshilfe wahr, es sei denn, eine Absprache zwischen Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe ergibt, dass die Jugendgerichtshilfe in einer intensiveren Betreuungsbeziehung zu der oder dem Beschuldigten steht.

U. a. ist vorgesehen, dass, bevor die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Haftbefehls gegen eine jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte oder einen jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten beantragt, die Haftentscheidungshilfe - soweit dies nicht bereits geschehen ist - anzuhören ist. Diese teilt die Ergebnisse ihrer Nachforschungen und etwaige weitere Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft mit. Hat die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Haftbefehls beantragt, so unterrichtet sie die Haftentscheidungshilfe hierüber und teilt ihr den gerichtlichen Vorführtermin mit.

Bei dem in der Praxis eher die Ausnahme darstellenden Fall des Erlasses eines Haftbefehls gegen Jugendliche gibt es in Schleswig-Holstein hinsichtlich der Erreichbarkeit und der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe/ASD regionale Unterschiede. Im Grundsatz ist die Jugendgerichtshilfe/ASD in ganz Schleswig-Holstein telefonisch immer erreichbar, jedenfalls über eine zentrale Telefonnummer für Eilt-Fälle. Flächendeckend wird aber kein gesonderter, spezialisierter Bereitschaftsdienst für Haftentscheidungsfälle vorgehalten, was nicht zuletzt auf die unterschiedliche Organisation der Jugendhilfe vor Ort zurückzuführen ist. Die fachliche Qualität der Haftentscheidungshilfe hängt aber weniger von der Organisation des Bereitschaftsdienstes, sondern vielmehr von der (personellen) Ausstattung der Jugendgerichtshilfe/ASD insgesamt ab. Soweit eine Dauererreichbarkeit über einen gesondert eingerichteten und spezialisierten Bereitschaftsdienst für die Fälle der Haftentscheidungshilfe gefordert wird, muss zugleich die erforderliche finanzielle Unterstützung für eine adäquate personale Ausstattung sichergestellt werden.

### 2.3.3.2 Vollzug der Untersuchungshaft gegen Jugendliche

Die Untersuchungshaft gegen junge männliche Gefangene (Jugendlichen und Heranwachsende) wird in Schleswig-Holstein derzeit in der Jugendanstalt Schleswig (12 Haftplätze) sowie in der Teilanstalt Neumünster (34 Haftplätze) der Jugendanstalt Schleswig vollzogen. Soweit ausnahmsweise auch weibliche Jugendliche oder Heranwachsende in Untersuchungshaft genommen werden, wird diese in der Justizvollzugsanstalt Lübeck vollstreckt.

Die Regelungsgrundlagen für den Vollzug der Untersuchungshaft gegen junge Gefangene waren bislang nur durch die Rahmenvorschrift des § 93 Jugendgerichtsgesetz (JGG) a. F. gesetzlich normiert:

#### „§ 93 JGG – Untersuchungshaft (*alte Fassung bis 31.12.2009*)

(1) An Jugendlichen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder in einer Jugendarrestanstalt vollzogen.

(2) Der Vollzug der Untersuchungshaft soll erzieherisch gestaltet werden.

(3) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet.“

Die weitere Umsetzung des Vollzugs der Untersuchungshaft regelte dagegen bislang lediglich eine bundeseinheitliche **Untersuchungshaftvollzugsordnung(UVollzO)**, welche im Achten Abschnitt (**Nr. 77-85**) auch besondere Vorschriften für junge Gefangene enthält.

Aufgrund der mit dem Vollzug der Untersuchungshaft – nicht nur gegen junge Gefangene – stets verbundenen zusätzlichen Grundrechtseingriffe und Beschränkungen war eine umfassende, die UVollzO ablösende, gesetzliche Regelung erforderlich. Jedoch hat sich im Rahmen der sog. Föderalismusreform I die ausschließliche

Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug – einschließlich des Vollzugs der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft – mit der Änderung von Art. 74 Abs. 1 GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 08.08.2006 (BGBl. I S. 2034) mit Wirkung vom 01.09.2006 dahingehend geändert, dass die Zuständigkeit hierfür vom Bund auf die einzelnen Länder übergegangen ist.

Auf Grundlage dieser neuen Gesetzgebungskompetenz bereitet die Landesregierung Schleswig-Holstein derzeit ein **Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein– Untersuchungshaftvollzugsgesetz – (UVollzG)** vor, welches auf einen gemeinsamen Musterentwurf einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus insgesamt 12 Bundesländern beruhen wird und einen eigenen Regelungsabschnitt mit „**Ergänzenden Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene**“ enthalten soll.

Eckpunkte dieser besonderen Regelungen für junge Untersuchungsgefangene sollen insbesondere sein:

- eine erzieherische Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges mit einem altersgemäßen Angebot an Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten
- die Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, dem Jugendamt, den Schulen, beruflichen Bildungsträgern und den freien Wohlfahrtsverbänden
- eine Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs nach der Aufnahme und das Angebot entsprechender Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft
- die Teilnahme an allgemein- bzw. berufsbildenden Unterricht oder an schulischen bzw. beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen
- die Erweiterung des monatlichen Besuchsumfangs auf mindestens vier Stunden, mit der Möglichkeit weiterer Besuche, soweit sie der Erziehung förderlich sind
- die Gewährleistung von mindestens zwei Stunden sportlicher Betätigung pro Woche
- der Vorrang erzieherische Maßnahmen vor der Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens bei schuldhaften Pflichtverstößen

Die Landesregierung beabsichtigt, spätestens Anfang 2011 einen entsprechenden Gesetzesentwurf in den Schleswig-Holsteinischen Landtag einzubringen.

Solange in Schleswig-Holstein jedoch noch kein eigenes Untersuchungshaftvollzugsgesetz in Kraft getreten ist, gelten für den Vollzug der Untersuchungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende gemäß der Übergangsvorschrift des § 121 Abs.2 JGG die dargestellten bislang maßgeblichen Regelungen aus § 93 JGG a. F. und aus der UVollzO – längstens jedoch bis zum 31.12.2011 – weiter.

#### **2.3.4 Gewährleistung pädagogischer Einflussnahme bei mehrfacher massiver Auffälligkeit**

Bis zum Inkrafttreten des SGB VIII wurden auf der Basis des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) in den staatlichen Erziehungsheimen (LJH Schleswig für Jungen, LJH Selent für Mädchen) im Rahmen der Heimerziehung (Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe) sowie auch zur Abwendung von Untersuchungshaft bzw. Jugendstrafe Plätze in "geschlossenen" Abteilungen (Erschwerung von Entweichungen) dieser Einrichtungen vorgehalten.

Der Paradigmenwechsel im Jugendrecht - weg vom Eingriffs- hin zum Hilferecht - sowie die Kommunalisierung der Zuständigkeiten für Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe führten zu einer Schließung der Landeseinrichtungen im Jahre 1993. Darüber hinaus wurde eine entweichungshemmende Unterbringung im Rahmen der Heimerziehung als nicht mehr zeitgemäß erachtet.

In Verhandlungen mit Vertretern großer Freier Träger wurde seinerzeit vereinbart, dass diese die bisherigen Aufgaben der Landesjugendheime vollständig übernehmen. Eine geschlossene Unterbringung wurde jedoch nicht mehr für erforderlich gehalten.

Seit Einführung des SGB VIII in den 90er Jahren wird der Angebotscharakter der Leistungen und der Aspekt der Beteiligung der Betroffenen bei Hilfen zur Erziehung in den Vordergrund gestellt und besonders betont. Im Mittelpunkt der Leistungen steht die Subjektstellung der leistungsberechtigten Sorgeberechtigten sowie ihrer Kinder oder Jugendlichen. Diese Stellung ist verbunden mit der Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte als Leistungsträger, erforderliche Hilfen so zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen, dass sie dem individuellen Bedarf im Einzelfall

entsprechen und von den Betroffenen angenommen werden können. Diese Verpflichtungen sind unter anderem in den §§ 27 und 36 SGB VIII normiert.

Die Leistungsträger sind darüber hinaus durch das SGB VIII verpflichtet darauf hinzuwirken, dass ein ausreichendes Angebot an Unterstützungsleistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung zur Verfügung steht. Auf Grundlage dieser Verpflichtung ist es ihnen in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern flächendeckend gelungen, eine vielfältige und bedarfsgerechte Angebotslandschaft zu entwickeln und vorzuhalten.

In seltenen Ausnahmefällen können sich jedoch Kinder oder Jugendliche durch ein ausgeprägtes delinquentes oder selbstschädigendes Verhalten zu so genannten „Systemsprengern“ entwickeln. Sie wollen oder können sich dann nicht mehr in die vorgehaltenen Hilfeangebote einbinden lassen und entwickeln zum Teil auch sehr öffentlichkeitswirksame Auffälligkeiten. Die Leistungsträger haben dann die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern, den betroffenen Kindern oder Jugendlichen und den Leistungserbringern passgenaue Lösungen zu entwickeln. Hier kommt es auf eine umfassende sozialpädagogische Anamnese an. Es ist erforderlich, ein individuelles, belastbares und ausreichend flexibles pädagogisches Konzept zu entwickeln. Insbesondere muss dauerhaft und hartnäckig um die Mitwirkung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen geworben werden. Hierfür bedarf es gut ausgebildeter Pädagoginnen und Pädagogen, kreativer Ideen und nötigenfalls auch des Mutes, unkonventionelle und schwierige Konzepte umzusetzen. Lösungswege müssen mit Geduld und Engagement verfolgt werden. Erforderlich ist zudem die regelmäßige Überprüfung der erfolgten Entwicklungsschritte in Abstimmung mit allen Beteiligten und die Bereitschaft, flexible Veränderungen der Methoden und Hilfeformen im Hilfeprozess zu ermöglichen. Es kann auch erforderlich werden, dass sich alle beruflich Befassten (neben den Pädagogen z.B. die Polizei, die Schule, die Gerichte) eng abstimmen, um gemeinsam normverdeutlichend auf die Jugendlichen einzuwirken.

Dies sind die entscheidenden Voraussetzungen dafür, die betroffenen Kinder und Jugendlichen bei ihren besonders schwierigen und auch gesellschaftlich belastenden Sozialisationsprozessen zu unterstützen. Der Erfolg dieser Herangehensweise ist

langfristig zu beobachten und besteht darin, dass die Betroffenen die Lernschritte ihrer Entwicklung als zunehmend eigenverantwortliche Persönlichkeiten gehen können und so ein deutlich besseres Verständnis für das Erfordernis ihrer Anpassungsleistung entwickeln.

Auch wenn hier die Situation für ganz Schleswig-Holstein in der Kürze der Zeit nicht dargestellt werden kann, so ist es z. B. in Kiel gelungen, Alternativen zu geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen zu schaffen und damit individuell bedarfsgerechte und langfristig erfolgreichere Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten zu gestalten.

Allerdings lebt in jüngster Zeit die kontroverse Diskussion über die Notwendigkeit und Effizienz der geschlossenen Heimunterbringung in der Bundesrepublik Deutschland wieder auf. Angesichts der Komplexität der Thematik und der differenziellen Erfahrungen konnte sich die Arbeitsgruppe in der zur Verfügung stehenden Zeit keine abschließende Position erarbeiten. Es besteht jedoch Konsens darin, dass eine Rückkehr zu den herkömmlichen Modellen der geschlossenen Unterbringung abgelehnt wird. Intensive pädagogische Betreuungsmaßnahmen, die gerade für die Mehrfach- und Intensivtäter zu entwickeln sind, haben in jedem Fall Vorrang.

## **2.4 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Es besteht die Notwendigkeit für einen besonderen Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern. Es gibt keine Definition für Mehrfach- und Intensivtäter, die auf bundesweit einheitlichen Kriterien beruht. Ob eine bundesweit einheitliche Definition möglich ist, kann angesichts der verschiedenen Einflussfaktoren (regionale Unterschiede und örtliche Verhältnisse) in den jeweiligen Ländern nicht abschließend beurteilt werden.

Für Schleswig-Holstein sollte eine Definition festgelegt werden, um für die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Institutionen, deren vernetztes Vorgehen für eine durchgreifende Eindämmung von Jugendkriminalität zwingend erforderlich ist, eine transparente, gegenseitig anerkannte und verbindliche Grundlage zu schaffen.

Kriterien für eine Definition von Mehrfach- und Intensivtätern sollten sein:

- Tathäufigkeit, Schwere der Taten und Tatfrequenz,
- Gewaltbereitschaft, kriminelle Energie (Rücksichtslosigkeit, gewerbsmäßige Begehung),
- Sozialschädlichkeit sowie eine Negativprognose, die eine Verfestigung kriminellen Verhaltens als Lebensform befürchten lässt.

Die Klassifizierung als Mehrfach- und Intensivtäter sollte gemeinsam durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe/ASD erfolgen.

Darüber hinaus gilt es zu überlegen, eine weitere Gruppe so genannter „Schwellentäter“ zu definieren, die sich mit ihrem kriminellen Verhalten der Eigenschaft von Mehrfach- und Intensivtätern nähert oder die schon im Kindesalter auffällig wird und bei der eine Verfestigung kriminellen Verhaltens zu befürchten ist.

Das Potential definierter Mehrfach- und Intensivtäter, sowie ggf. der sog. Schwellentäter sollte zum Gegenstand einer neu auszurichtenden konzeptionellen Intervention werden unter Einbeziehung der bestehenden und bewährten Projekte und Konzepte zur Verfolgung von Jugenddelinquenz, die

- den Bedürfnissen einer interdisziplinär greifenden Prävention sowie
- den Belangen der Strafverfolgungsbehörden gerecht wird.

Es ist dezidiert und nachvollziehbar festzulegen, unter welchen Umständen und durch wen die Klassifizierung als Mehrfach- und Intensivtäter aufzuheben ist.

Der Bedarf nach weiteren, darüber hinaus gehenden, landesweit regulierenden Konzepten zur Verfolgung von Mehrfach- und Intensivtätern hat sich im Übrigen nicht ergeben.

Es empfiehlt sich, den Wissenstransfer zwischen kriminologischer Forschung und polizeilicher Praxis im Hinblick auf junge Mehrfach- und Intensivtäter in Schleswig-Holstein zu verstetigen.

Folgende Ansätze zur Reaktion auf Mehrfach- und Intensivtäter sind festzustellen:

Es wurde die „Beratungsstelle für Hilfen zur Erziehung bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Erziehungs- und Betreuungsbedarf“ eingerichtet mit dem Ziel, die Beratung und Unterstützung der Jugendämter gem. § 85 Abs. 2 Nr. 1 zu verstärken. Die Nachfrage nach dem Beratungsangebot durch die Jugendämter im Land ist

bislang eher verhalten, für eine verlässliche Aussage über Wirksamkeit und Nachhaltigkeit sind Wirkungszeitraum und Fallzahlen noch zu gering.

Seit 2009 sind Integrationsbegleiter wesentlicher Bestandteil des beruflichen Übergangsmanagements im Jugendvollzugsbereich. Die ersten Erfahrungen sind viel versprechend.

Eine den besonderen Betreuungsbedürfnissen Jugendlicher in der Untersuchungshaft gerecht werdende Regelung wird mit dem in Vorbereitung befindlichen Untersuchungshaftvollzugsgesetz auf den Weg gebracht.

Den Leistungsträgern gemäß SGB VIII ist es in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern flächendeckend gelungen, eine vielfältige und bedarfsgerechte Angebotslandschaft vorzuhalten und damit eine Alternative zur geschlossenen Jugendeinrichtung zu schaffen.

Risikofaktoren für Delinquenz treten bereits sehr früh in der Entwicklung auf. Deshalb wird empfohlen, das Prinzip der frühen Prävention konsequent umzusetzen und der Kumulation von Risikofaktoren entgegenzuwirken.

### **3 Kooperation von Jugendstrafjustiz, Jugendhilfe, Polizei, Schule, Argon und anderen Institutionen**

#### **3.1 Kooperation im Allgemeinen**

Die Zusammenarbeit und die Vernetzung zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst, Schulen, Justiz und anderen Behörden/Institutionen in der Arbeit mit jugendlichen Straftätern sind vielschichtig und aus verschiedenen Professionen und Blickwinkeln zu betrachten.

Im Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“ aus dem Jahr 2004 wird herausgestellt, dass die Entwicklung von „... verbindlichen fallbezogenen Verfahren der Kooperation ...“ sowie die Verbesserung der allgemeinen Kooperation

einschließlich der Vermittlung von Wissen über die Kompetenzen und Rahmenbedingungen der jeweils anderen beteiligten Institutionen wichtig ist. Zugleich weist der Autor darauf hin, dass es von hoher Bedeutung ist, *„... wie die vorgeschlagenen Verfahren so in die jeweiligen Institutionen implementiert werden können, dass sie tatsächlich nicht nur von einzelnen, sondern regelmäßig von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgesetzt werden.“*

Eine aktuelle Umfrage des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein hat ergeben, dass von der Jugendhilfe häufig keine Rückmeldung auf Berichte der Polizei über tatverdächtige Jugendliche erfolgt und dass die Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe zum Teil problematisch ist. Häufig werden hierfür datenschutzrechtliche Bedenken vorgebracht.

Dies wird auch in einem Bericht des Bundesjustizministeriums aus dem Jahr 2009 festgestellt. Eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz hat 2008/2009 die gesetzlichen Vorschriften zu familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls überprüft. Dabei wurde auch untersucht, ob und mit welchen Maßnahmen die Länder sicherstellen, dass in begründeten Fällen des Verdachts auf Gefährdung des Kindeswohls eine frühzeitige Information des Jugendamtes bzw. der Jugendgerichtshilfe vor allem durch die Schule aber auch durch andere Institutionen gewährleistet wird, um kriminelle Karrieren bei Kindern und Jugendlichen gar nicht erst entstehen zu lassen. In ihrem Abschlussbericht fasst die Arbeitsgruppe zusammen, dass in fast allen Ländern in etlichen Gerichts- bzw. Jugendamtsbezirken eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Familiengericht, Jugendamt und weiteren beteiligten Professionen in verschiedensten Formen stattfindet. Eine gesetzliche Regelung zur Bildung von Kooperationskreisen gibt es indes nur in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz.

Nach § 12 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) werden zur Kooperation in Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet. Teilnehmer sollen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte sein. Nach § 12 Absatz 3 des Kinderschutzgesetzes stellen die Kooperationskreise die Rahmenbe-

dingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehört insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. § 13 Kinderschutzgesetz regelt die Informationsweitergabe im Einzelfall.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Schule bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in der Schule diesen Anhaltspunkten zunächst selbst nachgeht. Hält die Schule ein Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, informiert sie das Jugendamt. Über eine solche Meldung erhält die Schule vom Jugendamt eine Eingangsbestätigung verbunden mit der Mitteilung, ob es in dieser Sache weiterhin tätig ist.

Absatz 2 regelt die Verpflichtung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten, im Rahmen der jeweils für sie geltenden Bestimmungen dem Jugendamt Anhaltspunkte für einen Verdacht oder Tatsachen im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung mitzuteilen.

Im Abschlussbericht der o. g. Arbeitsgruppe wird auch festgestellt, dass die am 1. April 2008 in Schleswig-Holstein in Kraft getretene Regelung zwar dazu geführt habe, dass in zwei Dritteln der Kreise Arbeitskreise eingerichtet worden seien, ein Überangebot von neu eingerichteten Arbeitskreisen allerdings auch dazu geführt habe, dass bestehende Arbeitskreise aufgelöst würden. In der Praxis tauche darüber hinaus immer wieder das Problem auf, dass die Familienrichterinnen und Familienrichtereinerseits und die Fachkräfte der Jugendhilfeandererseits häufig nur unvollkommene Kenntnisse über die konkreten Aufgaben, die Organisation, die Strukturen und die Arbeitsabläufe des jeweils anderen hätten. Das führe zu Missverständnissen und Kommunikationsproblemen sowie zu einem mangelnden Verständnis für auftretende Probleme in der täglichen Arbeit, und könne Reibungsverluste sowie eine zeitliche Verzögerung des Verfahrens nach sich ziehen. Eine fallübergreifende Zusammenarbeit zwischen Gericht und Jugendamt könne solche Defizite beseitigen. Diesen Befunden wird im Nachfolgenden nachgegangen.

### 3.1.1 Das Kooperationspostulat im Jugendstrafrecht

Die Kooperation von Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz mit Einschluss der Polizei ist ein Wesenselement des deutschen Jugendkriminalrechts. Die Jugendstrafjustiz lebt gleichsam von der Jugendhilfe. Ohne die Informationen der Jugendhilfe zu dem Beschuldigten und seinem sozialen Umfeld, ohne das Einbringen von pädagogischen Sichtweisen zu dem Fall und zu den gebotenen Reaktionen, ohne das Angebot für die Umsetzung von ambulanten helfenden und betreuenden Sanktionen wäre das Jugendkriminalrecht amputiert, zurückgeschnitten auf ein nur schuldausgleichendes Tatstrafrecht. Erst das Zusammenwirken beider Professionen kann zu einer effizienten und gleichzeitig angemessenen Reaktion auf Straftaten junger Menschen führen im Sinne der neuen normativen Zielbestimmung im § 2 Abs. 1 JGG, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken. Nach Befragungen von Jugendrichtern stützen sie sich bei der Sanktionierung maßgeblich auf den Bericht und die Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe, auch wenn die Sanktionsvorschläge keineswegs immer akzeptiert werden.

#### Geschätzte Akzeptanz der Sanktionsvorschläge der JGH

Prozentstufe	Richter	Staatsanwälte
100%-80%	21 (25,30 %)	08 (18,18 %)
80%-60%	41 (49,39 %)	24 (54,54 %)
60%-40%	17 (20,48 %)	09 (20,45 %)
40%-20%	03 (03,61 %)	03 (06,81 %)
unter 20 %	01 (01,20 %)	00 (00,00 %)

Quelle: Drews, Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG, 2004, S. 112

Diese in der Praxis so bedeutsame Kooperation hat der Gesetzgeber mit einem Kooperationspostulat abgesichert. Das Kooperationspostulat ist sowohl im § 38 JGG als auch im § 52 SGB VIII gesetzlich verankert.

### 3.1.2 Die Praxis des Kooperationspostulats

Dieses Kooperationspostulat wird zunehmend schlechter umgesetzt. Die Entwicklung in der Praxis hat zum Teil zu einer Verweigerungshaltung in der Jugendhilfe geführt.



Kieler Nachrichten vom 29.4.2003

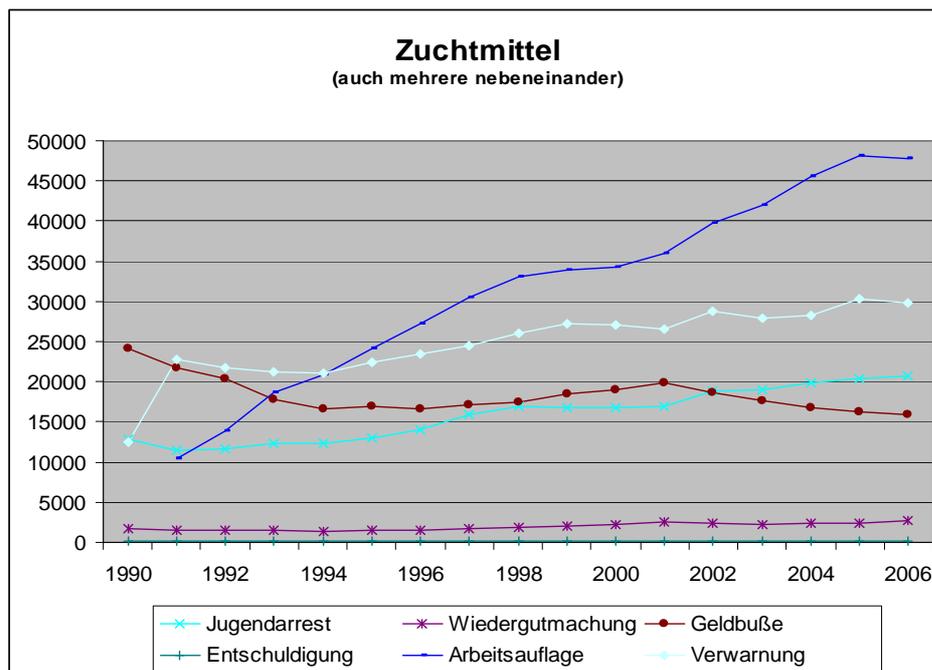
Überwiegend nimmt die Jugendgerichtshilfe zwar noch an der Hauptverhandlung teil, in einem nicht unerheblichen Prozentsatz bleibt sie aber der Hauptverhandlung fern.

### Geschätzte Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung

Prozentstufe	Richter	Staatsanwälte
100%-90%	60 (72,28 %)	25 (58,13 %)
90%-80%	09 (10,84 %)	10 (23,25 %)
unter 80 %	14 (16,87 %)	08 (18,60 %)

Quelle: Drews, a.a.O., S. 112

Der Rückzug der Jugendhilfe hat zum Teil zu einer kompensierenden Aktivierung der Polizei geführt mit einer Okkupation von Aufgaben der Jugendhilfe, z. B. im Rahmen von Hausbesuchen, wenngleich die Polizei diese Aufgabe nicht als Strafverfolgungsorgan sondern als gefahrenabwehrende Präventionsbehörde übernimmt. Die These, dass die Kooperation sich verschlechtert, ist weiterhin tendenziell daran festzumachen, dass die gepriesenen neuen ambulanten Maßnahmen Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs und Täter-Opfer-Ausgleich keineswegs die primär repressiven Sanktionen der Geldbuße und der Arbeitsweisung verdrängt haben. Im Gegenteil: die Arbeitsweisung als Zuchtmittel steigt und steigt, längst nicht mehr als Kompensation für die weniger verhängte Arbeitsmaßnahme als Erziehungsmaßregel.



(Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung; Gebiet: bis 1990 altes Bundesgebiet, ab 1995 alte Länder einschl. Berlin-Ost)

Mit der Deklarierung als Zuchtmittel müssen die Arbeitsmaßnahmen auch nicht mehr pädagogisch betreut werden. In der Praxis geschah dies aber auch bei der Verhängung als Erziehungsmaßregel nur ganz ausnahmsweise. Auch das Kooperationspostulat zur Vermeidung unnötiger Untersuchungshaft gem. § 72 a JGG ist ausbaufähig. Wenngleich die U-Haftzahlen erfreulicherweise abnehmen: Das Haftvermeidungspotential ist längst noch nicht ausgeschöpft. Obwohl nach dem bösen Spruch „U-Haft schafft Rechtskraft“ die Untersuchungshaft zur Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen verleitet, wird ein nicht kleiner Teil der U-Gefangenen zu ambulanten Sanktionen verurteilt.<sup>19</sup> Nach dem Gesetz muss die U-Haft aber nicht nur zur Tat sondern auch zu der zu erwartenden Sanktion im Verhältnis stehen (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO).

<sup>19</sup> Siehe Jehle, Entwicklungen der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, hrsg. v. BMJ, 1995, S. 79.

### **3.1.3 Erklärungen für die schlechter werdende Kooperation**

#### **3.1.3.1 Punitives Meinungsklima**

Wenn das öffentliche, das medial verbreitete Meinungsklima nach härteren Strafen ruft, heißt dies, dass helfende und betreuende ambulante Sanktionen im Abseits stehen. Dies wissen auch beide Professionen. Die Jugendgerichtshilfe – so der Begriff, wie er in dem für die strafrechtliche Behandlung junger Menschen maßgeblichen Gesetz, dem JGG verwendet wird – die Jugendgerichtshilfe tut sich schwer, entgegen einer solchen öffentlichen Erwartungshaltung entsprechende Sanktionen vorzuschlagen. Auch die Jugendstaatsanwaltschaft und die Jugendrichter leben nicht isoliert in ihrer Fachwelt, sie sind beeinflussbar von der medial geprägten öffentlichen Meinung. Es besteht die Gefahr, dass im Hinblick auf die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit vermehrt auf repressive Sanktionen zugegriffen wird, für die es keine Kooperation braucht.

#### **3.1.3.2 Abnahme von Fachlichkeit**

Eine Abnahme von Fachlichkeit ist sowohl bei der Jugendgerichtshilfe als auch bei der Jugendstrafjustiz festzustellen. Mit § 38 Abs. 2 Satz 4 JGG ist der Gesetzgeber der Praxis des sog. Gerichtsgehers entgegen getreten. Es soll der Jugendgerichtshelfer vor Gericht auftreten, der den Jugendgerichtshilfebericht erstellt hat. Nur ist dieser Jugendgerichtshelfer längst nicht mehr immer speziell für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe fachlich qualifiziert. Vielfach wird die Arbeit der Jugendgerichtshilfe von dem allgemeinen Sozialdienst (ASD), von der allgemeinen Jugendhilfe wahrgenommen. Nach einer älteren Befragung von Trenczek waren dies in den Jahren 1998/99 ein Viertel der Befragten.<sup>20</sup> Es erscheint auf der einen Seite widersprüchlich, eine Spezialisierung von Richtern und Staatsanwälten in der Jugendstrafjustiz zu verlangen, spezielle Jugendsachbearbeiter in der Polizei zu fordern, im Bereich der Jugendhilfe hierauf aber verzichten zu wollen.

Auf der anderen Seite hat die Allzuständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD den Vorteil, dass die Familien und Jugendlichen über einen längeren Zeitraum

---

<sup>20</sup>Trenczek, DVJJ-Journal 1999, S. 156.

in allen Fragen der Jugend- und Erziehungshilfe betreut werden, wodurch der Familienhintergrund und die Entwicklung des Jugendlichen gut bekannt sind und ein persönlicher Kontakt besteht. Dieses umfassende Wissen kann dann zusammen mit den spezifischen Kenntnissen über die Möglichkeiten und Angebote im Sozialraum im Rahmen des Jugendgerichtshilfeverfahrens eingebracht werden und die pädagogische Einschätzung fundiert begründen. Die pädagogische Begleitung beginnt oft nicht erst mit der Straffälligkeit des betroffenen Jugendlichen und endet dann auch nicht unbedingt mit dem Abschluss des Verfahrens.

Für die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wird seit Jahrzehnten die Nichteinlösung des § 37 JGG beklagt. So hatten nach der letzten bundesweiten Erhebung aus dem Jahre 2003 38,8 % der befragten Jugendrichter und 25 % der Jugendstaatsanwälte keine Kenntnisse im Sinne dieser Bestimmung.<sup>21</sup> Nach einer Untersuchung in Rheinland-Pfalz und Saarland lag der Prozentsatz der Nichtausgebildeten sogar bei 50 %.<sup>22</sup> Die neue Juristenausbildung führt über die Bedeutungsverringerung des Strafrechts im Allgemeinen sowie über fehlende Schwerpunktbereiche zur Kriminologie, zum Jugendstrafrecht und Strafvollzug im Besonderen zu noch weniger ausgebildeten Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Von 44 rechtswissenschaftlichen Fakultäten bieten nur 27 Jugendstrafrecht im Rahmen der Schwerpunktausbildung an.

Hinzu kommt, dass immer häufiger Kriminalitätsbereiche aus dem Zuständigkeitsbereich der Jugendabteilungen ausgelagert werden. Es sind dies Verkehrsdelikte, Bundeswehrstraftaten, Kapitaldelikte, Sexualstraftaten sowie Drogendelikte. Weiterhin werden Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte häufig in so genannten Mischdezernten eingesetzt. So waren von 70 befragten Jugendrichtern in Rheinland-Pfalz und Saarland nur 10 ausschließlich mit Jugendsachen befasst<sup>23</sup>, bundesweit waren es 44,7 % der Jugendrichter und 59,1 % der Jugendstaatsanwälte.<sup>24</sup> Auf der Ebene der Staatsanwaltschaft leidet die Qualität zusätzlich dadurch, dass in der Hauptverhand-

---

<sup>21</sup> Drews, Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland, Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG, 2005, S. 95.

<sup>22</sup> Simon, Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit, 2003, S. 88.

<sup>23</sup> Simon, a.a.O., S. 80.

<sup>24</sup> Drews, a.a.O., S. 84 f.; s. auch Huckfeld, DVJJ-Journal 1993, S. 15.

lung nicht selten Erwachsenen-Staatsanwälte sowie in den Bundesländern wie in Schleswig-Holstein, in denen Amtsanwälte tätig sind, auch Amtsanwälte auftreten, die von Jugendstrafsachen sowie insbesondere von den vor Ort angebotenen ambulanten Sanktionsmöglichkeiten wenig Ahnung haben. Dies gilt auch, wenn Referendare den Sitzungsdienst wahrnehmen.

### **3.1.3.3 Zu spätes bzw. zu undifferenziertes Einschalten der JGH**

Das (zu späte) Einschalten der JGH im Rahmen der Anordnung von Untersuchungshaft bzw. das nicht sofortige Tätigwerden der JGH wurde bereits angesprochen. Grundsätzlich erfährt die JGH von einem neuen Fall erst über die Anklageerhebung. Dies ist in Fällen schwerwiegender Kriminalität sowie bei Wiederholungstätern zu spät. Umgekehrt könnte in Fällen der Diversion wegen Geringfügigkeit gem. § 45 Abs. 1 JGG entsprechend den Diversionsrichtlinien von einer Einschaltung der Jugendgerichtshilfe abgesehen werden. Hier ist ein differenzierteres Vorgehen geboten.

### **3.1.3.4 Nicht koordinierte Zuständigkeiten**

Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe ist ganz überwiegend regional strukturiert, d.h. auch, dass die Zuständigkeit der Mitarbeiter regional organisiert ist. Die Zuständigkeit in der Jugendstrafjustiz ist demgegenüber ganz überwiegend nach Buchstaben geregelt. Das hat Vorteile, man kennt die Familien, man ist zuständig, auch wenn die Söhne mittlerweile aus dem Elternhaus ausgezogen sind. Vor allem wird so für eine gerechte Arbeitsteilung gesorgt. Die Vorteile einer regionalen Zuständigkeitsregelung überwiegen aber, da so das soziale Umfeld, Kriminalitätsschwerpunkte leichter erfasst werden können. Eine regionale Zuständigkeit erleichtert auch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die sich um junge Straffällige kümmern

### **3.1.3.5 Begrenzte Ressourcen**

Begrenzte personelle und fachliche Ressourcen im Jugendamt, im Jugendgericht und den Jugendstaatsanwaltschaften dürfen dem Ziel einer auf die jungen Delinquenten pädagogisch einwirkenden Justiz nicht entgegenstehen. Nur mit einer ausreichenden personellen und finanziellen Ausstattung kann gewährleistet werden,

dass Straftaten Jugendlicher schnell zur Anklage kommen und pädagogisch geeignete Sanktionen beschlossen werden können. Begrenzte finanzielle Ressourcen dürfen keine Begründung dafür sein, auf möglicherweise geeignete, aber kostenintensivere Maßnahmen wie Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisungen oder soziale Trainingskurse zu verzichten. Thomas Trenczek hat in seiner in den Jahren 1998/1999 durchgeführten Untersuchung zur Jugendgerichtshilfe herausgefunden, dass in der Praxis in erster Linie die Arbeitsweisung als Sanktionierung vorgeschlagen wird und nicht auf die Hilfen nach dem SGB VIII bzw. auf die sozialpädagogischen Erziehungsmaßregeln gem. § 10 JGG zurückgegriffen wird.<sup>25</sup> Heute bestimmen die personellen und finanziellen Bedingungen die Arbeit der Jugendstrafjustiz und der Jugendgerichtshilfe noch mehr.<sup>26</sup> Auch die freien Träger in der Straffälligenhilfe, in der Jugendstraffälligenhilfe brechen z. T. weg. Dies vor dem Hintergrund der bekannten empirischen Rückfalluntersuchungen, wonach die Effizienzquote im Sinne der Rückfallvermeidung der ambulanten helfenden Sanktionen deutlich höher liegt als die der repressiven, insbesondere stationären Sanktionen.

### **3.1.4 Konsequenzen**

#### **3.1.4.1 Qualitätsverbesserung**

Als erstes ist die Qualität der beteiligten Professionen zu verbessern. Hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ist insoweit auf die Forderung nach Einrichtung einer Jugendakademie zu verweisen.<sup>27</sup> Die Fortbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten muss wie in anderen Berufszweigen verpflichtend werden. Für die Jugendgerichtshilfe kann eine spezialisierte Jugendgerichtshilfe eine Lösung sein. Fehlende jugendstrafrechtliche Kenntnisse könnten dadurch ausgeglichen werden. Die Vorteile einer durchgängigen Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft über die Straffälligkeit hinaus gingen hierdurch allerdings verloren. Eine generelle Empfehlung dazu, ob eine Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe anzustreben ist oder ob es sinnvoller ist die Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Arbeit des Allgemeinen Sozialdienste zu leisten, kann an dieser

---

<sup>25</sup>Trenczek, Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, 2003.

<sup>26</sup> Siehe Trede/Wische, ZJJ 2004, S. 120; Meißner, ZJJ 2004, S. 124.

<sup>27</sup> Zweite Jugendstrafrechtsreform-Kommission, DVJJ-Extra Nr. 5, 2002, S. 30.

Stelle nicht gegeben werden. Beide Positionen finden in der Fachöffentlichkeit ihre Anhänger.

#### **3.1.4.2 Kostenabsprachen**

So lange der § 36 a SGB VIII Bestand hat und so lange die Anregung des Bundesverfassungsgerichts, die Justiz müsse selbst für die von ihr angeordneten Sanktionen die Kosten übernehmen, nicht umgesetzt worden ist, muss über Kostenabsprachen zwischen den Ländern und den Kommunen ermöglicht werden, dass auch kostenträchtige Sanktionen von der Strafjustiz im ambulanten Bereich verhängt werden können. Die Kommunen dürfen nicht zu Unrecht hier einen Ausgleich erwarten. Die Bundesländer haben sich in einem Bundesratsbeschluss vom 14.5.2004 (BR-Drucksache 222/04) selbst dafür ausgesprochen: *„Der Bundesrat sieht, dass durch richterliche Anordnungen im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes der örtliche Träger der Jugendhilfe verstärkt für die Finanzierung entsprechender Maßnahmen verantwortlich gemacht wird. Dies ist ein erheblicher Kostenaufwand, den die Kommunen zu leisten haben. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass unter Beteiligung aller betroffenen Stellen geprüft werden muss, ob hierfür eine die Kommunen entlastende Lösung gefunden werden kann.“* Tatsächlich haben die Bundesländer insoweit aber bislang sehr wenig getan.

#### **3.1.4.3 Verbindliche Kooperationsabsprachen**

Auf Länderebene könnte ein Finanzausgleich zugunsten der kommunalen Inanspruchnahme für die strafjustizielle Sanktionsumsetzung eine Verbesserung der Kooperation bewirken, auf örtlicher Ebene sollten verbindliche Absprachen zwischen Justiz, Jugendämtern und freien Trägern in der Jugendstraffälligenhilfe getroffen werden. Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe muss im Rahmen seiner Stellungnahme zur Sanktionierung die Maßnahmen anregen, die aus fachlich-pädagogischer Sicht notwendig und geeignet sind, eine Straftatwiederholung zu verhindern. Wenn ein Antiaggressionskurs die beste Maßnahme darstellt, um einem Rückfall vorzubeugen, muss diese beste Maßnahme unabhängig von finanziellen Belastungen vorgeschlagen werden.

Von Seiten des Jugendamtes bzw. der Jugendgerichtshilfe ist in Absprache mit freien Trägern ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Hierbei kann eine Zuständigkeit freier Träger für bestimmte Maßnahmen festgeschrieben werden. Freie Träger brauchen mehr Planungssicherheit für ihre Mitarbeiter.

Für die freien Träger muss ein Finanzierungsmodell entwickelt werden, das im Rahmen einer Kostenvereinbarung gem. § 77 SGB VIII ein Jahresbudget gewährleistet, unabhängig von den gerichtlichen Einzelzuweisungen. An diesem Finanzierungsmodell haben sich auch die Länder über die jeweiligen Landesjugendämter zu beteiligen, so lange keine pauschale Kostenerstattung an die Kommunen erfolgt.

Schließlich muss die Justiz diese Finanzierungsmodelle für freie Träger unterstützen, entweder dass über unmittelbare Geldbußenzuwendungen primär Straffälligenhilfe-Vereinigungen und kriminalpräventive Projekte bedacht werden oder über Geldbußenzuwendungen an einen Landesgeldbußenpool, woraus nach einem Verteilerschlüssel die jeweiligen freien Träger Geldmittel erhalten.

In diesem Zusammenhang ist eine Kooperation der Jugendstrafjustiz mit den Agenturen für Arbeit anzustreben, wie sie z. T. bereits in Bayern sowie in Schleswig-Holstein initiiert bzw. praktiziert wird. Die Agenturen bieten neben Berufsvorbereitungslehrgängen und Berufsförderlehrgängen Sprachkurse sowie eine strukturierte Integrationsbegleitung an. Hier gibt es einen Gleichklang der Interessen der Agenturen für Arbeit sowie der Strafjustiz. Derartige Maßnahmen wären sicherlich förderlicher zur Erreichung des Jugendstrafziels als die massenhafte Verhängung von Arbeitsmaßnahmen, die nicht selten einmünden in den so genannten Ungehorsamsarrest. In Lübeck findet bereits eine so strukturierte Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und der Agentur für Arbeit statt. Die Erfahrungen werden als sehr gut beschrieben. Auch in Pinneberg ist ein weiteres Projekt initiiert. Die Arge darf zwar nicht als Erfüllungsgehilfe der Justiz eingesetzt werden, wenn damit aber auch ihrem primären Ziel der Arbeitsintegration gedient wird, lässt sich so das leidige Kostenproblem lösen. Die Jugendgerichtshilfe klärt mit der Arge zusammen ab, was aus der Sicht der Arge eine sinnvolle Maßnahme zur Integration wäre. Wenn diese Maßnahme zugleich eine angemessene justizielle Reaktion darstellt, so stellt die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht das Verfahren entweder ein oder es wird eben diese Sanktion als Weisung ausgesprochen.

#### **3.1.4.4 Selbsthilfeinitiativen**

Selbsthilfeinitiativen von Jugendstrafjustiz und Jugendhilfe zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie der Schadenswiedergutmachung sind seit langem bekannt. Die Erfolge erlauben eine Propagierung:

Einige Beispiele:

- Einrichtung von TOA / Schadenswiedergutmachungsfonds durch Geldbußenzahlungen. Aus diesem Fonds werden zinslose Darlehen zum finanziellen TOA sowie zur Schadenswiedergutmachung gewährt.
- In einigen Projekten – so in der Brücke Kiel – wird es den Beschuldigten ermöglicht, durch Arbeitsleistungen, die aus den Fonds entlohnt werden, die Schadenswiedergutmachung zu erbringen.
- In Dresden werden Schadenswiedergutmachung bzw. T-O-A dadurch ermöglicht, dass die Betroffenen Graffiti-Verunstaltungen an öffentlichen Gebäuden oder Verkehrseinrichtungen mit Hilfe des Bauhofs wieder beseitigen.
- In Lübeck hat das Jugendamt ein Sonderkonto eingerichtet, das von Geldbußen junger Straffälliger gespeist wird, aus dem heraus wiederum Anti-Aggressionskurse finanziert werden.

Straffällige finanzieren die jugendstrafrechtliche Sanktionierung. Ein Verstoß gegen das Verbot, im Jugendstrafrecht Geldbußen an die Staatskasse aufzuerlegen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 JGG), lässt sich im Hinblick auf die spezielle Aufgabenzuweisung derartiger Konten und Weitergabe an andere Verurteilte zurückweisen.

#### **3.1.4.5 Offensive für die Jugend und für ein adäquates Jugendstrafrecht**

Aus Sicht der Arbeitsgruppe sollte offensiv für die Jugend, die nicht so schlecht ist, wie sie teilweise dargestellt wird, und für das Jugendstrafrecht, das besser ist als das Erwachsenenstrafrecht, eingetreten werden. Die Jugend ist zweigeteilt. Der Großteil der Jugend ist zielorientiert, leistungsbereit und durchaus wertebewusst. Obwohl oder gerade weil viele Kinder und Jugendliche keine intakte Familie erleben, steht die Familie hoch im Kurs. Ein kleiner Teil der Jugend droht wegzubrechen, ist frustriert auf Grund permanenter schulischer Misserfolge, sieht keine Zukunftsperspektive in der Arbeitswelt. Vor diesem Hintergrund ist die Scheinheiligkeit der Erwachsenen zu entlarven, die einerseits der Jugend hinterher rennt, andererseits sie schlecht re-

det. In der „Zeit“ vom 28.8.2008 hieß es sogar „Charakterlose Jugend“. Vormalig waren Jugendliche kleine Erwachsene, heute sind die Erwachsenen verlängerte Jugendliche, d. h. Jugend hat wiederum ihre Eigenständigkeit durch eine umgekehrte Einverleibung verloren. In der Magdeburger Initiative zu Jugend und Kriminalität aus dem Jahr 1999 wurde die Respektierung der Eigenart der Jugend verlangt, d. h. insbesondere auch einen Freiraum auf dem Weg zur Eigenständigkeit. Andererseits gilt es nicht nur die Erwachsenenkriminalität ins rechte Licht zu rücken, sondern auch die Verantwortlichkeiten der Erwachsenen für eben diese Jugendkriminalität. In der Magdeburger Initiative heißt es hierzu unter der Überschrift „Ausgrenzung und Fremdbestimmung in der 2/3-Gesellschaft“: *„Viele Jugendliche sind heute dazu gezwungen, ihr Leben in **sozialen Mangel- und Randlagen** und oft dazu in belasteten Familiensituationen zu gestalten, um nicht zu sagen: zu fristen. Nicht erst heute wissen wir aus praktischer Erfahrung und wissenschaftlicher Forschung, dass soziale Ausgrenzung insbesondere bei jungen Menschen sehr häufig zu normabweichendem Verhalten führt, also auch zu Kriminalität und insbesondere Gewalt. Solange die Randsituation ein vorübergehender Zustand ist und sich in absehbarer Zeit neue Perspektiven bieten, die auf gesellschaftliche Integration hindeuten, ist die Motivation zu normkonformem Verhalten noch verhältnismäßig groß. Sinkt die Wahrscheinlichkeit von Integration innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes, sinkt auch die Motivation, sich an die Normen der Gesellschaft zu halten. Es darf dann nicht verwundern, dass mit langfristiger oder gar dauernder Ausgrenzung die Zahl der Jugendlichen wächst, bei denen wir mit ernsthaften Straftaten rechnen müssen.“* Aus Sicht der Arbeitsgruppe muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die Dramatisierung der Jugendkriminalität auf die Erwachsenengesellschaft zurück fällt, da Jugendkriminalität immer auch ein Spiegel gesellschaftlicher Fehlentwicklungen und Versäumnisse darstellt. Dieser Spiegel muss der Gesellschaft vor Augen gehalten werden.

### **3.2 Eckpunkte einer beispielhaften Kooperation zwischen Polizei und Jugendamt zur Vermeidung von Jugenddelinquenz am Beispiel des ASD der Landeshauptstadt Kiel**

Die nachfolgende exemplarische Darstellung der Arbeit der Allgemeinen Sozialen Dienste / Jugendhilfe orientiert sich beispielhaft an der Arbeit des ASD in der Landeshauptstadt Kiel und kann keine allgemeinverbindlichen Aussagen über die Arbeit aller Kreise und kreisfreien Städte treffen. Diese Statusaufnahme bleibt einer näheren Untersuchung zu gegebener Zeit vorbehalten und ist in dem der Jugend Task Force vorgegebenen Berichtszeitraum nicht zu leisten

Seit 10 Jahren arbeiten die Polizeidirektion Kiel und das Amt für Familie und Soziales auf der Basis von festen Vereinbarungen zusammen. Die so genannten „Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Familie und Soziales und der Polizeidirektion Kiel“ haben sich bewährt. Ziel dieser Leitlinien war es, durch eine organisierte und strukturierte Zusammenarbeit dazu beizutragen, dass beide Behörden mit dem Ziel der Prävention von Jugenddelinquenz vertrauensvoll kooperieren können. Dieses Vorhaben war und ist beispielhaft und soll im Folgenden skizziert werden.

Folgende Grundsätze liegen der Kooperation zu Grunde

- Polizei und Amt für Familie und Soziales üben in ihren Aufgabenbereichen Verantwortung dafür aus, Straffälligkeit von Jugendlichen präventiv zu begegnen
- Zur Vermeidung von Delinquenz bei Kindern und Jugendlichen und insbesondere zur Prävention von wiederholter Täterschaft sind schnelle und abgestimmte Reaktionen der Jugendhilfe, der Schulen und der Polizei erforderlich und hilfreich.
- Die Kooperation soll geeignet sein, die unterschiedlichen Aktivitäten und Maßnahmen miteinander zu verzahnen um den delinquenten Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen und zu verdeutlichen, dass die staatlichen Institutionen zusammenwirken.
- Die Zusammenarbeit darf die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten nicht in Frage stellen oder unzulässig vermischen, sondern muss sie dort, wo es möglich ist, zusammenführen.
- Die Kooperation erfährt dort eine Grenze, wo sich pädagogische Prozesse und das Legalitätsprinzip der Polizei überschneiden. Die pädagogische Arbeit des

ASD mit delinquenten Jugendlichen kann in der Regel nur gelingen, wenn die Jugendlichen darauf vertrauen können, dass die Informationen, die der ASD von ihnen oder ihrem Umfeld erhält, nicht ohne ihre Zustimmung weitergegeben werden. Der ASD unterliegt hier einer besonderen Verschwiegenheitspflicht. Da die Polizei dem Zwang zur Strafverfolgung unterliegt, muss sie jeder Information über eine Straftat nachgehen. Erscheint der Austausch zwischen Polizei und Jugendamt dennoch erforderlich, kann dieser ohne Zustimmung des Betroffenen nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form erfolgen.

Die Zusammenarbeit soll dazu führen, dass unmittelbar Erkenntnisse über Entwicklungen in den Sozialräumen ausgetauscht werden können und jede Seite in die Lage versetzt wird, entsprechend ihrer Möglichkeiten umgehend auf delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Die Kooperation soll einen Rahmen für eine gemeinsame Einschätzung über die Entwicklung von Delinquenz von Kindern und Jugendlichen im Sozialraum sowie für gemeinsame Interventionsstrategien setzen. Sie soll einen strukturierten Austausch von Erkenntnissen zur Vermeidung von Delinquenz ermöglichen.

Um Vorbehalte abzubauen und Missverständnisse zwischen den unterschiedlichen Organisationen zu verhindern, wurden die Vereinbarungen zu einer systematischen und organisierten Zusammenarbeit schriftlich getroffen und von den verantwortlichen Führungsspitzen unterzeichnet.

Insbesondere sollen die Leitlinien geeignet sein,

- einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Gemeinwesens zu leisten (z.B. Erkennen von negativen Entwicklungen, von Angsträumen, strukturellen Problemen und Entwickeln von Lösungsstrategien).
- Verfahren zur gemeinsamen Begegnung der Kinder- und Jugenddelinquenz zu entwickeln (gemeinsames Erfassen und Bewerten der Situation, gemeinsames Entwickeln schneller und adäquater Reaktionen auf Regelverstöße im Einzelfall).
- eine Gegensätzlichkeit der Maßnahmen zu verhindern und die Abstimmung der Maßnahmen auf den Einzelfall zu fördern.
- einen fachlichen Austausch zu befördern, um mehr Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen der Kooperationspartner zu bekommen.

Gemeinsam zu bewältigende Aufgaben können sein:

- Zusammentragen der unterschiedlichen Erkenntnisse über die Delinquenz der Kinder und Jugendlichen (Erkennen delinquenter Gruppen, sozialer Brennpunkte, Angsträumen, Jugendgefährdender Orte),
- Entwicklung von Erklärungsansätzen für delinquente Entwicklungen,
- Entwicklung gemeinsam getragener und verbindlicher Interventionsstrategien (z.B. Aufnahme gefährdeter Jugendgruppen in Jugendtreffs, einzelfallbezogene Intervention und Beratung durch den ASD, polizeiliche Präsenz an informellen Treffpunkten Jugendlicher, Aufarbeitung im Unterricht, Schaffung sozialer Trainingskurse),
- Einbindung anderer Stellen zur Verringerung und Vermeidung von Angsträumen durch städtebauliche Maßnahmen,
- Durchführung von Diversionsverfahren in Abstimmung zwischen Polizei und ASD,
- Die Ansprache delinquenter Jugendlicher als präventive Aufgabe. Die pädagogische Aufgabe der Ansprache kommt insbesondere den sozialpädagogischen Fachkräften des ASD zu, welche die Jugendlichen und deren Eltern in dem Gespräch über mögliche Folgen des delinquenten Handelns aufklären und gegebenenfalls geeignete Hilfe anbieten können. Die Polizei soll sich in geeigneten Fällen an solchen Gesprächen beteiligen.

### **3.3 Kooperation im Bereich von Schulsozialarbeit**

Aus einem aktuellen Entwurf eines Diskussionspapiers der kreisfreien Städte im Rahmen der Arbeiten der Konzeptbörse „Zukunftsfähige Städte“ kann zum Thema Schulsozialarbeit wie folgt zitiert werden:

*„Die Zukunftsperspektive junger Menschen ist entscheidend von ihren persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie von ihrem Bildungsstand abhängig. "PISA“ und andere internationale Vergleichsstudien haben gezeigt, in Deutschland ist Bildungserfolg abhängig von der sozialen Herkunft. Gefordert werden die Verbesserung der Unterrichtsqualität und Leistungssteigerungen. Parallel dazu klagt die Wirtschaft weiterhin über eine mangelhafte Ausbildungsreife einzelner junger Menschen. Zudem wird, besonders nach den dramatischen Ereignissen der letzten Jahre ("Erfurt" und andere), der Ruf nach Förderung der Sozialkompetenz und einer Verbesserung der Beziehungen zur Schülerschaft laut. Ereignisse wie Amokläufe sind die Spitze eines*

*Eisberges von (Individual-) Problemen, die den Schulalltag belasten und die die Lehrerschaft allein nicht zu lösen vermag: Schulverweigerung, mangelnde elterliche Unterstützung, Konzentrationsschwierigkeiten, Hyperaktivität, Lernprobleme und zahlreiche Formen gewalttätigen Verhaltens bei Schülerinnen und Schülern sind Lehr- und Lernbelastungen, die einen zielgerichteten Unterricht erschweren oder auch unmöglich machen. Lehrkräfte werden hier mit Aufgaben konfrontiert, die nicht ihrem beruflichen Rollenbild entsprechen und für die sie häufig keine adäquaten Methoden zur Problemlösung haben.*

*Vernetzung und Kooperation ist eine verbindliche Leistung von Schulsozialarbeit an Schulen und im Stadtteil. Im Sinne der strukturellen Prävention vernetzt sie sich mit kommunalen und lokalen Unterstützungseinrichtungen. Sie hilft damit auch der Schule bei der Öffnung in das Gemeinwesen.*

*Eingebunden in die Gesamtstrategie eines Regionalen Übergangsmagements von der Schule in Ausbildung und Beruf, mit dem Ziel, möglichst viele Jugendliche nach der Schule in eine qualifizierte Berufsausbildung zu bringen, hat die Schulsozialarbeit eine Scharnier- und Vermittlungsfunktion gegenüber Angeboten und Maßnahmen des Übergangsmagements.“*

Auch der Landesrechnungshof hat in seinem Schulbericht 2009 vom 06. Oktober 2009 (S. 110 ff) einen erheblichen Mehrbedarf an Schulsozialarbeit konstatiert und die Prüfung eines rechtlichen Rahmens für Aufgaben, Organisation und Finanzierung vorgeschlagen.

Auch der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) beschäftigt sich in seiner 5. Amtsperiode mit der Frage Zusammenarbeit Schulsozialarbeit – Schule und Jugendhilfe. Dazu wurde eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet, die eine Ist-Analyse und daraus Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit erstellt. Parallel dazu entwickelt der Landesarbeitskreis Schulsozialarbeit (LAK) in Schleswig-Holstein Standards für Schulsozialarbeit, die in die laufende Arbeit des LJHA einfließen sollen.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist die Frage der Qualität und Quantität von Schulsozialarbeit in Schleswig-Holstein eine wichtige zukünftige Aufgabe. Dabei ist frühzeitig schon im Grundschulbereich präventiv anzusetzen, um einerseits rechtzeitig Schulausfall und andererseits delinquentem Handeln von auffälligen Jugendlichen zu begegnen. Gleichzeitig weist die Arbeitsgruppe auf die Bedeutung und Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes hin.

### **3.4 Kooperation im Blickwinkel des Datenschutzes**

In der Arbeitsgruppe sind einzelne Fragen angesprochen worden, die jeweils den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Stellen betreffen. Die Rechtslage im Hinblick auf den Austausch von personenbezogenen Daten zwischen Stellen, die sich mit Kindern und Jugendlichen befassen, ist im Berichtsteil 1 umfassend für alle denkbaren Kooperationen dargelegt worden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Informationsaustausch mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) ohne Einschränkungen zulässig ist. Von einem anonymisierten oder pseudonymisierten Informationsaustausch ist die Rede, wenn der Empfänger der Informationen diese nicht einer bestimmten oder bestimmbar Person zuordnen kann.

Sollen Daten zu einer bestimmten oder jedenfalls bestimmbar Person ausgetauscht werden, sind das Landesdatenschutzgesetz oder bereichsspezifische Vorschriften über den Datenschutz zu beachten, denn es sollen personenbezogene Daten übermittelt und erhoben werden. Dies ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Vorschrift dies erlaubt oder der Betroffene darin eingewilligt hat. Die Einwilligung muss nach § 12 LDSG freiwillig sein und in der Regel schriftlich erteilt werden. Die neben der Einwilligungslösung für die jeweiligen beteiligten Stellen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen, die zur Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten ermächtigen, sind in der Anlage 7.3 tabellarisch genannt und im Berichtsteil 1 (Tz. 5.3) ausführlich dargestellt.

In der Arbeitsgruppe wurden Rückmeldungen aus der Praxis zur Zusammenarbeit unterschiedlicher Stellen eingeholt und ausgewertet. Dabei hat sich herausgestellt,

dass zum überwiegenden Teil die Kooperation zwischen den jeweiligen Stellen funktioniert. Verbesserungsbedarf wurde in folgenden Bereichen aufgezeigt:

### **3.4.1 Kooperation zwischen Jugendämtern, Polizei und Jugendstrafjustiz**

Die Arbeitsgruppe hat einige praktizierte Kooperationen von Jugendämtern mit Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten untersucht. Neben positiven Erfahrungen und Ergebnissen (siehe etwa die Kooperation zwischen dem ASD der Stadt Kiel und der Polizei, Tz. 3.2) wurde auch über negative Erfahrungen berichtet (siehe Tz. 3.1). Letztere beziehen sich auf zwei Punkte:

#### **3.4.1.1 Fehlende Rückmeldungen der Jugendämter**

§ 13 des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein sieht vor, dass die dort genannten Stellen (Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) dem Jugendamt Anhaltspunkte für einen bestehenden Verdacht einer Kindeswohlgefährdung mitteilen. Nach den Erkenntnissen der Arbeitsgruppe wird diese Vorschrift in der Praxis angewendet. Polizei und Staatsanwaltschaften berichten, dass sie bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung regelmäßig Berichte an das Jugendamt fertigen. Das Jugendamt ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2 Satz 2 Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein verpflichtet, den Eingang solcher Mitteilungen zu bestätigen und mitzuteilen, ob es in dieser Sache weiterhin tätig ist. Von der Polizei und der Staatsanwaltschaft wird berichtet, dass solche Rückmeldungen durch das Jugendamt häufig ausbleiben, mithin die mitteilende Stelle keine Reaktion auf ihre Mitteilung erhält.

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich aus dieser Situation nicht. Im Gegenteil: Das Kinderschutzgesetz sieht für solche Fälle nicht nur eine Befugnis der Jugendämter vor, den mitteilenden Stellen eine Rückmeldung zu geben, sondern verpflichtet sie sogar hierzu. Erteilt das Jugendamt in den Fällen des § 13 Kinderschutzgesetz die vorgeschriebene Rückmeldung nicht, verletzt es seine gesetzlichen Pflichten. Diesem Vollzugsdefizit kann durch eine Rechtsänderung nicht begegnet werden.

#### **3.4.1.2 Kooperation im Rahmen von justiziellen Fallkonferenzen**

Eine Form der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Schule und Jugendamt sind so genannte Fallkonferenzen. Mit diesem Begriff wird ein In-

formationsaustausch zwischen mehreren Stellen umschrieben. Dieser erfolgt typischerweise zur Behandlung von konkreten Einzelfällen und dient der Abstimmung der in diesem Fall zu ergreifenden Maßnahmen.

Ein konkretes Modell solcher Fallkonferenzen ist im Berichtsteil 1 (Tz. 6.2.3) beschrieben. Die dort beschriebenen Fallkonferenzen, die durch die Staatsanwaltschaft einberufen werden, haben das Ziel, unter Einbeziehung des jugendlichen Beschuldigten oder seiner gesetzlichen Vertreter eine Vereinbarung über die zu ergreifenden Maßnahmen zu treffen. Deren Einhaltung soll im Anschluss durch die Staatsanwaltschaft kontrolliert werden. Der Informationsaustausch zwischen den an der Fallkonferenz beteiligten Stellen erfolgt mit der Einwilligung des jugendlichen Beschuldigten oder seiner gesetzlichen Vertreter.

Von Seiten der Polizei wurde in der Arbeitsgruppe vorgetragen, dass die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in der Praxis teilweise unbefriedigend ist (siehe Tz. 3.1). Das Jugendamt habe aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken Vorbehalte gegenüber einer Zusammenarbeit mit der Polizei. Die datenschutzrechtlichen Bedenken sind darin jedoch nicht näher spezifiziert. Es bleibt unklar, ob die Betroffenen gegenüber dem Jugendamt die Einwilligung verweigert haben oder ob die Kooperation aus anderen Gründen nicht zu Stande kam. Erfahrungsberichte aus dem Bereich der Jugendämter zeigen ein anderes Bild. Das Beispiel der Stadt Kiel (Tz. 3.2) belegt, dass eine erfolgreiche Kooperation zwischen dem Jugendamt und der Polizei auf der Grundlage des geltenden Rechts datenschutzkonform möglich ist.

Aus den in Tz. 3.1 mitgeteilten Erfahrungen lässt sich nicht unmittelbar ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf herleiten. Die für das Jugendamt geltenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs VIII gehen im Grundsatz von einer Vertraulichkeit der dem Jugendamt anvertrauten Daten aus. Dementsprechend ist die Übermittlung von Daten durch das Jugendamt an andere Behörden im Rahmen solcher Fallkonferenzen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Nach Praxisberichten ist diese Vertraulichkeit grundlegende Voraussetzung für die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen (siehe Tz. 3.2). Gesetzliche Durchbrechungen dieser Vertraulichkeit könnten die Erfüllung der Aufgaben des Jugendamts gefährden (Tz. 3.2).

Datenschutzrechtlich zulässig ist die Übermittlung von Informationen an andere Behörden und die aktive Teilnahme des Jugendamts an Fallkonferenzen, wenn der Betroffene oder seine gesetzlichen Vertreter in diese Übermittlung eingewilligt haben. Dies entspricht nicht nur dem Interesse des Jugendamts, sondern auch dem in der Arbeitsgruppe geschilderten Konzept der Fallkonferenz (vgl. Berichtsteil 1, Tz. 6.2.3). Die in die Arbeitsgruppe eingebrachten Praxisberichte stimmen in dem Punkt überein, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Resozialisierung straffällig gewordener oder auffälliger Jugendlicher nur in Kooperation mit diesen getroffen und durchgesetzt werden können. Von diesem Grundgedanken sind die im Berichtsteil 1 beschriebenen repressiven Fallkonferenzen geprägt. Ein fachlicher Bedarf für einen Austausch und eine Abstimmung von Maßnahmen zwischen verschiedenen Stellen ohne oder gar gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen oder seiner gesetzlichen Vertreter ist in der Arbeitsgruppe nicht erkennbar geworden.

Sofern sich anhand konkreter Fälle dennoch ein fachlicher Bedarf für die aktive Teilnahme des Jugendamtes an einer Fallkonferenz ohne den Willen des Betroffenen und seiner gesetzlichen Vertreter ergeben sollte, bedarf es hierfür einer spezialgesetzlichen Befugnis. Eine solche Befugnis gibt es im geltenden Recht, namentlich im Sozialgesetzbuch VIII, nicht. Die Schaffung einer speziellen Befugnis für den Informationsaustausch bei Fallkonferenzen setzt zunächst die Klärung folgender Fragen voraus:

- Zunächst müsste ein fachlicher Bedarf für die Übermittlung von Sozialdaten durch das Jugendamt ohne Einwilligung des Betroffenen positiv festgestellt werden. Bislang ist ein solcher Bedarf nicht konkret dargelegt worden. Es müsste insbesondere geklärt werden, ob und wenn ja, welchen Nutzen Fallkonferenzen ohne Einwilligung und damit ohne Mitwirkung des Betroffenen haben. Dabei wäre auch die Frage zu klären, welche Maßnahmen in einer solchen Fallkonferenz beraten und beschlossen werden können, d.h. insbesondere ob es dabei um repressive Maßnahmen oder um Maßnahmen der Jugendhilfe gehen soll. Schließlich wäre genau zu untersuchen, welche Auswirkungen eine Beteiligung der Jugendämter an solchen Fallkonferenzen für deren Arbeit mit den Jugendlichen haben würde, da die bislang bestehende Vertrauensgrundlage hierdurch mindestens eingeschränkt würde.

- In diesem Zusammenhang wäre außerdem zu überlegen, in welchen Fällen ein Informationsaustausch stattfinden und welcher Zweck damit verfolgt werden soll. Dazu gehört die Frage, ob es sich um ein präventives Instrument oder um ein repressives Mittel für bereits straffällig gewordene Jugendliche handeln soll. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang auch, welche Stelle für die Durchführung solcher Fallkonferenzen verantwortlich sein soll.
- Erst wenn diese grundlegenden Fragen geklärt sind und danach für bestimmte Fallkonstellationen ein Informationsaustausch unter Beteiligung des Jugendamts ohne Willen des Betroffenen für erforderlich und im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis des Jugendamts zu dem Jugendlichen als möglich und angemessen erachtet wird, kann über die Eckpunkte einer gesetzlichen Regelung nachgedacht werden.

Hierbei wären folgende Fragen zu klären und Anforderungen zu erfüllen:

- Es müsste geprüft werden, in welchen Gesetzen Regelungen über Fallkonferenzen getroffen werden können und inwieweit die Gesetzgebungskompetenz beim Land bzw. beim Bund liegt. In Betracht kommen grundsätzlich Regelungen in der Strafprozessordnung, dem Landesverwaltungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch VIII.
- Eine Übermittlungsbefugnis für das Jugendamt müsste den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes genügen. Dies bedeutet vor allem Folgendes:
  - Der Anlass für den Informationsaustausch sowie der damit verfolgte Zweck müssten so präzise wie möglich beschrieben werden. Es müsste aus dem Gesetz klar hervorgehen, in welchen Situationen und zu welchem Zweck ein Informationsaustausch stattfinden soll. Dies könnte zum Beispiel durch eine Beschränkung auf den Informationsaustausch über Mehrfach- und Intensivtäter zum Zweck der Abstimmung von näher zu bestimmenden Maßnahmen erreicht werden. Außerdem wäre wie oben beschrieben das Verfahren der Fallkonferenz, einschließlich der Federführung für das Verfahren, zu regeln.
  - Die Stellen, an die personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen, wären abschließend zu nennen.

- Die Vorschrift müsste dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen.
  - Das mit der Vorschrift verfolgte Ziel, das in der Norm zu beschreiben ist, müsste legitim sein.
  - Die vorgesehene Übermittlung der Daten müsste geeignet sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen. An dieser Stelle müsste sich der Gesetzgeber intensiv mit der oben aufgeworfenen fachlichen Frage auseinandersetzen, ob eine Kooperation mehrerer Stellen ohne oder gegen den Willen des Betroffenen geeignet ist, um wirkungsvoll auf diesen einzuwirken.
  - Die vorgesehene Übermittlung müsste erforderlich sein, um das Ziel zu erreichen. Unabhängig von der oben angesprochenen Frage der Geeignetheit eines Informationsaustausches ohne Willen des Betroffenen wäre die Kooperation mehrerer Stellen mit Einwilligung des Betroffenen und/oder dessen gesetzlicher Vertreter stets das mildere Mittel gegenüber einer Kooperation ohne deren Einwilligung. Dies müsste im Gesetz zum Ausdruck kommen, etwa indem ein stufenweises Vorgehen vorgesehen wird. Erste Stufe wäre die Kooperation mit Einwilligung des Betroffenen und/oder seiner gesetzlichen Vertreter. In einer zweiten Stufe müsste genau beschrieben werden, unter welchen - fachlich zu prüfenden - Voraussetzungen eine Datenübermittlung an welche Stellen auch ohne Einwilligung erfolgen darf.
  - Die vorgesehene Übermittlung müsste im Verhältnis zu dem damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des betroffenen Jugendlichen und seiner gesetzlichen Vertreter angemessen sein. Hierfür wären, die fachliche Angemessenheit wiederum unterstellt, folgende flankierende Regelungen erforderlich:
    - Zur Wahrung der Aufgabenerfüllung des Jugendamts müsste sichergestellt sein, dass es nicht zur Datenübermittlung verpflichtet werden kann. Daher wäre die Regelung auf eine Befugnis für das Jugendamt zu beschränken. Außerdem sollte dem besonderen Vertrauensverhält-

nis in der Weise Rechnung getragen werden, dass das Jugendamt von einer Datenübermittlung ausdrücklich absehen kann oder muss, wenn hierdurch seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde.

- Die Entscheidung über die Teilnahme an der Fallkonferenz und die Übermittlung von personenbezogenen Daten sollte durch eine unabhängige Stelle, etwa durch ein Gericht, getroffen werden.
- Es müsste durch gesetzliche Zweckbindungsregelungen sichergestellt werden, dass die Daten bei den jeweiligen Empfängern nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Dies bedeutet auch, dass sie von den Empfängern nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.
- Es müsste sichergestellt werden, dass Datenübermittlungen nachträglich vollständig nachvollzogen werden können. Daher wären entsprechende Dokumentationspflichten vorzusehen.

### **3.4.2 Durchbrechung der Schweigepflicht von Kinderärzten und Hebammen**

Hebammen und Kinderärzte haben oftmals Erkenntnisse über Säuglinge und Kleinkinder und deren Familien, die anderen mit Präventionsaufgaben betrauten Stellen, vor allem ist hier das Jugendamt zu nennen, nicht bekannt sind. Wenn diese Erkenntnisse auf eine schwere Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, kann im Einzelfall ein Tätigwerden des Jugendamtes geboten sein.

Ärzte, Hebammen und Angehörige anderer Heilberufe unterliegen nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB einer Schweigepflicht, d.h. die unbefugte Offenbarung von Geheimnissen, die Patienten ihnen im Rahmen des Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses anvertraut haben, ist mit Strafe bedroht. Eine Befugnis zur Offenbarung solcher Informationen kann sich aus einer Einwilligung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Befugnisnorm ergeben. Dabei sollte dem Weg der Einwilligung in diesem Bereich generell der Vorrang eingeräumt werden, da hierdurch eine einvernehmliche Handhabung sichergestellt werden kann, die mit dem Willen des Patienten und / oder seiner gesetzlichen Vertreter und nicht gegen deren Willen erfolgt. In vielen Fällen

wird eine Einwilligung jedoch scheitern an der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des betroffenen Kindes und dem fehlenden Willen der Eltern als gesetzliche Vertreter zur Weitergabe der Informationen. Dann dürfen Patientendaten nur an Dritte übermittelt werden, wenn es hierfür eine gesetzliche Befugnis gibt.

Eine spezifische gesetzliche Regelung für Übermittlungen durch Ärzte oder Hebammen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gibt es in Schleswig-Holstein, entgegen der Anregung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz, nicht. Einige Länder haben spezielle Übermittlungsregelungen für Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdungen getroffen (siehe etwa § 12 LKiSchuG Rheinland-Pfalz und Art. 14 Abs. 6 des bayerischen Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes). Auch auf Bundesebene gab es in der vergangenen Legislaturperiode einen Vorschlag zur Einführung eines Bundeskinderschutzgesetzes, in dem eine Übermittlungsbefugnis für Berufsgeheimnisträger vorgesehen war (BT-Drs. 16/12429, Artikel 1 § 2).

In Betracht kommt aber der Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB, der üblicherweise auf solche Fälle angewendet wird. § 34 StGB rechtfertigt die Verletzung einer Strafnorm (hier der Schweigepflicht nach § 203 StGB), wenn diese zur Abwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit oder andere ähnlich gewichtige Rechtsgüter vorgenommen wird und eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das geschützte Interesse das beeinträchtigte bei weitem überwiegt. Das Mittel, also hier die Weitergabe der Informationen, muss außerdem angemessen sein.

In der Praxis sollte bei der Anwendung des § 34 StGB wie folgt vorgegangen werden:

Zunächst ist von dem Arzt oder der Hebamme festzustellen, ob eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Kindes vorliegt. Nach bestem Wissen und Gewissen muss ergründet und bewertet werden, ob der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gerechtfertigt ist. Es ist ratsam, für die fachliche Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung externe Hilfen in Anspruch zu nehmen. Erkenntnisse können in anonymisierter Form mit Fachkollegen oder mit Mitarbeitern von Jugend- oder Gesundheitsämtern, Einrichtungen der freien Jugendhilfe oder Rechtsmedizinern erör-

tert werden. Ein solcher Informationsaustausch begegnet keinen datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn Rückschlüsse auf die betroffenen Personen nicht möglich sind. Sind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, muss abgeschätzt werden, ob die Gefahr gegenwärtig ist, also aktuell der Eintritt weiterer Schäden droht. Diese Gefahr darf nicht anders als durch die zu ergreifende Maßnahme abwendbar sein. Es ist also zu überlegen, welche Hilfeleistung im konkreten Fall geboten ist. Dabei ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen, es ist also zunächst das Mittel zu wählen, das den geringsten Eingriff in die Rechte der Betroffenen darstellt. Vor einer Einschaltung externer Stellen sollte daher geprüft werden, ob mit eigenen Mitteln bzw. der Einbeziehung der Eltern die Gefährdung abgewehrt werden kann. Reicht dies nicht aus, ist sorgfältig zu prüfen, welche externe Stelle über die festgestellte Gefährdung informiert werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede in Frage kommende Stelle eigene Zielsetzungen und Aufgaben hat. In der Regel ist das Jugendamt diejenige Stelle, die informiert werden sollte. Eine Information der Polizei ist nur in besonderen Einzelfällen einer akuten lebensbedrohenden Gefährdung gerechtfertigt, wenn diese Gefahr nicht anders als durch polizeiliches Einschreiten abgewehrt werden kann.

In Fällen einer unmittelbaren, gravierenden Gefährdung des Kindeswohls hat der behandelnde Arzt, wenn andere Hilfsmöglichkeiten nicht bestehen, unter Umständen als Garant für das körperliche und psychische Wohl des Kindes einzustehen. Soweit Schäden für dieses Wohl nur durch aktives Handeln des Arztes (z.B. die Einschaltung weiterer Stellen wie dem Jugendamt) abgewendet werden können, kann sich der Arzt unter Umständen strafbar machen, wenn er eine zur Abwehr weiterer Schäden gebotene Handlung unterlässt.

Aus der vorstehenden Bestandsaufnahme können folgende **Schlussfolgerungen** abgeleitet werden:

- Das geltende Recht ist ausreichend, um die bei einer Kindeswohlgefährdung auftretenden Interessenskonflikte zwischen der Schweigepflicht der Angehörigen der Heilberufe sowie einem erforderlichen Einschreiten zur Wahrung des Kindeswohls aufzulösen.
- Dies setzt voraus, dass die bestehenden Rechtsvorschriften sowie deren Anwendung in der Praxis den Rechtsanwendern bekannt sind.

- Für diese Zwecke wäre eine bereichsspezifische Lösung sinnvoll. Denn damit können die oben geschilderten Anforderungen für den Fall der Kindeswohlgefährdung konkret für die jeweiligen Adressaten abgebildet werden. Dadurch wird zum einen besser gewährleistet, dass die Adressaten von den geltenden Vorschriften Kenntnis erhalten. Zum anderen ist es durch den präziseren Zuschnitt einer solchen Regelung möglich, die Verständlichkeit für die Adressaten zu erhöhen.

### **3.4.3 Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit ist ein positives Beispiel von Kooperation verschiedener Behörden und Institutionen, das weiter ausgebaut und möglichst an jeder Schule angeboten werden sollte. Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter gibt es eine Reihe von gesetzlich nicht geregelten Fragen. Dies betrifft etwa deren Verhältnis zur Schule oder die unterschiedlichen Offenbarungsbefugnisse von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern einerseits, für die die berufliche Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB gilt und nicht staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, für die diese Schweigepflicht nicht gilt. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz arbeitet zurzeit eng mit dem MASG und dem MBK zusammen mit dem Ziel, Leitlinien für die Datenverarbeitung im Rahmen der Schulsozialarbeit zu erstellen.

### **3.4.4 Kooperation von Jugendgerichtshilfe und Arge**

Als positives Beispiel von Kooperation kann auch die Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshilfe und Argen herausgestellt werden, die im Kreis Pinneberg als Modellprojekt etabliert wurde (vgl. Ziff. 6.2.4 des 1. Berichtsteils).

In datenschutzrechtlicher Hinsicht basiert die Kooperation im Wesentlichen auf einer Einwilligung des jugendlichen Betroffenen. Dies liegt daran, dass es für den zentralen Informationsaustausch in diesem Verfahren - dem Austausch zwischen Jugendgerichtshilfe und der Arge - keine gesetzliche Ermächtigung gibt. Der Informationsaustausch kann daher nur auf der Grundlage einer freiwilligen Einwilligung des jugendlichen erfolgen. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz war an der

Gestaltung der Einwilligungserklärung und des Informationsblattes für den Jugendlichen beteiligt. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht, soweit die Teilnahme an diesem Projekt für den Jugendlichen freiwillig ist.

### **3.5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Zur Frage der Zusammenarbeit von Jugendstrafjustiz, Jugendhilfe, Polizei, Schule, Argon und anderen Institutionen in Schleswig-Holstein und deren Intensivierung lassen sich folgende Feststellungen und Empfehlungen aussprechen:

- Die Zusammenarbeit der in Schleswig-Holstein im Bereich der Jugendkriminalität beteiligten Behörden und Institutionen ist regional sehr unterschiedlich. Auf örtlicher Ebene sollten verbindliche schriftliche Vereinbarungen zwischen Polizei, Justiz, Jugendämtern und freien Trägern in der Jugendstraffälligenhilfe getroffen werden.
- Dem Vorrang von Prävention vor Repression ist uneingeschränkt zuzustimmen.
- Zur Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit sind die personellen und fachlichen Ressourcen im Jugendamt, im Jugendgericht und den Jugendstaatsanwaltschaften in ausreichender Form zur Verfügung zu stellen. Dazu ist die Qualität der beteiligten Professionen stetig zu verbessern und insbesondere die Aus- und Weiterbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten im Wege der Einrichtung einer Jugendakademie erforderlich. Die Fortbildung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten muss wie in anderen Berufszweigen verpflichtend werden.
- Die finanzielle Ausstattung der Kommunen für Hilfen und Maßnahmen der Jugendhilfe, die auf Weisung des Jugendgerichtes auferlegt werden, ist durch einen weiteren Finanzausgleich auf Landesebene zu verbessern. Ergänzend sollten Jugendhilfe bzw. Jugendgerichtshilfe feste Absprachen mit freien Trägern über ein bedarfsgerechtes Angebot treffen und Zuständigkeiten freier Träger für bestimmte Maßnahmen festschreiben, um eine verbesserte Planungssicherheit herzustellen. Die Justiz könnte diese Finanzausstattung durch einen Landesgeldbußenpool verbessern.
- Eine intensive Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz durch besondere Angebote von Berufsvorbereitungslehrgängen

und Berufsförderlehrgängen sowie Sprachkursen im Rahmen einer strukturierten Integrationsbegleitung ist anzustreben.

- Die Qualität und Quantität von Schulsozialarbeit in Schleswig-Holstein ist als wichtige zukünftige Aufgabe bereits im Grundschulbereich hervorzuheben und weiter zu entwickeln
- Die praktizierten kreativen und individuellen Maßnahmen der Jugendhilfe sollten nicht durch starre landesweite Konzepte begrenzt werden. Vielmehr ist die Information und Transparenz der Maßnahmen und Konzepte im Sinne eines stetigen und ggf. institutionalisierten Informationsaustausches zwischen allen Behörden und Institutionen im Lande zu verbessern.
- Datenschutzrechtliche Begrenzungen der Zusammenarbeit von Behörden im Einzelfall sind im Sinne des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein und der Jugendhilfe beizubehalten.
- Ein Erfordernis zur Erweiterung der gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse des Jugendamts ist nicht erkennbar. Die Möglichkeiten zur Kooperation mit anderen Stellen, wie z.B. Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, sind ausreichend. Bestehende Befugnisse zur Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen sollten durch die Jugendämter ausgeschöpft werden.
- Die gesetzlichen Ermächtigungen für Kinderärzte und Hebammen, bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung andere Stellen, insbesondere das Jugendamt, zu informieren, sind ausreichend. Gleichwohl ist eine spezifische Regelung sinnvoll, um die Voraussetzungen für die Einschaltung Dritter zu konkretisieren und Rechtsunsicherheiten abzubauen.

#### **4 Wirksame Unterstützung von Eltern und Schule, Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern**

Der Aufbau dieses Abschnittes orientiert sich an der Biographie eines jungen Menschen. Im Sinne einer **Präventionskette** werden präventiv-unterstützende Maßnahmen von der frühen Kindheit über Kindertagesstätten und Schule dargestellt. Angesichts entsprechender Erfahrungen aus der Beratungspraxis mit Eltern werden in diesem Kapitel auch Aspekte diskutiert, die sich aus der spezifischen Situation eines Migrationshintergrundes ergeben.

#### 4.1 Hilfen für Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des dritten Lebensjahres

##### Vorbemerkung

Der Stärkung der Erziehungskompetenzen von Eltern sowohl im Hinblick auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen als auch bei allen präventiven Maßnahmen des Kinderschutzes und vor allen Dingen im Bereich der Frühen Hilfen misst die Landesregierung eine große Bedeutung zu (vgl. „Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl“, LT-Drs. 17/382). Dies spiegelt sich sowohl im Rahmen des Schutzengelprojektes als auch in den Konzepten Früher Hilfen und im Angebot der durch das Land geförderten 32 Familienbildungsstätten wider. Mit dem im April 2008 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz (KSchG) demonstriert die Landesregierung, dass der Focus der Familienpolitik auf dem **Präventionsgedanken** liegt, auch was die Wahrnehmung von

Erziehungsverantwortung durch die Eltern betrifft. Die sehr positiven Erfahrungen mit dem Landesprogramm „Schutzengel für Schleswig-Holstein“ waren die Grundlage für die Paragraphen 7 und 8 KSchG, in denen der Anspruch auf frühe und rechtzeitige Hilfen formuliert und ein Rahmen für die Strukturen der lokalen Netzwerke geschaffen wurden

Kooperationskreise gemäß § 12 KSchG sichern Strukturen für den Informationsaustausch zwischen den Behörden und fördern damit zugleich die Kooperation zwischen den verschiedenen Berufsgruppen unterschiedlicher Träger.

Bei Familien mit Migrationshintergrund ist zu prüfen, ob darüber hinausgehende Unterstützung benötigt wird. Im Kontext der Kriminalitätsbelastung männlicher Jugendlicher aus anderen Kulturkreisen ist dabei zu beachten, dass insbesondere die sozial wie finanziell randständige Lage und die Bildungsferne bestimmter Bevölkerungsgruppen als Problem erkannt werden muss. Hier können z.B. Integrationskurse und die Verpflichtung zur Teilnahme an Deutschkursen hilfreich sein. Möglichst früh müssen Kinder aus bildungsfernen Migrantenfamilien in bestehende Förderstrukturen integriert werden. Hierfür sind sowohl die interkulturelle Öffnung der Angebote wie auch die Einbeziehung von MultiplikatorInnen aus den Kulturkreisen vorzusehen. Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld müssen über eine hohe interkulturelle Kompetenz verfügen.

## **Problem**

Gerade in den ersten Lebensjahren werden wichtige Grundsteine für die Entwicklung des Kindes und das weitere Familienleben gelegt. Viele Eltern haben im Kontext ihrer Sozialisation eine „intuitive elterliche Kompetenz“ erworben und sind in der Lage, die Feinzeichen von Belastung und Annäherung ihres Kindes gut zu lesen sowie prompt und angemessen darauf zu reagieren. Bei manchen Eltern ist diese elterliche Kompetenz aufgrund vielschichtiger Ursachen aber verschüttet, blockiert oder wenig entwickelt, so dass bereits während der Schwangerschaft Hilfsangebote greifen müssen, um die Kumulation belastender Faktoren zu verhindern.

Bei Familien mit Migrationshintergrund können mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, über das deutsche Gesundheitssystem sowie über die Bedeutung früher Förderung belastend hinzukommen.

## **Unterstützung**

„Frühe Hilfen“ sind ein Unterstützungssystem mit koordinierten Hilfeangeboten für Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis Ende des dritten Lebensjahres ihres Kindes, die in der Regel lokal und regional vernetzt sind. Familien in belastenden Lebenslagen sind dabei die vorrangige Zielgruppe. Frühe Hilfen zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern, indem tragfähige Beziehungen mit Familien aufgebaut und Elternkompetenzen gestärkt werden. Reichen Frühe Hilfen nicht aus, um besonders schwerwiegende Probleme von Eltern und Kindern sowie Belastungen und Störungen der Eltern-Kind-Beziehung zu bearbeiten, so können darüber hinaus weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Familien mit Migrationshintergrund benötigen zudem Informationsmaterial und Angebote in der Herkunftssprache, niedrigschwellige, wohnortnahe Beratung durch Multiplikatorinnen aus ihrem Kulturkreis und die frühzeitige Hinführung zu Bildungsangeboten vorzugsweise im Stadtteil.

## **Anreize**

Frühe Hilfen haben ihren Platz oft im Gesundheitssektor, so dass diese niedrigschwellige Unterstützung nicht stigmatisierend auf die verunsicherten Eltern wirkt. Zentrale Partner im Schutzengelprojekt und den Konzeptionen Früher Hilfen in den Kreisen und kreisfreien Städten sind geschulte Hebammen. Diese „Familienhe-

bammen“ genießen als Vertrauensperson hohe Akzeptanz und haben im Rahmen von Geburtsvorbereitung und aufsuchender Betreuungsarbeit in der Familienphase die Möglichkeit, frühzeitig mit Familien in Verbindung zu treten. Die Übergänge in das „Helfersystem“ können sich mit Unterstützung durch **die Familienhebamme und der vorgesehenen Partizipation am lokalen Netzwerk** fließend gestalten.

Falls ein Migrationshintergrund zu berücksichtigen ist, können muttersprachliche Schlüsselpersonen mit Lotsenfunktion hilfreich wirken.

### **Konsequenzen**

Die zentralen Maßnahmen für den Schutz sowie die Entwicklungsförderung junger Menschen bei (drohender) Kindeswohlgefährdung sind die im SGB VIII (§§ 27 ff.) normierten „Hilfen zur Erziehung“. Die Konzeption dieser gesetzlichen Angebote zielt u. a. auf eine gelingende Zusammenarbeit von Eltern und Fachkräften.

Abzuschätzen, unter welchen Bedingungen ein „Angebot“ für Eltern in eine „Aufforderung“ oder gar in „Auflagen“ umschlagen muss, ist ein kritischer Punkt und eine große fachliche Herausforderung für die Beteiligten.

Fachkräfte müssen sowohl die Risikofaktoren für das Kindeswohl (dazu zählen neben der Misshandlung oder dem Missbrauch auch die **Vernachlässigung**) als auch die Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten einschätzen, um im Einzelfall zu einer begründbaren Beratungs- oder Interventionsstrategie zu kommen. Diese können auch finanzieller Art sein.

Lokale Netzwerke machen es möglich, geeignete Maßnahmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit unterschiedlichen Kooperationspartnern zu vereinbaren. Verweigern z.B. schwangere Arbeitssuchende und deren Ehegatten im ALG II-Bezug jedwede Hilfe, könnten sie vom Jobcenter per Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an Eltern-, Sprach- oder Gesundheitskursen verpflichtet werden.

### **Gute Beispiele**

- Die **Schutzengelprojekte und Konzepte Früher Hilfen** in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins: Im Mittelpunkt stehen hierbei die Stärkung der Erziehungskompetenz und die Förderung der Mutter-Kind-Bindung.

- Spezielle Angebote zur **“Entwicklungspsychologischen Beratung“** für Eltern, z. B. in Nordfriesland (Eltern-Start-Hilfe) oder Dithmarschen (Kompass, Nah am Kind).
- Im Stadtteil Kiel-Gaarden bieten türkisch sprachige Hebammen in Kooperation mit dem Gesundheitsamt der Stadt ihre Hilfe an.
- Ebenfalls migrationsspezifisch ausgerichtet ist das **Projekt „MiMi** (Mit Migranten für Migranten), mit dem in Kiel, Neumünster und Lübeck durch muttersprachliche Gesundheitslotsen Gesundheitsprävention praktiziert wird.
- Auch die vom Land initiierte **„Eltern-AG“** richtet sich an die Zielgruppe der förderungsbedürftigen aber schwer erreichbaren Eltern.
- Das **Steep-Programm** (Stepstowardseffectiveandenjoyableparenting) oder Ostapje- Programm (ein präventives Förderprogramm für Kleinkinder aus sozial benachteiligten Familien) sind weitere Bausteine der in Schleswig- Holstein praktizierten Prävention.
- Um den Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung zu verbessern, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Aktionsprogramms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ 2007 das **Nationale Zentrum Frühe Hilfen** (NZFH) eingerichtet. Das Zentrum soll dazu beitragen, den Auf- und Ausbau von Unterstützungssystemen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens für werdende Eltern sowie Eltern von Säuglingen und Kleinkindern zu fördern (z. B. Projekt „Pro Kind“, das in Niedersachsen, Bremen und im Saarland erprobt wird). Die Erkenntnisse aller nationalen Projekte wird das NZFH zu gegebener Zeit für alle nutzbar machen.

## 4.2 Unterstützung für Eltern in Kindertagesstätten (Kita) und Schule

### Vorbemerkung

Die PISA-Studien belegen für Deutschland einen engen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungschancen. Die Eltern sind Dreh- und Angelpunkt aller Erziehungsprozesse und maßgeblich verantwortlich für die persönliche Stabilität, den schulischen Erfolg und damit den Grad der gesellschaftlichen Teilhabe der Kinder und Jugendlichen. Deshalb sind sie eine wichtige Zielgruppe auch im Bildungsreich.

Die Untersuchungen über Mehrfach- und Intensivtäter weisen darauf hin, dass frühe Auffälligkeiten in den Lebensläufen zu verzeichnen sind (s. Bericht Teil 1, S. 39 f. sowie Kap. 2 dieses Berichts).

Der überwiegende Teil der Jugendlichen wird trotz bestehender Auffälligkeiten in der Biographie oder erkennbarer Risikofaktoren nicht bzw. in keinem auffälligen Umfang straffällig. Wissenschaftliche Untersuchungen machen hierfür Schutzfaktoren verantwortlich, die die Wirkung einzelner Risikofaktoren aufheben oder kompensieren<sup>28</sup>

Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungs- und Erziehungsauftrags tragen Eltern sowie die Kindertagesstätte und die Schule wesentlich dazu bei, vorhandene Risikofaktoren zu mindern und die Schutzfaktoren zu stärken.

Wie im Bericht Teil 1 dargestellt, gibt es im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Schule bereits seit vielen Jahren erfolgreich angewandte Programme und Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung und Gewaltprävention. Ebenso gibt es viele engagierte Erzieherinnen und Erzieher, Schulleitungen und Lehrkräfte, denen es gelingt, Eltern einzubinden und durch regionale Vernetzung mit unterschiedlichen Fachkräften geeignete Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie Eltern zu organisieren. Damit tragen sie wesentlich dazu bei, dass sich junge Menschen erfolgreich entwickeln und ihre privaten und beruflichen Zielsetzungen erreichen können.

Die folgenden Ausführungen beleuchten die unterschiedlichen Lebensphasen junger Menschen. Dargestellt werden die besonderen Schwierigkeiten, die sich für Kinder und Jugendliche mit Risikofaktoren ergeben können, sowie die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen.

Das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und das Schulgesetz (SchulG) regeln die Rechte und Mitwirkungsrechte sowie die Pflichten und Verantwortungsbereiche der

---

<sup>28</sup>Bliesener, *Der Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern - Probleme der Definition, Prävention und Intervention in: Bewährungshilfe Heft 4/2010*: „Ausreichende soziale und kognitive Kompetenz, Selbstwertgefühl, positive Bewältigungserfahrung, emotionale Bindung an zuverlässigen Personen, ausreichende soziale Unterstützung durch norm-konforme Personen, ein autoritativer Erziehungsstil, angemessene Beaufsichtigung und materielle Versorgung durch die Eltern“.

Eltern, beispielsweise das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder (§ 4 Abs 1 KiTaG / § 4 Abs. 6 SchulG), die Verpflichtung zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung (§ 4 Abs. 4 KiTaG / § 4, Abs. 9 SchulG), die Verantwortung der Eltern für den Schulbesuch (§ 26, Abs. 1, Satz 1-5 SchulG) und das Recht der Eltern auf Beteiligung (§§ 16 ff KiTaG / §11, Abs. 4, §§ 69 ff SchulG).

#### **4.2.1 Hilfen im Kindergartenalter (3 - 6 Jahre)**

##### **Problem**

Im Kindergartenalter bis zum Beginn des Schulbesuches können die bereits genannten grundsätzlichen Problemlagen belasteter Familien zu weiteren Auffälligkeiten der betroffenen Kinder führen, verschärft durch die ersten Leistungsanforderungen im Vergleich mit anderen Kindern. Bei Familien mit Migrationshintergrund können darüber hinaus geringe Kenntnisse über das deutsche Bildungssystem und die Bedeutung einer frühzeitigen Förderung den Erziehungserfolg erschweren.

##### **Unterstützung**

Rechtliche Grundlagen:

- Kitas haben einen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der u. a. im KiTaG (§§ 4 ff) sowie in den Leitlinien „Erfolgreich starten - Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen“ vom 1.11.2008 dargelegt ist.
- Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Schule ist im KiTaG geregelt (§ 5 Abs. 6). Darüber hinaus bestimmt die Landesverordnung über Grundschulen (GrVO) vom 22.Juni 2007, dass schulpflichtig werdende Kinder unmittelbar nach den Herbstferien des dem Einschulungsjahr vorangehenden Jahres in der Grundschule angemeldet werden müssen (§1 Abs. 1 GrVO). Die Schule veranlasst die schulärztliche Untersuchung und stellt die Sprachkenntnisse des Kindes fest (§22 Abs.2 SchulG). Kinder, bei denen im Rahmen des Gespräches zur Schulanmeldung seitens der Grundschule ein Sprachförderbedarf festgestellt wird und die nicht bereits in einer Kita gefördert werden, müssen in den sechs Monaten vor der Einschulung intensiv sprachlich gefördert werden (SPRINT- Maßnahmen).

Darüber hinaus gehende Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern ergeben sich auch aus der Kooperation zwischen Kita und Schule. Die Gestaltung des letzten Kita-Jahres hinsichtlich der Förderung der Voraussetzungen für schulisches Lernen (insbesondere Förderung der Sprachkompetenz, der phonologischen Bewusstheit, der Vorstufen rechnerischen Denkens und Bewegung) in der Kita unter Einbeziehung der Eltern und eine verbindliche geregelte Zusammenarbeit zwischen Kita und Schule kann den Aufbau von Kontakten zu Eltern bereits vor Schulbeginn erleichtern. Weitere Beratungsmöglichkeiten für Eltern (z. B. Jugendhilfe, Ärzte, Ergotherapeuten, Suchtberatung) sowie Angebote zur Stärkung der Elternkompetenz können bereits in dieser Phase konkret angebahnt werden.

Bei Familien mit Migrationshintergrund können weiterhin muttersprachliche Informationen, Hausbesuche und der Hinweis auf ganztägige Förderangebote die Erziehungskompetenzen von Eltern deutlich steigern.

### **Anreize**

Bei Eltern ist der Abbau von Minderwertigkeitsgefühlen und Ängsten auch vor dem Versagen des eigenen Kindes in Kita und Schule wichtig. Das gilt insbesondere für Familien aus anderen Kulturkreisen.

Erleben die Eltern Wertschätzung und den Bildungserfolg ihrer Kinder stärkt das auch ihr eigenes Selbstwertgefühl. Diese positiven Erfahrungen können die weitere Entwicklung der Kinder erheblich unterstützen.

Eine adäquate Erstausrüstung des Kindes zum Schulanfang stärkt das Zugehörigkeitsgefühl und Selbstbewusstsein des Kindes. Auch Belohnungen für die Teilnahme an Elternkompetenztrainings, die den Kindern zugute kommen (z. B. Besuch der Schwimmhalle), können für Eltern einen Anreiz darstellen.

### **Konsequenzen**

Bereits jetzt werden in den Kindertagesstätten zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, um die Eltern zu unterstützen und einzubinden.

Das Schulgesetz verpflichtet die Kinder zur Teilnahme an SPRINT- Maßnahmen (§ 22 Abs. 2 SchulG), allerdings gibt es keine Sanktionen bei Nicht-Teilnahme. Ent-

scheidend dürfte auch hier die konsequente Zusammenarbeit mit Partnern wie dem Jugendamt/ASD sein.

### **Gute Beispiele**

**HIPPY** – Hausbesuchsprogramm für sozial Benachteiligte zur Stärkung der Erziehungskompetenz, der Eltern-Kind-Bindung und der Sprachkompetenzen;

**Lüpike e.V.** - Lübecker Projekt interkulturelle Elternarbeit;

**SPRINT** - Maßnahmen ;

**Schulen mit entsprechenden Schwerpunkten im Schulprogramm**, z.B. Johann-Hinrich-Fehrs-Schule, Neumünster;

**STEP** - Systematisches Training für Eltern und Pädagogen (<http://www.instep-online.de/>);

**Erstausrüstung von bedürftigen SchülerInnen** für wenig Geld aus einem Spendendepot (z.B. in Neumünster).

## **4.2.2 Hilfen im Grundschulalter**

### **Problem**

Der Schuleintritt kann für bildungsferne Eltern als eine zusätzliche Belastung empfunden werden. Unzureichende Kenntnisse über das deutsche Schulsystem, die Verantwortlichkeiten sowie über die eigenen Mitwirkungsmöglichkeiten tragen dazu bei, dass Eltern auch Unterstützungsangebote außerhalb der Schule nicht in dem erforderlichen Maße annehmen (siehe sozioökonomische Panels [SOEP] des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung DIW). Deutlich wird oft, dass familiäre Strukturen fehlen oder nicht dem schulischen Rhythmus entsprechen, so dass Konflikte auftreten, insbesondere wenn Eltern der schulischen Bildung ihrer Kinder auch keinen hohen Stellenwert einräumen. Sucht-, Alkoholproblematik, ungünstige erzieherische Maßnahmen und mangelnde Versorgung der Kinder sowie Unsicherheiten der Eltern selbst im Lesen, Schreiben, Rechnen kommen hinzu und führen zu einer Abwendung von Schule.

### **Unterstützung**

Grundlegend ist die gegenseitige Wertschätzung von Lehrkräften und Eltern, die gestärkt wird, wenn Eltern in ihren individuellen Möglichkeiten wahrgenommen und

nicht überfordert werden, ihrerseits aber bereit sind, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen. Die Transparenz schulischer Abläufe, Regeln und Konsequenzen, klar definierte Vereinbarungen und Erwartungen können es den Eltern leichter machen, die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen. Als hilfreich hat sich erwiesen, wenn Schule sich unter Einbeziehung anderer Institutionen als Lern- und Lebensort im Stadtteil etabliert (Stadtteilschule) und Eltern dort z.B. Beratungsangebote (auch migrationsspezifisch) finden. Die Schule kann mit Unterstützung durch funktionierende regionale Netzwerke als „Lotse“ fungieren und Hilfen vermitteln.

Insbesondere die Offenen und gebundenen Ganztagschulen sowie die Betreuungsangebote in der Primarstufe leisten bereits einen wesentlichen Beitrag, um die Bildungschancen und die sozialen Kompetenzen junger Menschen zu verbessern und Eltern in der Erziehung zu unterstützen. Sie schaffen mehr Zeit für Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Zugleich bieten sie mehr Raum für die Mitgestaltung und die Partizipation der Eltern. Wenn ein besonderer Förderbedarf besteht, kann die Schule gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 SchulG die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebots für verbindlich erklären.

### **Anreize**

Entscheidend ist der Abbau von Überforderungssituationen durch Orientierungshilfen und reale Hilfestellungen. Die Erfahrung von Wertschätzung und Selbstwirksamkeit sowie andererseits von schulischen Fortschritten ihrer Kinder kann die Distanz zur Schule bei den Eltern verringern.

### **Konsequenzen**

Die verantwortungsvolle Erziehungsarbeit der Eltern ist ein entscheidender Faktor für den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen. Auf Probleme muss die Schule frühzeitig reagieren, und zwar bei Bedarf in enger Abstimmung mit Jugendamt/ASD, Erziehungsberatung, Schulpsychologischem Dienst, Ordnungsamt und/oder Polizei. Wenn Eltern trotz Hilfestellung ihrer Erziehungsverpflichtung nicht nachkommen und ihr Kind vernachlässigen, sind rechtzeitig Maßnahmen der Jugendhilfe ggf. unter Einschaltung des Familiengerichts erforderlich, um das Kind zu schützen und den Beginn einer kriminellen Karriere zu verhindern.

## **Gute Beispiele**

**FiSch - Familie in Schule** (<http://flex-kiel.de/angebote/jhundschule/fisch.htm>);

**Schulen mit spezifischen Schulprogrammen** wie z.B. Johann-Hinrich-Fehrs-Schule Neumünster, Vicelin-Schule Neumünster,, Eichholz aktiv in Lübeck;

**STEP** - Systematisches Training für Eltern und Pädagogen (<http://www.instep-online.de/>);

**LAGFW** – Projekt „Förderunterricht für Jugendliche mit Migrationshintergrund“;

**Projekt MERCATOR** – Lehramtsstudierende erteilen Förderunterricht und begleiten die Schüler im Unterricht;

**Beratungs- und Therapiezentrum im Stadtteil Elmshorn-Hainholz** mit Jugendhilfe, Sozial- und Erziehungsberatung, Schularbeitengruppen und mehrsprachigen Beratungsangeboten.

### **4.2.3 Spezifische Hilfen ab der weiterführenden Schule**

#### **Problem**

Der Wechsel in die weiterführende Schule mit erhöhten Leistungsanforderungen an die Kinder kann in entsprechend belasteten Familien die ohnehin vorhandenen familiären Probleme weiter verschärfen. Darüber hinaus tragen problematische Freizeitaktivitäten der Kinder, intensiver Medienkonsum, schlechte Schulleistungen und Schulabsentismus zur Überforderung und Hilflosigkeit der Eltern bei.

#### **Unterstützung (vgl. auch Ziff. 4.2.2.)**

Wichtige Ziel nach dem Schulwechsel in die weiterführende Schule sind die Förderung der Klassengemeinschaft und die Identifikation mit der neuen Schule sowohl bei Kindern als auch bei Eltern. Bereits jetzt bieten Schulen hierfür zahlreiche Maßnahmen und Aktivitäten an, um Kinder und Eltern in der ersten Phase des Schulwechsels zu unterstützen und zu stärken. (s. auch Berichtsteil I Punkt 6.1.4.)

Angesichts der Bedeutung von Schulabsentismus sollte die Schule ein Konzept zum Umgang mit Fehlzeiten entwickeln und konsequent umsetzen (s. Studie des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein „Jede Schülerin, jeder Schüler zählt - Konzept gegen Schulabsentismus“ von April 2007 (<http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/371714/publicationFile/Absentismus.pdf>)). Aktuell plant das Bildungsministerium gemeinsam mit dem Rat für Kriminalitätsverhütung

eine evaluative Erhebung, um Aussagen der einzelnen Institutionen über ihre Maßnahmen gegen Schulabsentismus zu erhalten.

### **Anreize**

Eine ortsnahe und niedrigschwellige Unterstützung entsprechend belasteter Familien beispielsweise durch Elternschulen, die Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatung und/oder Maßnahmen zur Lernunterstützung in der Schule kann die Chancen der Kinder auf gesellschaftliche Teilhabe deutlich steigern. Im Sinne einer erfolgreichen Integration wäre zudem die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen an Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte in der Ausbildung sehr hilfreich.

### **Konsequenzen**

Die Schule sollte konsequent die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen, um die Erziehungsverantwortung der Eltern zu unterstützen, aber auch durch die Einbindung der Schulleitung und durch eine enge und verbindliche Kooperation u. a. mit dem schulpsychologischen Dienst, dem Jugendamt/ASD, Beratungsstellen, Ordnungsamt, Familiengerichten einzufordern. Insbesondere an Ganztagschulen, die durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren außerschulischen Partnern ein neues Verständnis von Schule entwickeln, sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebots für verbindlich zu erklären (§ 6 Abs. 2 S. 2 SchulG).

### **Gute Beispiele**

**Projekte und Maßnahmen** z.B. zur Persönlichkeitsentwicklung, Gewalt- und Suchtprävention sowie zur Lernförderung (s. Bericht Teil 1, S. 62 ff);

**Integrationsprojekte**, z.B. „Förderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund zur Sicherstellung eines Schulabschlusses in Elmshorn-Hainholz“.

## **4.2.4 Übergang Schule- Beruf**

### **Problem**

In Familien mit Langzeitarbeitslosigkeit oder in den entsprechenden Peer-Groups fehlen oftmals Vorbilder, das Wissen über berufliche Perspektiven, die Anforderungen sowie über die schulischen Weiterbildungsmöglichkeiten. Eltern unterschätzen

teilweise ihre wichtige Rolle, die sie auch bei der beruflichen Orientierung für ihre Kinder haben.

Zusätzlich und in Folge der oben dargestellten Risikofaktoren droht ein schlechter oder kein Schulabschluss, so dass ein Einstieg in eine Berufsausbildung sehr schwierig ist und die berufliche Orientierung ohne Perspektive erscheint. Ein vorhandener Migrationshintergrund kann sich bei Bewerbungen als zusätzlicher Nachteil auswirken, insbesondere wenn Allgemeinbildung und Sprachkompetenz wenig entwickelt sind.

Berufsvorbereitende Maßnahmen durch die Berufsbildungszentren können eine weitere Unterstützung darstellen. Für belastete Jugendliche mit keinem oder mit schlechtem Schulabschluss sind sie jedoch oftmals zu kurz (meist nur 1 Jahr), um wirksam zu werden

### **Unterstützung**

Drei Zielrichtungen sind leitend:

- a) Jugendliche brauchen eine berufliche Perspektive und Orientierung, um entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsauftrag am Arbeitsleben teilnehmen und eine hierfür erforderlichen Berufsausbildung aufnehmen zu können (§ 4 Abs. 3, S. 3 SchulG).
- b) Sie benötigen Beratung.
- c) Jugendliche mit problematischer Vorgeschichte benötigen eine aktive und möglichst individuelle Begleitung.

zu a) Ein Schulabschluss stellt eine Grundvoraussetzung für eine berufliche Perspektive dar. In den allgemein bildenden Schulen werden in den Abschlussklassen berufsvorbereitende Anteile verstärkt einbezogen. Zudem dienen viele Maßnahmen der Persönlichkeitsentwicklung und Stärkung der Selbstkompetenz der Jugendlichen, um deren Ausbildungsfähigkeit zu erhöhen. Bewerbungstrainings, Potenzialanalysen, die Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Praktika, Berufs- und Jobmessen, Kontakte mit der Agentur für Arbeit, der Industrie- und Handelskammer und den Handwerkskammern sowie Messen zur Information über Ausbildung und Beruf geben den Jugendlichen Orientierung und Sicherheit.

zu b) Eltern und Peer-Groups haben nachweislich den höchsten Einfluss auf die berufliche Orientierung und den Werdegang des Jugendlichen (z.B. Bertelsmannstif-

tung 2005 „Jugend und Beruf“). Auch wenn sich der Jugendliche in der Phase der Ablösung von den Eltern befindet, sollte die Schule Eltern aktiv einbinden und informieren. Kompetenzfeststellungsverfahren und stärkenorientierte, prozessbegleitende Beratung sind erfolgversprechend, um die richtige Berufswahl zu treffen. Darüber hinaus leistet das Schulsystem mit seiner grundsätzlichen Durchlässigkeit einen wichtigen Beitrag, damit Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden.

zu c) Auffällige Jugendliche, die von schulischen Misserfolgen geprägt sind, benötigen eine möglichst aktive, individuelle und langfristige Begleitung.

Auch für die berufsbildenden Schulen ist die Unterstützung durch Jugendamt/ASD, Schulsozialarbeit, Schulpsychologen Dienst und Beratungsstellen (Schuldnerberatung, Suchtberatung, Lebensberatung) wichtig, um erfolgreich arbeiten zu können. Die enge Verzahnung der letzten Klassen der allgemein bildenden Schule mit den Betrieben und der berufsbildenden Schule kann motivationsfördernd wirken und den Jugendlichen ein realistisches Bild von den beruflichen Anforderungen geben.

### **Anreize**

Höchster Anreiz ist die Aussicht auf einen Beruf, der ein geregeltes finanzielles Einkommen verspricht. Ein qualifizierter Schulabschluss und damit die Chance auf einen Ausbildungsplatz sind wichtige Voraussetzungen dafür. Bereits jetzt gibt es hierzu zahlreiche erfolgreiche Programme (s. unten unter „Konsequenz und gute Beispiele“).

Schwangere Jugendliche und junge Mütter ohne Schul- und Berufsabschluss benötigen besondere Unterstützungsangebote (z. B. geeignete Betreuungsplätze).

### **Konsequenz und gute Beispiele**

**Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt** (s. hierzu Bericht der Landesregierung Drs. 17/450 vom 03.05.2010);

„**Schulverweigerung - Die 2. Chance** - s. <http://www.zweitechance.eu/> ;

**Kooperation** der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein mit dem Projekt AIM (Ausbildung und Integration für MigrantInnen) in Elmshorn-Hainholz

### **4.3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Die Jugend- und Familien- wie auch die Bildungspolitik im Land sind integrativ und präventiv ausgerichtet. Ziel ist eine frühzeitige und optimale Förderung der kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenzen im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen wie auch begleitend der Eltern. Hierfür besteht bereits eine Fülle an Angeboten, die bisher aber noch nicht alle Familien erreicht.

Die vorhandenen Maßnahmen und Angebote erscheinen ebenso wie die aktuellen gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich ausreichend.

Neben einer besseren Information, einer konsequenten Vernetzung aller an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten, dem Abbau von parallelen Strukturen sowie der Sicherstellung der Anschlüsse bei Kindern und Jugendlichen sollte die Nutzung der bereits bestehenden Hilfsmöglichkeiten jedoch mit mehr Nachdruck verfolgt werden. Für die Unterstützung von Migrantenfamilien sind zusätzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die Barrieren, Vorbehalte und Hemmschwellen abbauen. Um ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag für alle Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigen Kindertageseinrichtungen und Schulen eine solide personelle und sachliche Ausstattung, ausreichend Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Planungssicherheit sowie die verbindliche und verlässliche Unterstützung durch die Eltern und allen anderen an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Institutionen.

Bereits jetzt gibt es zahlreiche Studien und Untersuchungen der Präventionsforschung (s. Tz 5). Deren Erkenntnisse, u. a. über die Wirksamkeit frühzeitiger Hilfen und die Bedeutung von schützenden Faktoren gegenüber Risikofaktoren, stellen eine wichtige fachliche Unterstützung dar und sollten daher berücksichtigt werden.

Wie dies in der künftigen Arbeit von Land, Kommunen und freien Trägern erfolgen kann, sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe einer weiteren, tiefer gehenden Prüfung unterzogen werden.

## 5 Kostenfalle Jugendkriminalität

Die Frage, durch welche Maßnahmen die durch Kriminalität verursachten Kosten reduziert werden können, lässt sich nur sehr schwer beantworten. Das größte Hindernis liegt in der Schwierigkeit zu definieren, welche Schäden im weitesten Sinne der begangenen Straftat unmittelbar und mittelbar zugeordnet werden müssen, und wie diese Schäden monetär umgerechnet werden können. Bei einem Gewaltopfer fallen zum Beispiel Kosten für die unmittelbare medizinische Behandlung an. Darüber hinaus müssen aber auch Kosten berücksichtigt werden, die eventuell für Kuren und therapeutische Maßnahmen anfallen, welche Versicherungsleistungen aufgewendet werden müssen, Verluste, die dem Arbeitgeber durch den Ausfall des Opfers als Arbeitskraft und später ggf. dem Staat durch den Ausfall des Opfers als Steuerzahler entstehen sowie intangible Kosten wie Schmerz, Leid, Traumatisierung, Verlust an Lebensqualität. Auch auf Seiten des Täters sind die Kosten entsprechend zu erheben: Hierzu gehören beispielsweise die Aufwendungen des Staates für die General- und die Spezialprävention, die Aufwendungen der Gesellschaft für die Transferleistungen, die ein auf dem Arbeitsmarkt wegen geringer Qualifikationen häufig erfolgloser Straftäter möglicherweise bezieht, bis hin zu den durch die mögliche Erwerbslosigkeit verursachten Ausfällen an Steuern und Sozialabgaben.

In die weiteren Überlegungen zur Effizienz muss zum Beispiel auch die Frage nach dem Wirkungsgrad der durchgeführten Maßnahmen einfließen. Bei Betrachtung des Jugendstrafvollzuges und seiner Ziele stellt z. B. Entorf<sup>29</sup> fest: *„Zum einen soll das Vollzugsziel der Resozialisierung erreicht werden, wonach Inhaftierte nach Haftentlassung ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne weitere Straftaten führen können. Zum anderen dient die Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, wobei diese Schutzfunktion auch negative Generalprävention, also Abschreckung anderer durch glaubhafte Strafandrohung im Delinquenzfall, beinhaltet. [...]Zumindest die beabsichtigte Schutzfunktion durch Spezialprävention wird durch den Strafvollzug eher nicht erreicht, was sich durch hohe Rückfallquoten – sofern verfügbar – deutlich belegen lässt. So spricht Walter (2002) bei Verwendung der Rückfalldefinition „erneute Inhaftierung“ davon, dass die Wiederinhaftierungsraten nach Jugendstrafvollzug in den meisten deutschen Rückfalluntersuchungen zwischen 50 und 60% im Zeitraum von 4 bis 5 Jahren nach der*

<sup>29</sup>Entorf, H.: Täter im Jugendstrafvollzug und ihre Rehabilitation: Kostenaspekte. ZJJ 2/04. S. 128 ff.

*Entlassung liegen. Kerner und Janssen (1996) ermittelten auf der Grundlage einer Kohorte von 500 jungen Männern, die aus dem Jugendstrafvollzug Nordrhein-Westfalen entlassen worden waren und deren Legalbewährung über eine Zeitspanne von 20 Jahren verfolgt wurde, dass nach 5-6 Jahren 77,6% der Probanden rückfällig geworden sind, wenn man als Rückfall jede neue Verurteilung betrachtet, nach 20 Jahren waren es 84,2%. [...] Die ermittelten Rückfallquoten stiegen mit der Deliktschwere an: Während sie bei mit Geldstrafe zu ahndenden Delikten bei 30,2% und bei Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG bei immerhin 40,1% liegen, so steigen sie bei Jugendstrafe mit Bewährung auf 59,6%, bei Jugendstrafe ohne Bewährung auf 77,8% und bei Jugendarrest auf 70%.“*

Entorf fordert konsequenterweise, dass „*kriminalpolitische Entscheidungen [dürfen] nicht ohne gesicherte Kenntnisse über die Wirkungen der Entscheidungen gefällt werden*“ dürfen.

Gerade hierin aber besteht das Problem, denn in Deutschland existieren bislang keine empirischen Forschungen, mit denen die Effizienz bestimmter Maßnahmen der präventiven oder repressiven Kriminalitätsbekämpfung zur Reduzierung des registrierten Straftatenaufkommens nachgewiesen wird.

Anders in den Vereinigten Staaten - bzw. im angelsächsischen Sprachraum im Allgemeinen, wo regelmäßig Projektevaluationen durchgeführt werden, die eine Kosten-Nutzen-Analyse getroffener Kriminalpolitischer Entscheidungen einschließen. In Deutschland kann man allenfalls auf Einzeluntersuchungen wie etwa zu den Kosten des Strafvollzuges zurückgreifen. So schreibt Entorf<sup>30</sup> zu den Kosten des Strafvollzuges: „*Demnach betragen für das Jahr 2001 hierzulande die Haushaltszuschüsse für den Justizvollzug 4,152 Mrd. DM, was bei 70.203 Strafgefangenen 30.236 € pro Inhaftierten ergab. Ungefähr drei Viertel der Haushaltsausgaben der Länder sind Personalkosten. Jugendstrafanstalten sind auf Grund ihrer stärkeren pädagogischen Aufgabe personalintensiver, wie beispielsweise aus den Angaben des Bayerischen Justizministeriums ersichtlich ist. Dort kam 2003 auf 816 Insassen von Jugendstrafanstalten ein Personalbestand von 475 Personen, was einer Betreuungsquote von 1,7 entspricht. Insgesamt gab es in Bayern am 31.3.2003 12413 Inhaftierte bei einem Personalbestand von 4981, was insgesamt zu einer entsprechend ungünstigeren Betreuungsquote „Gefangene/Stelle“ von 2,5 führt. Auf der Grundlage*

---

<sup>30</sup>Entorf, H.: a. a. O.

*dieser Zahlen würde man auf Haushaltszuschüsse in der Höhe von jährlich ca. 41.000 Euro je Insassen einer Jugendstrafanstalt kommen. Vermutlich ist die wahre Zahl deutlich höher, da die erzieherische und psychologische Betreuung erhöhte Personalaufwendungen für hochqualifiziertes Personal vorsieht.“*

Abgesehen davon, dass die Kosten heute beträchtlich höher liegen dürften, kann eine Aussage darüber, welche Ausgaben für die Bevölkerung ein günstiges Verhältnis von Mittelaufwand einerseits und Zugewinn an Sicherheit vor Kriminalität andererseits bewirken, aus derartigen Einzelbetrachtungen nicht abgeleitet werden.

Einen deutlich höheren Erkenntniswert vermittelt dagegen ein von Feltes<sup>31</sup> genanntes Beispiel aus Australien über die Evaluation eines Vorschulprogramms: *„Für einen Dollar, der für das Programm aufgewendet wurde, gab es einen „Gewinn“ von 7 Dollar für die Teilnehmer am Programm und von 2 Dollar für die Gesellschaft und potentielle Opfer.“*

Präventionsprogramme, die auf die Förderung der frühkindlichen Erziehung in Elternhaus, Kindertagesstätte und Schule zielen, sind die wohl am besten evaluierten Programme im Hinblick auf eine Kosten-Nutzen-Analyse. Die Fokussierung auf diese Programme erscheint auch sinnvoll, weil Frühförderprogramme in Kombination mit frühen Familienhilfen „[Zwar] Eine hohe Ergebnisvariation ... [zugleich aber] zum Teil sehr hohe Langzeiteffekte“<sup>32</sup> aufweisen.

Beispielhaft sei das „Nurse Family Partnership Projekt“ (NFP) aus den USA genannt, an das „Pro Kind“ (siehe Ziffer 4.1) sich anlehnt. NFP wurde in verschiedenen Städten und Staaten der USA (Elmira, Memphis, Denver) erprobt und inzwischen über einen Verlauf von 20 Jahren im Rahmen eines experimentellen Kontrollgruppensigns evaluiert, zeigen die positive Wirkung des Programms insbesondere in folgenden Ergebnissen der Evaluation:

- Verbesserung der mütterlichen und kindlichen Gesundheit während der Schwangerschaft (insbesondere Erhöhung des durchschnittlichen Geburtsgewichts).

---

<sup>31</sup>Feltes, T.: Kosten der Kriminalitätallgemein und Kostenambulanter Maßnahmen. Powerpointvortrag. Internetveröffentlichung.

<sup>32</sup>Beelmann, A.: Qualität und Wirkungen von Maßnahmen der Gewalt- und Kriminalprävention. Vortrag anlässlich der Jubiläumsfachtagung des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein am 1. Oktober 2010 in Kiel.

- Weniger weitere Schwangerschaften der Mütter und längere Intervalle zwischen den Schwangerschaften.
- Signifikante Verbesserung der kindlichen Entwicklung im Alter von 6 Jahren: höherer IQ, bessere Sprachentwicklung, weniger geistige/psychische Probleme.
- Reduzierung von Misshandlung und Vernachlässigung um 48 %.
- Reduzierung späterer Verhaftungen im Jugendalter um 59 %.
- Höhere Raten mütterlicher Berufstätigkeit.

„Kosten-Nutzen-Analysen“ belegen, dass das Programm langfristig Folgekosten spart. Die „Investition“ in eine frühe Kindheit macht sich bereits vor dem vierten Geburtstag der Kinder bezahlt. Im Verlauf von 20 Jahren spart jeder Dollar, der in die Frühprävention floss, vier Dollar an späteren Folgekosten, die bei der Kontrollgruppe vor allem im Bereich der staatlichen Fürsorge und im Justizwesen angefallen waren. Bei einer Investition von 5.000 Dollar pro Familie erzielte man eine „Rendite“ von 25.000 Dollar.

Eines der bekanntesten Projekte ist das **High/Scope Perry PreschoolProgram**, das ab Herbst 1962 in Ypsilanti, Michigan/USA, gestartet und dessen Effekte bei den teilnehmenden Kindern sowie bei den Kindern der Vergleichsgruppe im Alter von 3 bis 11 Jahren jährlich und nachfolgend dann im Alter von 14, 15, 19, 27 und 39 bis 41 Jahren gemessen wurden. Die Daten der Langzeitstudie über das High/Scope Perry PreschoolProgram belegen eindrucksvoll die positiven Effekte der frühkindlichen Erziehungs- und Familienförderung.

Für das High/Scope Perry PreschoolProgram<sup>33</sup> wurden 123 Vorschulkinder im Alter von 3 und vier Jahren aus Hochrisikofamilien ausgewählt, die nach wichtigen sozial-ökonomischen und psychologischen Parametern vergleichbar waren. 58 Kinder wurden der Programmgruppe zugeordnet, 65 Kinder einer Kontrollgruppe, die nicht am Programm teilnahm.

---

<sup>33</sup>Schweinhart, Lawrence J.: Benefits, Costs, and Explanation of the High/Scope Perry Preschool Program. Paper presented at the Meeting of the Society for Research in Child Development. Tampa, Florida, April 26, 2003. Internetveröffentlichung.

Wie oben bereits dargestellt wurden intensive Testmessungen bei beiden Gruppen durchgeführt, die letzte Nachtest-Messung als die ehemaligen Programmteilnehmer bzw. die Kontrollgruppe 41 Jahre alt waren.

In dem Programm wurden die Kinder, aufgeteilt in Gruppen von 5 - 7 Kindern, von Montags bis Freitags jeweils zweieinhalb Stunden am Vormittag auf der Grundlage des entwicklungspsychologischen Modells von Jean Piaget intensiv betreut. Darüber hinaus fand einmal pro Woche ein ca. 90 minütiger Hausbesuch bei den Eltern der teilnehmenden Kinder statt.

45 Kinder nahmen für zwei Jahre, 13 Kinder für ein Jahr an dem Programm teil.

Die Daten der Langzeitstudie über das High/Scope Perry PreschoolProgram weisen zunächst mit 71% gegenüber 54% einen signifikant höheren Anteil an High-School-Absolventen bei den Programmteilnehmern als bei der Kontrollgruppe aus. Konsequenterweise sind die ehemaligen Programmteilnehmer auch im Arbeitsleben erfolgreicher: Ihr Einkommen liegt im Durchschnitt über dem der ehemaligen Kontrollgruppenangehörigen und der Anteil, der auf staatliche Hilfen angewiesen ist, ist mit 59% gegenüber 80% deutlich geringer.

Untersucht wurde auch die Straffälligkeitsquote der beiden Gruppen. Danach sind die ehemaligen Programmteilnehmer durchschnittlich 2,3 Mal wegen einer Straftat festgenommen worden, die Angehörigen der Kontrollgruppe hingegen 4,6 Mal.

In einem weiteren Schritt wird in der Studie eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, indem aus den beobachteten Effekten Rückschlüsse auf daraus resultierende monetäre „Gewinne“ für Staat und Gesellschaft gezogen werden. So werden beispielsweise eingesparte Polizei- und Justizkosten durch die geringere Straffälligkeit hochgerechnet oder die Steuermehreinnahmen, die aus dem durchschnittlich höheren Einkommen der ehemaligen Programmteilnehmer resultieren. Im Ergebnis kommt Schweinhart auf ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1:7,16, d. h., aus jedem Dollar, der für das Vorschulprogramm investiert wurde, erwuchs der Gesellschaft ein „Gewinn“ in Höhe von 7,16 Dollar.

Dazu stellt Beelmann<sup>34</sup> fest: „Zur Wirksamkeit dieser Programme liegen zum Teil sehr umfassende Evaluationen mit sehr langen Follow-up-Zeiträumen vor, bei denen unter anderem auch die spätere Delinquenz und Kriminalität als Erfolgskriterium dienten. So konnte etwa im Rahmen der sogenannten High/Scope Perry Preschool Study gezeigt werden, dass die im Alter von 4 bis 5 Jahren geförderte Gruppe fast 35 Jahre nach der Programmdurchführung unter anderem eine signifikant geringere Anzahl an Verurteilungen und Inhaftierungen für kriminelle Delikte aufwies (vgl. Schweinhart, Montie, Xiang, Barnett, Belfield&Nores, 2005). [ ... ] In der Arbeit mit Hochrisiko-Familien dürfte umfassende Frühfördermaßnahmen jedoch ein viel versprechender Ansatz für eine wirksame Kriminalprävention sein, auch wenn empirische Wirksamkeitsnachweise sich bislang auf wenige, oft zitierte Studien beschränken und für den deutschen Sprachraum bislang gänzlich fehlen. Zudem erwiesen sich die Projekte bei diesen Gruppen auch im Hinblick auf die Kosten-Nutzen-Effektivität als sehr lohnend. So konnte etwa in der bereits erwähnten High/Scope Perry Preschool Study bei der letzten Nachfolgeuntersuchung ein (inflationsbereinigtes) Kosten-Nutzen-Verhältnis von etwa 1:17 festgestellt werden. D.h. für jeden Dollar, der in das Programm investiert wurde, wurden etwa 17 Dollar später eingespart. Diese Ersparnis zeigte sich vor allem bei geringeren Kosten für kriminelles Verhalten (Prozesskosten, Haftkosten), äußerte sich aber auch in mehr gezahlten Steuern durch die Interventionsgruppenmitglieder und eingesparten Sozial- und Krankheitskosten.

Ähnlich günstige Kosten-Nutzen-Relationen früher intensiver familienorientierter Programme werden auch in anderen Studien bestätigt (siehe zusammenfassend: Welsh, Farrington& Sherman, 2001).“

Vergleichbar positive Effekte, zumindest bezogen auf die Ausprägung kognitiver Fähigkeiten und sozialer Kompetenzen, hat Reynolds in seiner Langzeitstudie

---

<sup>34</sup>Beelmann, A. Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität: Aktuelle Probleme und Ergebnisse der internationalen Erfolgsvorschung. In: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). Forum Verlag Godesberg GmbH. Mönchengladbach 2009. S. 257 - 274.

über die **Chicago Child-Parent Centers (CPC)**<sup>35</sup> festgestellt. Dabei hat er insbesondere die Entwicklung kognitiver Fähigkeiten von 878 am Programm teilnehmenden Kindern mit der der 286 Kinder umfassenden Vergleichsgruppe, die nicht an dem Programm teilnahmen, verglichen. Das CPC-Programm ist ein Interventionsprogramm, dessen Durchführung in der Verantwortlichkeit der örtlich zuständigen Sozialstationen liegt. Es richtet sich ausschließlich an sozial stark benachteiligte Familien. Wenn die zuständige Sozialstation den Unterstützungsbedarf der Kinder festgestellt und die Eltern der Teilnahme am Programm zugestimmt haben, kommen sie und ihre Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zu sechs Jahre lang in den Genuss einer umfassenden Erziehungs- und Familienunterstützung. Hierbei stehen die Vermittlung sozialer Kompetenzen, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge sowie wie Maßnahmen zur Förderung der Sprach- und Lesekompetenz der Kinder im Vordergrund. Eine Hochrechnung „monetärer Gewinne“ für die Gesellschaft fehlt in der Studie, weil sie lediglich den Einfluss des Programms auf die Entwicklung der schulischen Leistungsfähigkeit untersucht.

Eine Kosten-Nutzen-Analyse für ein intensives Erziehungshilfeprogramm haben Muntz et al.<sup>36</sup> in Wales durchgeführt. In der sechs Monate dauernden Studie begleiteten sie 42 Familien mit verhaltensauffälligen Kindern im Alter von 2 - 10 Jahren, die durch den örtlichen Child and Adolescent Mental Health Service (CAMHS) ausgesucht und bei der Erziehungsarbeit betreut wurden. Die Familien wurden nach dem Zufallsprinzip in eine Test- und eine Kontrollgruppe eingeteilt.

Die Kontrollgruppe dabei nach dem CAMHS Standardprogramm betreut, während den Eltern der Testgruppe zusätzlich durch Psychologen im Rahmen von drei jeweils fünfstündigen Sitzungen in praktischen Übungen Kompetenzen für eine intensivere Interaktion mit ihren Kindern vermittelt wurden. Im Rahmen einer Follow-Up-Studie nach vier Jahren konnte festgestellt werden, dass die durchschnittlichen Kosten für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge sowie der Sozial- und Erziehungshilfe bei den

---

<sup>35</sup>Reynolds, A. J.: The Chicago Child-Parent Centers. A Longitudinal Study of Extended Early Childhood Intervention. Discussion Paper no. 1126-97. March 1997. <http://www.ssc.wisc.edu/irp/>.

<sup>36</sup>Muntz, R.; Hutchings, J.; Edwards, R.-T.; Hounsome, B.; Ó 'Céilleachair, A.: Economic Evaluation of Treatments for Children with Severe Behavioural Problems. The Journal of Mental Health Policy and Economics. No. 7. S. 177-189. (2004).

Kindern der Kontrollgruppe um den Faktor 4,4 über denen bei den Kindern der Testgruppe lagen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es keine Studien gibt, aus denen sich unmittelbar ablesen ließe, mit welchen Maßnahmen sich Kriminalitätskosten effektiv reduzieren lassen. Zahlreiche Studien über Programme zur Unterstützung von Familien in prekären Lebensverhältnissen durch Maßnahmen der Kinderfrühförderung und Familienförderung geben aber mittelbar Aufschluss über Möglichkeiten zur Reduzierung der Kriminalitätskosten, indem sie auf der Grundlage der feststellbaren Langzeiteffekte den monetären Gewinn für die Gesellschaft hochrechnen.

Die schon fast allgemeingültige Erkenntnis, dass Bildungsferne, soziale Deprivation und familiäre Zerrüttung Faktoren sind, die eine hohe Kriminalitätsrelevanz haben, und zwar gleichermaßen für Eigentums- und Gewaltdelikte, legt es nahe, rechtzeitig Programme zur Förderung von Kindern und Eltern in prekären Lebensverhältnissen zu etablieren, um nicht auf Dauer die expandierenden Kosten für eine Symptombekämpfung mit nur geringer Nachhaltigkeit aufbringen zu müssen.

### **Schlussfolgerungen:**

Solange in Deutschland keine Kosten-Nutzen-Analysen existieren, welche eine eindeutige Aussage darüber treffen, ob einzelne präventive und/oder repressive Maßnahmen zur Reduzierung von Kriminalität einen gesellschaftlichen Nutzen haben, der die Kosten der Maßnahme übersteigt, sollten einschlägige Studien aus dem Ausland als Grundlage für kriminalpolitische Entscheidungen herangezogen werden.

Sehr gut und als erfolgreich hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Analyse evaluiert sind Präventionsprogramme, die auf die Förderung der frühkindlichen Erziehung in Elternhaus, Kindertagesstätte und Schule zielen.

Im Ergebnis belegen die Evaluationen, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Maßnahmen der Kinderfrühförderung und Familienförderung umso günstiger ist, je frühzeitiger und gezielter sie eingesetzt werden.

## **6 Mehr vom Gleichen oder was muss sich ändern?**

### **6.1 Universelle Prävention**

Wie im ersten Berichtsteil im Kapitel 6 dargestellt, existiert in Schleswig-Holstein ein breit gefächertes Angebot an Maßnahmen der universellen, der selektiven und der indizierten Prävention.

Der Erkenntnis Rechnung tragend, dass die frühzeitige und nachhaltige Vermittlung kognitiver und sozialer Kompetenzen die Grundlage für schulischen Erfolg schafft, die Wahrscheinlichkeit auf geringere Delinquenz erhöht und perspektivisch bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnet, sollten Maßnahmen für Kinder und junge Familien den Schwerpunkt bilden.

Mit dem Kinder- und Jugend-Aktionsplan Schleswig-Holstein wurde eine tragfähige Rahmenkonzeption für die erfolgreiche, Ressort und Institutionen übergreifende Netzwerkbildung von Trägern und Einrichtungen geschaffen, die sich für familien- und kindgerechte Lebensbedingungen in Schleswig-Holstein einsetzen.

Eine Ausweitung und Stärkung der Netze ist jedoch erforderlich, damit die Angebote die Bedarfsträger passgenauer und zielgerichteter erreichen können.

Wie in Kapitel 4 dargelegt kommt es hierbei entscheidend darauf an, so früh wie möglich gut funktionierende Unterstützungssysteme zur Verfügung zu stellen, um frühzeitig bestehende Risikofaktoren zu identifizieren und diese mit geeigneten koordinierten Hilfsangeboten zu kompensieren. Entsprechende Angebote sollten bereits mit Beginn der Schwangerschaft („Frühe Hilfen“) angeboten werden und sich über die gesamte Entwicklung eines Kindes zum Erwachsenen erstrecken. Verbindliche und transparente Strukturen der Unterstützungssysteme, die u. a. auch Bereiche wie die Schulsozialarbeit und den Schulpsychologischen Dienst umfassen, sind dabei sowohl für die Kinder und Jugendlichen als auch für alle an der Erziehung Beteiligten von großer Bedeutung. Bei entsprechend belasteten Familien kommt der Jugendhilfe hierbei eine zentrale, auch koordinierende Rolle zu.

Neben der besseren Information über vorhandene Unterstützungsangebote, einer konsequenten Vernetzung der beteiligten Institutionen sowie der Sicherstellung der Anschlüsse bei einem Wechsel der Lebensabschnitte (Gestaltung von Übergängen), sollte die Nutzung der bereits bestehenden Hilfsmöglichkeiten, insbesondere gegenüber den Eltern, mit mehr Nachdruck verfolgt werden.

In diesem Zusammenhang ist die Problematik des Schulabsentismus´ besonders zu beachten. Schulabsentismus birgt weit reichende Risiken und ist in den Biographien von Mehrfach- und Intensivtätern in der Regel zu finden. Erhebungen des Rates für Kriminalitätsverhütung in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium (s. Tz 4) unterstreichen die Bedeutung des Schulabsentismus und zeigen Lösungsansätze auf.

Für die Unterstützung von Migrantenfamilien sollten zusätzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Barrieren, Vorbehalte und Hemmschwellen abbauen. Um ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag für alle Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigen Kindertageseinrichtungen und Schulen eine solide personelle und sachliche Ausstattung, ausreichend Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Planungssicherheit sowie die verbindliche und verlässliche Zusammenarbeit mit den Eltern und allen anderen an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Institutionen.

Der Ausbau erfolgreicher sozialer **Trainingsprogramme** sowie von Konfliktlösungsprogrammen, wie sie beispielhaft im 1. Berichtsteil dargestellt wurden, haben sich bewährt und sollten deshalb gefördert werden.

Dies gilt auch für die spezifischen Maßnahmen zur Unterstützung von **Migrantenfamilien** (z. B. SPRINT, DaZ-Zentren, Sprachintegrationskurse, Vermittlung interkultureller Kompetenz).

## 6.2 Selektive Prävention

Als Angebote selektiver Prävention sind Modelle der *familienbezogenen Frühprävention*, wie beispielsweise das in Kapitel 5 beschriebene Modell der *Chicago Child-Parent Centers (CPC)* oder das *High/Scope Perry PreschoolProgram* mit ihren Hilfsangeboten etwa in Form der Tagesbetreuung bis hin zur Unterstützung bei der Kindespflege und -ernährung besonders Erfolg versprechend. Diese Programme sind sowohl im Hinblick auf die Nachhaltigkeit ihrer positiven Wirkungen als auch hinsichtlich ihrer günstigen Kosten-Nutzen-Effektivität sehr gut evaluiert. Angesichts nach wie vor feststellbarer familialer Erziehungsdefizite empfiehlt die Arbeitsgruppe den Auf- und Ausbau solcher Programme in Schleswig-Holstein.

Die Vernetzung von Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz sowie die Koordination der Hilfe für mehrfach auffällige Kinder und Jugendliche ist normiert und muss in der **Praxis** umgesetzt werden. Dies betrifft insbesondere die Hilfen für mehrfach auffällige Kinder und Jugendliche. Die Verantwortung für die Koordination der Vernetzung obliegt bei vorliegender Gefährdung des Kindeswohles dem Jugendamt/ ASD.

Grundsätzlich empfiehlt sich ein kontinuierlicher, beratender Kontakt zwischen Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendstrafrechtspflege. Ein ganzheitliches und abgestimmtes Handeln aller Hilfesysteme mit festgelegter Fallverantwortung ist die beste Voraussetzung für eine lösungsorientierte Hilfeplanung.

Um langfristig eine verlässliche und kontinuierliche Begleitung des auffälligen Jugendlichen sicher zu stellen und "**Beziehungsabbrüche**" und Informationsverluste zu vermeiden, muss eine klare Fallverantwortlichkeit gewährleistet werden.

Eine Ausweitung der vorhandenen datenschutzrechtlichen Übermittlungsbefugnisse ist hierfür nicht erforderlich.

Die finanzielle Ausstattung der **Kommunen** für Hilfen und Maßnahmen der Jugendhilfe, die auf Weisung des Jugendgerichtes auferlegt werden, ist durch einen weiteren Finanzausgleich auf Landesebene zu verbessern. Ergänzend sollten Jugendhilfe bzw. Jugendgerichtshilfe feste Absprachen mit freien Trägern über ein bedarfsgerechtes Angebot treffen und Zuständigkeiten freier Träger für bestimmte Maßnahmen festschreiben, um eine verbesserte Planungssicherheit herzustellen. Die Justiz könnte diese Finanzausstattung durch einen Landesgeldbußenpool verbessern.

### 6.3 Indizierte Prävention

Die in Schleswig-Holstein bereits existierenden Modelle der indizierten Prävention hält die Arbeitsgruppe im Wesentlichen für ausreichend. Die landesweite Implementierung von Projekten wie zum Beispiel die justiziellen **Fallkonferenzen** (vgl. Berichtsteil 1 Tz 6.2.3 sowie weiter oben Tz 3.4.1.2), das Projekt **AGGAS** und der justiziellen Zusammenarbeit mit der **Arge/ Agentur für Arbeit** ist wünschenswert.

Beispielhaft sei auf die in Kürze erscheinende Auswertung des vorrangigen Jugendverfahrens im Lande Schleswig-Holstein verwiesen. Ob lokale Initiativen wie zum Beispiel „Vogelfrei - oder doch dabei...“, ein Netzwerk aus Polizei, CVJM, Jugendgerichtshilfe u. a. in Oldenburg/ Holstein, bei dem es darum geht, dass verhaltensauffäl-

lige Kinder und straffällig gewordene Jugendliche gemeinsam u. a. mit Psychologen und Pädagogen eine Zukunftsperspektive entwickeln, landesweit übertragbar sind, ist bei positiver Evaluation zu prüfen.

Dem erzieherischen Auftrag des Jugendgerichtsgesetzes ist im Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig Holstein Rechnung getragen worden. Im Jugendstrafrecht gilt das Ziel, neue Straftaten zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll für jugendliche Straftäter vorrangig Jugendhilfe statt Jugendstrafhaft gelten. Haftstrafen sollen nur noch als ultimaratio verhängt werden.

Für die **Jugendhilfe** müssen deshalb Konzepte und Maßnahmen entwickelt werden, die auch mehrfach massiv auffällige Jugendliche in pädagogische Prozesse einbinden und dort halten.

Zur Frage einer geschlossenen **Heimunterbringung** besteht in der Arbeitsgruppe unter Hinweis auf die Tz 2.3.4 Konsens darin, dass es keine Rückkehr zu den herkömmlichen Modellen der geschlossenen Unterbringung geben darf. Intensive pädagogische Betreuungsmaßnahmen, die gerade für die Mehrfach- und Intensivtäter zu entwickeln sind, haben in jedem Fall Vorrang.

Von der Einführung oder Förderung besonderer Modelle für **Risikogruppen** oder zur Rückfallprävention wie Boot Camps oder Maßnahmen der Intensiv- oder Freizeitpädagogik wird angesichts der von Beelmann (a. a. O.) geäußerten Kritik abgeraten: *„Entgegen der oft überaus positiven Darstellung erfolgreicher Einzelfälle, können die Effekte derartiger Einrichtungen [Boot Camps] in strengen wissenschaftlichen Untersuchungen allerdings kaum bestätigt werden. So zeigten Wilson und MacKenzie (2006) in einer systematischen Zusammenstellung kontrollierter Erfolgsstudien, dass die präventiven und therapeutischen Wirkungen praktisch gleich Null sind, zumindest dann, wenn nicht zugleich eine unterstützende individuelle pädagogische oder psychotherapeutische Betreuung gewährleistet wird. [ ... ] Eine etwas bessere Wirksamkeit weisen Maßnahmen der Intensiv- oder Freizeitpädagogik auf. [ ... ] Die Programme sind jedoch meistens recht kostenintensiv, da die Gruppen aufgrund der physischen Anforderungen und der Einhaltung von Sicherheitsstandards klein sein müssen und einen hohen Personal- und Materialaufwand erfordern. Gleichzeitig sind*

*die Effekte der Trainings auf die Rückfallrate ebenfalls nicht besonders hoch (Lipsey& Wilson, 1998).“*

Für den Umgang mit **Mehrfach- und Intensivtätern** schlägt die Arbeitsgruppe die Erarbeitung eines neuen **Landesrahmenkonzeptes** vor, das neben einer transparenten, gegenseitig anerkannten und verbindlichen Definition für die Einstufung als Mehrfach- und Intensivtäter die Maßnahmen und Zuständigkeiten für die dann durchzuführende pädagogische Intensivbetreuung für diese Kinder und Jugendlichen regelt.

Kriterien für eine Definition von Mehrfach- und Intensivtätern sollten sein:

- Tathäufigkeit und Tatfrequenz,
- Gewaltbereitschaft, Kriminelle Energie (Rücksichtslosigkeit, gewerbsmäßige Begehung),
- Besondere Sozialschädlichkeit der Taten sowie eine negativprognose, die eine Verfestigung kriminellen Verhaltens als Lebensform befürchten lässt.

Die Einstufung als Mehrfach- und Intensivtäter sollte gemeinsam durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe/ASD erfolgen.

Darüber hinaus gilt es zu überlegen, eine weitere Gruppe so genannter „Schwellentäter“ zu definieren, die sich mit ihrem kriminellen Verhalten der Eigenschaft von Mehrfach- und Intensivtätern nähert oder die schon im Kindesalter auffällig wird und bei der eine Verfestigung kriminellen Verhaltens zu befürchten ist. Gegen eine solche Erweiterung der Kategorisierung von gefährdeten jungen Straftätern spricht, dass eine solche Kategorisierung notgedrungen noch unbestimmter ausfallen muss als die für die Einstufung als Mehrfach- und Intensivtäter, und dass mit einer allzu frühen Einstufung als gefährdeter Jugendlicher negative Aspekte verbunden sind.

Das Potential definierter Mehrfach- und Intensivtäter, sowie ggf. der sog. Schwellentäter sollte zum Gegenstand einer neu auszurichtenden konzeptionellen Intervention werden unter Einbeziehung der bestehenden und bewährten Projekte und Konzepte zur Verfolgung von Jugenddelinquenz, die

- den Bedürfnissen einer interdisziplinär greifenden Prävention sowie
- den Belangen der Strafverfolgungsbehörden

gerecht wird.

Schließlich ist dezidiert und nachvollziehbar festzulegen, unter welchen Umständen und durch wen die Einstufung als Mehrfach- und Intensivtäter aufzuheben ist.

## **6.4 Rahmenbedingungen**

### **Wissenschaftliche Fundierung kriminalpolitischer Entscheidungen**

Solange in Deutschland keine Kosten-Nutzen-Analysen existieren, welche eine eindeutige Aussage darüber treffen, ob einzelne präventive und/oder repressive Maßnahmen zur Reduzierung von Kriminalität einen gesellschaftlichen Nutzen haben, der die Kosten der Maßnahme übersteigt, sollten einschlägige Studien aus dem Ausland als Grundlage für kriminalpolitische Entscheidungen herangezogen werden.

### **„Der Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein“**

Der Landespräventionsrat muss so aufgestellt werden, dass er Serviceleistungen für sämtliche Akteure (Jugendämter, Jugendgerichte, Schulen, usw.) erbringen kann, die Informationen über Einrichtung, Zielrichtung, Methode, Ausgestaltung und Wirksamkeit von präventiven Angeboten in Schleswig-Holstein einholen wollen. Außerdem soll der Landespräventionsrat evidenzbasierte wissenschaftliche Erkenntnisse über Präventionsmaßnahmen sammeln, bündeln und entsprechende Empfehlungen zur finanziellen Förderung aussprechen, sowie den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis unterstützen.

Schließlich sollte „Der Rat für Kriminalitätsverhütung“ empirisch belegte „bestpractice“-Programme für die Arbeit mit auffälligen Kindern und Jugendlichen in geeigneter Weise publizieren und deren Implementierung unterstützen. Für diese „bestpractice“-Programme müssen belastbare und aussagekräftige Wirkungsnachweise vorliegen, die nach gängigen Standards der Evaluationsforschung erzielt wurden. Die Aussagekraft der vorgelegten Evaluationen ist von einer unabhängigen Stelle zu prüfen. Der Landespräventionsrat soll in enger Kooperation mit geeigneten Instituten an Hochschulen und Fachhochschulen eine internetbasierte Datenbank für „bestpractice“-Programme einrichten, zugänglich machen und fortlaufend pflegen.

### **Wissenschaftliche Begleitung der Prävention**

Zur Qualitätssicherung von Präventionsprogrammen ist eine wissenschaftliche (Langzeit-)Begleitforschung erforderlich.

Die Evaluierung angebotener Programme und Maßnahmen ist geboten. In diesem Zusammenhang ist die Schaffung eines Anreizsystems für diejenigen Maßnahmen-

träger zu überdenken, die sich um eine neutrale Evaluierung bemühen (z.B. durch eine Akkreditierung oder Zertifizierung, vereinfachte oder erweiterte Fördermöglichkeiten).

Die Bereitstellung von Forschungsmitteln zur Entwicklung multimodaler Programme ist zu prüfen.

### **Datenschutz**

Die vorhandenen datenschutzrechtlichen Begrenzungen der Zusammenarbeit von Behörden im Einzelfall sind im Sinne des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein und der Jugendhilfe beizubehalten.

Ein Erfordernis zur Erweiterung der gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse des Jugendamts ist nicht erkennbar. Die Möglichkeiten zur Kooperation mit anderen Stellen, wie z.B. Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, sind ausreichend. Bestehende Befugnisse zur Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen sollten durch die Jugendämter ausgeschöpft werden.

Die gesetzlichen Ermächtigungen für Kinderärzte und Hebammen, bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung andere Stellen, insbesondere das Jugendamt, zu informieren, sind ausreichend. Gleichwohl ist eine spezifische Regelung sinnvoll, um die Voraussetzungen für die Einschaltung Dritter zu konkretisieren und Rechtsunsicherheiten abzubauen.

### **Jugendstrafvollzug**

Die Umsetzung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafvollzug erfordert die Einstellung von Bediensteten, die für den Jugendvollzug besonders geeignet und qualifiziert sind.

Die ständige Qualifizierung des Personals ist zu gewährleisten und auf die besonderen Anforderungen des Jugendvollzuges abzustimmen. Dabei soll auf die Umsetzbarkeit und den Praxisbezug und die Reflektion der eigenen Tätigkeit Wert gelegt werden.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendvollzug ist eine Zusatzqualifikation ausgerichtet auf die besonderen Belange wie z. B. Wohngruppenvollzug, Einzelbetreuung und Soziale Trainingsmaßnahmen u. a. des Jugendvollzuges anzubieten. Für die Tätigkeit in der Sozialtherapeutischen Abteilung ist den Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern die Teilnahme an der bereits bestehenden länderübergreifend angebotenen Qualifikation zu ermöglichen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Jugendvollzug sollen durch ein Auswahlverfahren gewonnen und durch geeignete Aus-, Fort- und Weiterbildung befähigt werden, den besonderen Anforderungen in der erzieherischen Gestaltung ihres Arbeitsfeldes gerecht zu werden.“

### **Personalentwicklung sozialer Fachkräfte**

Eine an der Lebenssituation der Kinder, Jugendlichen und Familien orientierte pädagogische Arbeit in Jugendhilfe, Schule und Jugendstrafvollzug braucht zwingend gut ausgebildete und kontinuierlich fortgebildete Fachkräfte, mehr denn je auch mit Migrationshintergrund. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen.

Handlungskompetenz und Handlungssicherheit im Umgang mit den Schwierigen und Verhaltensauffälligen erhöht zum einen die Qualität der pädagogischen Arbeit und zum anderen den allgemeinen Gesundheitsstatus der Fachkräfte.

## 7 Anlagen

### 7.1 Erlass zur Kooperation zwischen der Jugendanstalt Schleswig und der Bewährungshilfe

II 202/4263 – 318 -

22.06.2010

#### **Erlass zur Kooperation zwischen der Jugendanstalt Schleswig und der Bewährungshilfe**

In § 19 JStVollzG ist zur Zusammenarbeit zwischen der Jugendanstalt und der Bewährungshilfe

Folgendes geregelt:

*(1) Zur Vorbereitung der Entlassung arbeitet die Anstalt frühzeitig, in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, mit den in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Behörden, Trägern und Personen zusammen, um zu erreichen, dass die Eingliederung der Gefangenen und ihre Entlassung gefördert werden und sie insbesondere über eine geeignete Unterbringung sowie eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Dazu gehört insbesondere eine Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) und des Jugendamtes mit der Anstalt zum Zweck der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen. Die Bewährungshilfe beteiligt sich rechtzeitig an den Entlassungsvorbereitungen der Anstalt. Die Personensorgeberechtigten werden unterrichtet.*

Dieser Erlass regelt die Phasen der Zusammenarbeit

- bei Aufnahme eines Jugendlichen, der zuvor der Bewährungshilfe unterstellt war
- sowie die gemeinsame Entlassungs- und Eingliederungsplanung von Vollzug und Bewährungshilfe.

#### 1. Aufnahmeverfahren

Gemäß § 10 Abs. 2 JStVollzG ermittelt die Jugendanstalt nach Aufnahme des Jugendlichen dessen Erziehungs- und Förderbedarf. Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 hat sie die Erkenntnisse der in § 7 Abs. 2 und 3 JStVollzG genannten Behörden, Träger und Personen einzubeziehen.

Besondere Bedeutung hat dabei die Zusammenarbeit der Jugendanstalt Schleswig mit der Bewährungshilfe. In den Fällen, in denen der Gefangene vorher unter Bewährungsaufsicht gestanden hat, holt die Jugendanstalt von dem Jugendlichen eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht ein. Anschließend informiert die Jugendanstalt schriftlich den zuvor zuständigen Bewährungshelfer über die Aufnahme des Jugendlichen und bittet ihn um eine schriftliche Darstellung der Persönlichkeit und der Umweltbedingungen des Jugendlichen sowie gegebenenfalls um Vorschläge für die Vollzugsplanung. Die schriftliche Mitteilung des Bewährungshelfers muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang in der Dienststelle der Jugendanstalt zugehen, da innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der Vollzugsplan für den Jugendlichen erstellt werden muss. Bei dieser Mitteilung des Bewährungshelfers kann es sich

auch um Kopien seiner Berichte gegenüber dem Bewährungsaufsicht führenden Gericht handeln. Die Anstalt übersendet dem Bewährungshelfer eine Abschrift des Vollzugsplanes.

## 2. Eingliederungsplan und Entlassungsvorbereitung

Da die Gefangenen aus der Jugendanstalt häufig vorzeitig entlassen werden und der Aufsicht und Leitung von Bewährungshelfern unterstellt werden, kommt der Abstimmung zwischen der Bewährungshilfe und der Jugendanstalt über Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung und zur Eingliederung des Jugendlichen nach Haftentlassung besondere Bedeutung zu. Insbesondere sind Fragen zu klären zu den Bereichen Wohnung, Ausbildung, Arbeit, finanzielle Mittel und ggfs. Suchterkrankung.

Bei längeren Jugendstrafen (in der Regel ab drei Jahre) informiert der für den Jugendlichen zuständige Vollzugsabteilungsleiter die Bewährungshilfe sechs Monate vor dem von der Anstalt angenommenen Entlassungszeitpunkt. Die Annahme des Entlassungszeitpunktes ist seitens der Anstalt mit dem Vollstreckungsleiter zu erörtern. Bei kürzeren Jugendstrafen ist die Bewährungshilfe dann unmittelbar einzuschalten, wenn der Entlassungszeitpunkt erkennbar ist.

Ist der Entlassungszeitpunkt erkennbar, hat die Jugendanstalt einen Eingliederungsplan für den Gefangenen zu erstellen. Hierbei beteiligt sie die Bewährungshilfe, die Jugendhilfe, den Integrationsbegleiter sowie etwaige weitere relevante Behörden, Träger und Personen.

Die Zuständigkeit der Bewährungshilfe richtet sich grundsätzlich nach dem künftigen Wohnsitz des Gefangenen. Sofern noch kein Wohnsitz des Gefangenen benannt werden kann, informiert die Jugendanstalt die Bewährungshilfe am Sitz der Jugendanstalt. Die Bewährungshilfe benennt einen Mitarbeiter, der sich innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis über den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt mit dem Vollzugsabteilungsleiter mündlich oder fernmündlich über mögliche Maßnahmen zur Eingliederung des Jugendlichen austauscht. Bei diesem Gespräch erörtern Bewährungshelfer und Vollzugsabteilungsleiter, wann während der Haftzeit ein persönliches Gespräch zwischen Vollzugsabteilungsleiter, Bewährungshelfer und dem Jugendlichen geführt wird.

Bei der Abfassung des Berichtes zu einer vorzeitigen Entlassung gemäß § 88 JGG berücksichtigt die Anstalt auch Vorschläge der Bewährungshilfe für Auflagen und Weisungen. Die Jugendanstalt übersendet der Bewährungshilfe eine Kopie des Berichtes. Der Vollstreckungsleiter übersendet den rechtskräftigen Beschluss zur vorzeitigen Entlassung auch dem zuständigen Bewährungshelfer.

Die für die Eingliederung des Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen sind seitens des Vollzugsabteilungsleiters mit dem Bewährungshelfer abzustimmen. Im Anschluss daran und noch während der Haftzeit findet in der Regel ein persönliches Gespräch zwischen dem Bewährungshelfer und dem Jugendlichen statt. Ist dies nicht möglich, ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der Haftentlassung dieses Gespräch zu führen. Der Vollzugsabteilungsleiter teilt dem Jugendlichen Zeitpunkt und Ort des Gespräches mit und weist ihn auf die Verbindlichkeit des Gesprächstermins hin.

## 3. Überbrückungsgeld

Gemäß § 61 Abs. 4 JStVollzG kann das Überbrückungsgeld ganz oder teilweise dem

Bewährungshelfer überwiesen werden. Vor der Entlassung ist zwischen dem Bewährungshelfer und dem Vollzugsabteilungsleiter die Überweisung des Überbrückungsgeldes abzustimmen.

## **7.2 Erlass über die Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren**

### ***Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren***

Erl. d. JM v. 6.4.1990

- V 250/4210 - 184 -

(SchlHA S. 82 )

Nach Anhörung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Deutschen Städtetages, Landesverband Schleswig-Holstein, ergehen die nachstehenden Regelungen:

#### 1

##### Begriff, Ziel und Umfang

(1) Haftentscheidungshilfe ist die Ermittlung aller für die Entscheidung über die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft (§ 112 StPO) bedeutsamen, die persönlichen und sozialen Verhältnisse der oder des jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten betreffenden Umstände sowie Ermittlung und gegebenenfalls Vermittlung in Betracht kommender alternativer Maßnahmen. Hierzu gehört u. a.

- die Erkundung des sozialen Umfeldes,
- die Ermittlung möglicher Auswirkungen einer Inhaftierung auf ein bestehendes oder vereinbartes Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis und
- die Vermittlung in Wohnung oder Betreuungs- oder Erziehungsmaßnahmen.

Erkundigungen bei Dritten sollen nicht gegen den ausdrücklich erklärten Willen der oder des Festgenommenen eingeholt werden.

(2) Haftentscheidungshilfe ist in allen Fällen zu leisten, in denen die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft geprüft wird. Sie ist insbesondere dort; geboten, wo als Haftgründe Flucht oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO) in Betracht kommen.

(3) Ziel der Haftentscheidungshilfe ist es, die Grundlagen für die Entscheidung über die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft zu verbessern, Haftalternativen aufzuzeigen und den Vollzug der Untersuchungshaft möglichst zu vermeiden oder zu verkürzen. Zu diesem Zweck sind Gespräche mit der oder dem Festgenommenenzuführen.

#### 2

##### Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Träger der Haftentscheidungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende ist regelmäßig die Jugendgerichtshilfe.

(2) Örtlich zuständig ist die Jugendgerichtshilfe, in deren Bezirk die oder der Jugendliche oder Heranwachsende ihren oder seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Fehlt es an einem Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder liegt dieser nicht in Schleswig-Holstein, so ist die Jugendgerichtshilfe des Festnahmeortes zuständig.

(3) Steht eine Beschuldigte oder ein Beschuldigter bereits unter Bewährung und hat die Bewährungshilfe ihre Tätigkeit aufgenommen, so nimmt sie die Aufgaben der Haftentscheidungshilfe wahr, es sei denn, eine Absprache zwischen Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe ergibt, daß die Jugendgerichtshilfe in einer intensiveren Betreuungsbeziehung zu der oder dem Beschuldigten steht.

(4) Die Einschaltung anderer sozialer Dienste oder freier Träger der Jugendhilfe wird durch diesen Erlaß nicht ausgeschlossen.

(5) Eine Verpflichtung zur Einschaltung der Jugendgerichtshilfe nach dem Jugendgerichtsgesetz bleibt durch Abs. 3 und Abs. 4 unberührt.

#### 3

##### Zusammenwirken von Jugendgerichtshilfe und Ermittlungsbehörden

(1) In Ergänzung der Vorschriften über die Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei (Polizeidienstvorschrift 382) ist wie folgt zu verfahren:

- a) Wird wegen des Verdachts einer Straftat gegen jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte ermittelt, so ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu prüfen, ob ein Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls notwendig erscheint.

b) Ist dies der Fall, so unterrichtet die ermittelnde Polizeidienststelle - grundsätzlich in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft - unverzüglich die zuständige Haftentscheidungshilfe. Die Unterrichtung der Haftentscheidungshilfe oder deren Nichterreichbarkeit ist aktenkundig zu machen.

(2) Bevor die Staatsanwaltschaft den Erlaß eines Haftbefehls gegen eine jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte oder einen jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten beantragt, ist - soweit dies nicht bereits geschehen ist - die Haftentscheidungshilfe anzuhören. Diese teilt die Ergebnisse ihrer Nachforschungen und etwaige weitere Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft mit. Hat die Staatsanwaltschaft den Erlaß eines Haftbefehls beantragt, so unterrichtet sie die Haftentscheidungshilfe hierüber und teilt ihr den gerichtlichen Vorführtermin mit.

#### 4

##### Tätigkeit der Haftentscheidungshilfe für das Gericht

(1) Die Haftentscheidungshilfe setzt sich unmittelbar mit dem Haftgericht in Verbindung, um die Teilnahme an dem Vorführtermin zur Abgabe eines - in der Regel mündlichen Berichtes zu vereinbaren (§ 38 Abs. 2, § 38 Abs. 3, § 72 Abs. 1 bis 3 JGG).

(2) Die Haftentscheidungshilfe führt auf Wunsch des Haftgerichts ergänzende Ermittlungen durch oder bemüht sich um die Vermittlung alternativer Maßnahmen (Nr. 1 Abs. 1 und 2).

#### 5

##### Haftverkürzungshilfe

(1) Hat die Haftentscheidungshilfe am Haftentscheidungstermin nicht teilgenommen, so unterrichtet die Staatsanwaltschaft sie unverzüglich über den Ausgang des Verfahrens.

(2) Die Haftentscheidungshilfe setzt den Kontakt zu der oder dem inhaftierten Jugendlichen oder Heranwachsenden fort. Über neue Erkenntnisse berichtet sie unverzüglich dem Haftgericht und der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft teilt der Haftentscheidungshilfe Ort und Zeit von Haftprüfungsterminen mit. Diese erstattet hierzu Bericht.

(3) Die der Staatsanwaltschaft zugehenden schriftlichen Stellungnahmen der Haftentscheidungshilfe werden von dieser unverzüglich auch der Verteidigung zur Verfügung gestellt.

#### 6

##### Zusammenarbeit im Vollzug

Die Haftentscheidungshilfe setzt sich regelmäßig anlässlich ihrer Besuche bei der oder dem Beschuldigten mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt - z.B. den Betreuungspersonen oder der Abteilungsleitung - in Verbindung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Funktionsbereiche stimmen ihre Bemühungen um die oder den Inhaftierten miteinander ab.

#### 7

##### Alternativen zur Haft

(1) Durch einen gemeinsamen Erlaß der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und des Justizministers vom 15. August 1989 - V 250/4210 - 64 SH - sind für Jugendliche die Möglichkeiten einstweiliger Unterbringung nach den §§ 71 und 72 JGG auf Heime freier Träger erweitert worden.

(2) Für Heranwachsende stehen stationäre, halbstationäre und ambulante Angebote zur Verfügung, die teilweise Bestandteil des örtlichen Jugendhilfeangebotes sind und teilweise ein Sozialhilfeangebot im Sinne des § 72 BSHG darstellen. Soweit die Frage einer Unterbringung in einer Einrichtung, die von einem Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger anerkannt ist, davon abhängt, ob die entstehenden Kosten übernommen werden, ist die Unterbringung in den Fällen, in denen sonst die Alternative Untersuchungshaft wäre, sofort vorzunehmen. Die Klärung der Kostenträgerschaft erfolgt anschließend unverzüglich durch die Haftentscheidungshilfe. Läßt sich eine Kostentragungspflicht des zuständigen Jugendhilfe- oder Sozialhilfeträgers nicht feststellen, so trägt der Justizfiskus die Kosten, so weit und so lange die Unterbringung als verfahrenssichernde Maßnahme anstelle von Untersuchungshaft anzusehen ist. Die Rechnungsbeträge sind von den Jugendgerichten bei Titel 0902 - 526 15 zu buchen und zahlbar zu machen.

#### 8

Dieser Erlaß ergeht hinsichtlich der Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Innenminister.

#### 9

## Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

### 7.3 Übersicht zu Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Jugendkriminalität

#### 1. Jugendamt

§ 8 a SGB VIII	Befugnisse bei Kindeswohlgefährdung
§§ 62, 63 SGB VIII	allgemeine Befugnis des Jugendamtes zur Erhebung und Speicherung von Daten
§ 64 SGB VIII, § 69 SGB X	allgemeine Übermittlungs- und Nutzungsbefugnis des Jugendamtes
§ 65 SGB VIII	Übermittlung anvertrauter Daten durch das Jugendamt
§ 36 Abs. 2 SGB VIII	Zusammenarbeit in Teamkonferenz
§ 61 Abs. 3 SGB VIII	Pflicht zur Sicherstellung des gleichen Schutzniveaus bei freien Trägern der Jugendhilfe

#### 2. Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiatrie

§ 203 StGB	berufliche Schweigepflicht
§ 34 StGB	Rechtfertigungsgrund für Verletzung der Schweigepflicht nach § 203 StGB
§ 7 a Abs. 2 GDG SH	Übermittlung durch Ärzte nach erfolgter Früherkennungsuntersuchung

#### 3. Schule

§ 30 Abs. 1 SchulG SH, Datenschutzverordnung Schule	Erhebung von Daten durch die Schule
§ 30 Abs. 3 S. 1 SchulG SH	Übermittlung an bestimmte dort genannte Stellen
§ 30 Abs. 3 S. 2 SchulG SH	Übermittlung an nicht öffentliche Stellen
§ 13 Abs. 1 Kinderschutzgesetz SH	Übermittlung von Schule an Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung

4. Arbeitsverwaltung

§ 67 a SGB X	allgemeine Befugnis zur Datenerhebung durch Sozialleistungsträger
§§ 67 b, d SGB X	allgemeine Befugnisse zur Verarbeitung von Daten durch Sozialleistungsträger
§ 68 SGB X	spezielle Befugnis zur Übermittlung von Daten durch Sozialleistungsträger an Polizei- und Justizbehörden
§ 71 SGB X	Übermittlung zur Erfüllung von Mitteilungspflichten der Sozialleistungsträger an bestimmte Stellen

5. Polizei

§§ 178 ff. LVwG	Datenerhebung zu Gefahrenabwehrzwecken
§ 192 LVwG	Datenübermittlung an andere Polizeibehörden oder Ordnungsbehörden zur Gefahrenabwehr
§ 193 LVwG	Datenübermittlung an sonstige an Gefahrenabwehr beteiligten Stellen
§§ 161, 163 StPO	Datenerhebung zur Strafverfolgung
§§ 474 ff. 487 StPO	Übermittlung von Daten aus Strafverfahren an Dritte
§ 13 Abs. 2 Kinderschutzgesetz SH	Datenübermittlung von Polizei an Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung

6. Staatsanwaltschaften und Gerichte

§ 161 StPO	Erhebung von Daten durch Staatsanwaltschaft
§ 13 EGGVG	Allgemeine Übermittlungsregelung für Staatsanwaltschaft und Gericht
§ 14 EGGVG	Übermittlung von Daten in Strafsachen
§ 70 JGG Nr. 32, 33 MiStra	Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe, der Schule etc. über Strafverfahren
§ 72a JGG Nr. 32 MiStra	Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe bei Haftbefehl und vorläufiger Festnahme
§ 13 Abs. 2 Kinderschutzgesetz SH	Datenübermittlung durch Staatsanwaltschaft und Gericht an Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung

7. Jugendstrafvollzug

§ 88 JStVollzG	Datenerhebung durch Vollzugsanstalt
§ 89 JStVollzG	Übermittlung durch Vollzugsanstalt

**7.4 Stellungnahme des ULD zu datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen bei der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei bei der Kriminalitätsbekämpfung und -verhütung**  
**Anmerkungen zu den Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für soziale Dienste (der Landeshauptstadt Kiel) und der Polizei (Polizeiinspektion Kiel)**

vom Oktober 1999, aktualisierte Fassung der Anmerkungen vom 11.07.2000, Az: 72.02/98.002

**A. Ausgangssachverhalt**

Die in der Landeshauptstadt Kiel festgestellte wachsende Jugenddelinquenz, insbesondere bei Gewaltdelikten, veranlasste die Polizeiinspektion und das Amt für Soziale Dienste (ASD) zu einer verstärkten Kooperation. Dies führte zur gemeinsamen Erarbeitung der **Leitlinien**. Das damit etablierte Kooperationssystem steht auch anderen Institutionen offen (z.B. Staatsanwaltschaft, Gerichte, Schulen).

Zweck der Kooperation ist der **unmittelbare und schnelle Erfahrungsaustausch** "auf allen Ebenen der sozialarbeiterischen und polizeilichen Tätigkeit". Maßnahmen sollen "miteinander verzahnt und im Einzelfall aufeinander abgestimmt" werden. Bei der Zusammenarbeit sollen die unterschiedlichen Aufgabenstellungen beider Behörden und deren Selbständigkeit nicht in Frage gestellt werden. Der Austausch personenbezogener Daten finde "seine Grenzen in den datenschutzrechtlichen Vorgaben".

Der ASD will seine "Möglichkeiten zur Verfügung stellen, die Polizei im Rahmen der **Anwendung der Diversionsrichtlinien** zu unterstützen". Durch die Vernetzung der polizeilichen Maßnahmen mit denen der Jugendhilfe werde erreicht, dass parallel und ergänzend zur strafrechtlichen Konsequenz delinquenten Verhaltens auch weitere sinnvolle und notwendige Schritte zur Beratung und Hilfe eröffnet werden können". Alle Interventionen sollen im Rahmen eines gemeinsamen Gesamtkonzeptes "auf den Einzelfall abgestimmt" werden.

Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses für die Aufgabenstellungen und Methoden der Arbeit der beiden Partner werden "für die MitarbeiterInnen Möglichkeiten geschaffen, durch **Hospitation** Einblicke in die Arbeit der jeweiligen anderen Institution zu erhalten".

Es finden "**regelmäßige Koordinationstreffen** auf der Leitungsebene der Polizei und des Amtes für Soziale Dienste" statt.

In jedem Sozialzentrum und in der Jugendgerichtshilfe für Heranwachsende wird ein fester Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit der Polizei eingesetzt. In den vier Revierbereichen der Jugendgerichtshilfe wird es jeweils einen Ansprechpartner geben. Bei der Polizei werden Jugendsachbearbeiter die Aufgabe des Kontaktes übernehmen. Dieser soll "schnell und unbürokratisch" erfolgen.

Bei **konkreten Gefährdungstatbeständen** (z. B. Täterschaft von Kindern und Jugendlichen, Vernachlässigung von bzw. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, verwahrloste Wohnungen, Drogentreffpunkte) erfolgt eine unmittelbare Mitteilung an den ASD durch die Polizei. Ziel der Zusammenarbeit sind "gemeinsame Handlungsstrategien". Bzgl. der "Rückmeldung des ASD an die Polizei" heißt es in den Leitlinien:

"Die Polizei wird dort, wo es datenschutzrechtlich möglich ist, Informationen durch das Amt für Soziale Dienste über Familien und einzelne Kinder und Jugendliche erhalten, wenn es für die Gestaltung der Hilfe durch das Amt für Soziale Dienste erforderlich ist. Hierzu werden folgende nicht abschließende Indikatoren festgelegt:

- a. Gewalt in Familien, soweit anzunehmen ist, dass eine Intervention der Polizei erforderlich werden kann,
- b. Hilfen für Kinder und Jugendliche, die durch extreme Straftaten auffallen, wenn bei Interventionen durch die Polizei (Festnahme, Vernehmungen) eine schnelle gemeinsame Reaktion erfolgen soll,
- c. Hilfen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, wenn zu erwarten ist, dass diese dort weglaufen werden und ein schnelles Wiederaufgreifen zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich ist,
- d. Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche, wenn es für den weiteren Hilfeverlauf sinnvoll ist und die Betroffenen zustimmen,
- e. Sachverhalte, die auf Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen schließen lassen und eine Intervention der Polizei erforderlich machen.

Im Rahmen der Bekämpfung von Jugenddelinquenz (Anwendung **Diversionsrichtlinie**) vermittelt das ASD der Polizei Gelegenheiten zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit. Ähnliches erfolgt bzgl. der Zahlung von kleineren Geldleistungen an gemeinnützige Einrichtungen, der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs mit Hilfe der "Brücke Kiel e.V." sowie der Teilnahme am Verkehrsunterricht. Die Überwachung und Rückmeldung über die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit erfolgt über einen "Laufzettel". Das ASD erhält lediglich über die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft "im Rücklauf über den Sachverhalt Kenntnis". Es wird eine "detailliertere Einstellungsübermittlung durch die Staatsanwaltschaft angestrebt, "die über die grundsätzliche Aussage „Einstellung nach § 45 JGG“ hinausgeht".

"Unabhängig von der Schwere der Tat hat spätestens nach der 5. Tat, die durch einen Jugendlichen oder Heranwachsenden innerhalb eines Jahres begangen wird, eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner des Amtes für Soziale Dienste zu erfolgen, um dann gemeinsam geeignete und erforderliche Maßnahmen zu finden". Es liegt im Ermessen des Jugendsachbearbeiters, auch schon früher, bei einmaligem Fall einer schweren Straftat, den **Kontakt zum ASD** zu suchen. Insbesondere wenn mehrere Personen an einem Verfahren beteiligt sind, erfolgt ein Austausch **zwischen den einzelnen Revieren**, "um eine gewisse Einheitlichkeit der polizeilichen Reaktion" zu erreichen.

Schließlich wird beim ASD eine **Clearing- und Kriseninterventionsstelle** für schwer delinquente Kinder und Jugendliche einrichtet, bei der Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgericht und Einrichtungen der Jugend- und Straffälligenhilfe eingebunden sind. Diese Clearingstelle "tritt sofort zusammen, sobald auf Leitungsebene von einer der beteiligten Stellen ein Tätigwerden für erforderlich gehalten wird." Die Verantwortung im Einzelfall verbleibt beim ASD. "Auch werden die Datenschutzbestimmungen und das Sozialgeheimnis bei der gemeinsamen Arbeit uneingeschränkt berücksichtigt".

## **B. Datenschutzrechtliche Anmerkungen**

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) Schleswig-Holstein unterstützt alle Bestrebungen, die zu einer angemessenen und rechtlich korrekten Reaktion auf Phänomene der Jugenddelinquenz erfolgen. Die erarbeiteten Leitlinien enthalten ein Konzept, das die Anliegen des Datenschutzes berücksichtigt. Sie sind offensichtlich von der Erkenntnis getragen, dass die Beachtung des Sozialdatenschutzes eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der Jugendhilfe darstellt. Auch durch das dadurch aufzubauende **Vertrauensverhältnis** in der Form des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I), der besondere Verschwiegenheitspflicht im Jugendhilferecht (§ 65 SGB VIII) bzw. bei staatlich anerkannten Sozialarbeitern und -pädagogen (§ 203 Abs. 1 StGB) zwischen amtlicher Jugendhilfe und Betroffenen können Risiken verringert und Gefahren präventiv abgewendet werden.

### **I. Datenübermittlung von der Polizei an den ASD u.a.**

Nach § 193 Abs. 1 LVwG kann die Polizei anderen Behörden oder öffentlichen Stellen, die an der Abwehr von Gefahren beteiligt sind, personenbezogene Daten übermitteln. Schutzgegenstand der **polizeilichen Gefahrenabwehr** ist nach § 162 LVwG die öffentliche Sicherheit. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass ein Verstoß gegen Normen des öffentlichen Rechts droht. Diese Gefahr muss hinreichend konkretisiert sein bzgl. Gefahrenquelle, Zeitpunkt und Objekt. Ein vager Verdacht, dass eine Gefahr auftreten könnte, genügt nicht. Die Adressaten der Datenübermittlung werden nicht von sich aus tätig, sondern auf Initiative der Polizei. Aufgabe der Jugendhilfe ist es nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, "Kinder

und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl" zu schützen. Eine derartige Gefahr für Kinder und Jugendliche kann sowohl in gegen sie gerichteter Kriminalität liegen wie auch darin, dass sie selbst drohen, Straftaten zu begehen und in Kriminalität verstrickt zu werden.

Unter entsprechenden Bedingungen kommt auch eine Datenübermittlung personenbezogener Daten an die **Schule** des Kindes bzw. des Jugendlichen in Betracht. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 SchulG ist es Auftrag der Schule sowie sonstige "staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten".

Die Unterrichtung der **Jugendgerichtshilfe** durch die Polizei ist nach 3.1.3. der **Richtlinien zur Förderung der Diversion** bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten vorgesehen. Danach unterrichtet die Polizei die Jugendgerichtshilfe, wenn ein unterstützendes Erziehungsangebot zur Vermeidung künftiger strafbarer Handlungen hilfreich erscheint. Die Richtlinie bezieht sich in erster Linie an Ersttäter bzw. auf den Bereich der leichten Kriminalität, in dem nach § 45 JGG eine Verlagerung der staatlichen Reaktion von der Strafverfolgung zu erzieherischen Maßnahmen stattfindet. § 45 JGG sieht die Einstellung von Jugendstrafverfahren bzw. das Absehen von Verfolgung oder eine richterliche Maßnahme, angeregt durch die Staatsanwaltschaft, unter bestimmten Bedingungen vor. Diese Aufgabe wurde der Polizei als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft durch die Diversionsrichtlinie teilweise übertragen. Diese Aufgabenwahrnehmung setzt die Datenübermittlung über den Jugendlichen insbesondere an die Jugendgerichtshilfe voraus.

## II. Datenübermittlungen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen

Ziel der Kieler Leitlinien ist nicht die Förderung der **strafrechtlichen Ermittlungen**, sondern die präventive (künftige) Verhinderung von Straftaten durch bzw. gegen Kinder und Jugendliche. Dessen ungeachtet ist es nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der Ermittlungsarbeit, z.B. im Hinblick auf mögliche Sanktionen oder sonstige spezialpräventive Maßnahmen **präventive Überlegungen** mit einfließen. Bisher war die Datenverarbeitung im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht spezialgesetzlich entsprechend den Anforderungen des BVerfG an Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung normiert. Mit einer jüngst vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderung der Strafprozessordnung wird dieses gesetzgeberische Defizit behoben. § 161 Abs. 1 StPO erhält danach folgenden Wortlaut:

*Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staats-*

*anwaltschaft zu genügen, und in diesem Fall befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.*

Diese Regelung in der **Strafprozessordnung** verweist auf die speziellen Übermittlungsvorschriften im SGB (§§ 68, 69 Abs. 1 Nr. 2, 73 SGB X; dazu unter III.)

### **III. Datenübermittlung des Amtes für soziale Dienste an die Polizei**

Das ASD ist **Sozialleistungsträger**. S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 SGB I. Gem. § 61 Abs. 1 SGB VIII finden in der Jugendhilfe die für alle Sozialleistungsträger geltenden Datenschutzvorschriften des SGB X (§§ 67 - 85a) und die jugendhilfespezifischen Datenschutzbestimmungen des SGB VIII (§§ 61 - 68) Anwendung.

Nach § 67d Abs. 1 SGB X ist eine **Übermittlung von Sozialdaten** nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt. Sozialdaten sind dabei Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 67 Abs. 1 SGB X). Eine Übermittlung von Sozialdaten, die das ASD im Rahmen seiner Tätigkeit gewonnen hat, an die Polizei ist also nur aufgrund der genannten Vorschriften möglich.

#### **1. § 68 SGB X**

Nach § 68 Abs. 1 SGB X ist es u.a. zulässig, zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, aktuelle Anschrift des Betroffenen sowie Name und Anschrift seines Arbeitgebers zu übermitteln, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Die genannten **Grunddaten** dürften der Polizei aus ihrer eigenen Tätigkeit regelmäßig bekannt sein. Der Informationsaustausch zwischen ASD und Polizei bezweckt vor allem, etwas über die persönliche Situation des Jugendlichen zu erfahren. Dies ermöglicht diese Vorschrift wegen der inhaltlichen Beschränkung der Daten nur in einem sehr begrenzten Umfang.

Soweit es ggf. um die Übermittlung der Anschrift geht, die auch über bestimmte Probleme Aufschluß geben kann (z.B. Frauenhaus, Heim, Fachklinik für Drogentherapie), ist zu beachten, dass § 68 SGB X unter dem Vorbehalt des § 76 SGB X steht. Das bedeutet: Auf Daten, die dem ASD unter den Voraussetzungen des § 203 Abs. 1 StGB bekannt geworden sind, ermöglicht § 68 SGB X keinen Zugriff. Es ist nicht ausgeschlossen, dass selbst die Anschrift der **beruflichen Schweigepflicht** nach § 203 StGB unterliegt. Entsprechendes gilt für § 65 SGB VIII zu berücksichtigen. Danach sind zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraute Daten ebenfalls von der Befugnis nach § 68 SGB X ausgeschlossen.

#### **2. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII**

Der Sozialleistungsträger darf nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB X Sozialdaten an andere Stellen weitergeben, wenn dies für die Erfüllung der **Zwecke, für die sie erhoben worden**

**sind**, erforderlich ist. Danach ist der Grundsatz der Zweckbindung zu beachten. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Daten erhoben worden sind, um sie an einen Dritten weiterzugeben, was im Hinblick auf eine Übermittlung des ASD an die Polizei selten der Fall sein dürfte. Die Daten des ASD werden zunächst nur für die eigene Aufgabenerfüllung erhoben.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten auch an andere Stellen zulässig, wenn dies **zur Erfüllung der eigenen Aufgabe** der übermittelnden Stelle erforderlich ist. Dritte können hier öffentliche oder private Stellen, aber auch Einzelpersonen sein; es muss sich nicht um andere Stellen nach § 35 SGB I oder gleichgestellte Stellen handeln. Betroffen sind z.B. die Fälle, in denen der Sozialleistungsträger an Dritte mit dem Ziel herantreten muss, den Sachverhalt zu klären. Insofern kommt grundsätzlich auch eine Übermittlung von Sozialdaten an die Polizei in Betracht, wenn die Aufgabe nach dem SGB nur unter Einschaltung der Polizei erfüllbar ist. Dabei ist Rücksicht auf den Betroffenen zu nehmen.

Bei Beantwortung der Frage, wann eine Übermittlung an die Polizei zur Erfüllung der eigenen Aufgabe des Jugendamtes erforderlich ist, ist im Interesse des Vertrauensschutzes ein strenger Maßstab anzulegen. Die Jugendhilfe umfasst Leistungen zugunsten der Minderjährigen und Familie. Sie ist auf die **Förderung der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen**, die Unterstützung oder Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsverantwortung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ausgerichtet. Insbesondere ist die Jugendhilfe durch den Grundsatz der Freiwilligkeit gekennzeichnet, d.h. die Betroffenen können grundsätzlich selbst über ihre Daten bestimmen. Der Erfolg der (sozial-)pädagogischen Arbeit und Beratung hängt u.a. davon ab, dass ein geschützter Raum besteht, der zwischen den Beteiligten das erforderliche Vertrauen für eine effektive Zusammenarbeit schafft.

Andererseits kann eine Übermittlung von Sozialdaten an die Polizei notwendig sein, **um die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden** und so erfolgreich Hilfe leisten zu können. Dies ist denkbar bei der Gefahr der Misshandlung durch die Eltern oder auch bei der Gefahr des Abgleitens in insbesondere schwere Kriminalität. Im letzteren Fall ist jedoch fraglich, wie nützlich etwaige Einzelinformationen über den Jugendlichen sind: Selbst wenn die Polizei nicht nur von einer Straftat eines Jugendlichen in Kenntnis gesetzt wird, sondern auch Kenntnisse über dessen persönliche Lebensumstände erhält, kann sie aufgrund des Legalitätsprinzips nicht von der Verfolgung absehen, unabhängig davon, wie schwer seine Lebenssituation ist. Wie die Polizei in einem solchen Fall die erhaltenen Informationen im Interesse der Hilfe für den Jugendlichen effektiv einbringen will, bleibt im Einzelfall zu klären. Die Übermittlung nach § 69 SGB X steht unter dem Vorbehalt des § 64 Abs. 2 und des § 65 SGB VIII (KJHG). Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist die Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig, soweit dadurch der **Erfolg einer zu gewährenden Leistung** nicht in Frage

gestellt wird. Die Sicherung des Leistungsvorrangs verlangt eine Einschätzung im Einzelfall. Die Datenübermittlung an die Polizei kann den Betroffenen von einer weiteren Inanspruchnahme des Jugendamtes abhalten. Es ist denkbar, dass gerade der Sozialdienst aufgesucht wurde, um die Probleme mit einem (straffälligen) Jugendlichen ohne die Polizei zu lösen oder zu mindern. Oft besteht, insbesondere bei den betroffenen Teilen der Bevölkerung, eine grundsätzliche Scheu vor dem Umgang mit der Polizei. Die Vertraulichkeitszusage spielt für den Erfolg der Hilfeleistung regelmäßig eine große Rolle. Die Übermittlung von Sozialdaten an die Polizei wird vielfach den Erfolg einer Hilfeleistung in Frage stellen.

Der Vorbehalt des § 65 SGB VIII begründet einen **besonderen Vertrauensschutz für die persönliche und erzieherische Hilfe**, d.h. insbesondere für die beratende Tätigkeit. Die dabei gewonnenen Sozialdaten dürfen nur weitergeleitet werden, wenn ihr Urheber eingewilligt hat, wenn ein Vormundschafts- oder Familiengericht die Daten benötigt, um die Gefährdung des Wohls eines Kindes abwehren zu können, oder wenn die Daten nach den Maßstäben des § 203 Abs. 1 und 3 StGB befugt weitergeleitet werden dürfen. Und auch die Übermittlung dieser Daten steht unter dem Vorbehalt des § 64 Abs. 2 SGB VIII (s.o.).

### 3. § 71 SGB X

Nach § 71 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, wenn sie der Erfüllung **besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse** dient. Erhält der Sozialleistungsträger Kenntnis von einer bestimmten geplanten schweren Straftat, so ist er zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden (StA, Polizei) unter den Voraussetzungen des § 138 StGB verpflichtet. Erfährt der Sozialarbeiter von einer vollendeten Straftat, ist er zur Anzeige nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB X nicht verpflichtet. Die Mitteilungspflicht dient ausschließlich der Abwehr einer akuten Gefahr, der konkreten Verhinderung von Straftaten, nicht der Strafverfolgung. Unter Umständen genügt zur Gefahrenabwehr eine Information des Gefährdeten. Bei geplanten (schweren) Straftaten besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und StA, wenn eine anderweitige Abwehr, z.B. durch Einwirken auf den möglichen Täter oder durch Warnung des potentiellen Opfers möglich ist.

### 4. § 73 SGB X

Nach § 73 Abs. 1 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie zur **Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens** oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist und die Übermittlung durch den Richter angeordnet ist. Die Übermittlungsbefugnis betrifft nur solche Daten, die nicht der Einschränkung nach § 76 SGB X bzw. dem besonderen Schutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Richterliche Anordnungen zur Legitimation der Kooperation zwischen ASD und Polizei sind nicht vorgesehen.

## 5. Ergebnis

Als Rechtsgrundlage für eine Übermittlung der personenbezogenen Daten, die das ASD im Rahmen seiner Tätigkeit über die einzelnen Jugendlichen erlangt, kommt regelmäßig nur § 69 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB X i.V.m. § 64 Abs. 2 und § 65 SGB VIII in Frage.

## IV. Teilnahme an Hilfekonferenz gem. § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII

Die Zusammenarbeit der Polizei mit dem Jugendamt wäre als **Teilnahme der Polizei an einer Teamkonferenz** gem. § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII denkbar. Danach soll die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Die Einbeziehung von Fachkräften soll dazu beitragen, die geeigneten und notwendigen Hilfen unter Ausnutzung der gesamten verfügbaren pädagogischen und therapeutischen Möglichkeiten zu bestimmen. Die Hilfeplanung ist ein kommunikativer Prozeß, an dem neben den Personensorgeberechtigten, dem Jugendlichen und der zuständigen Fachkraft verschiedene andere Personen beteiligt sind. Da die Leistungsadressaten eine Fülle persönlicher Daten preisgeben, ist die weitere Verwendung differenziert nach den jeweiligen Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten zu prüfen.

Die Erörterung von Einzelfällen in einer Teamkonferenz hat **grundsätzlich anonymisiert** zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Einwilligung der Leistungsempfänger zur Weitergabe der Sozialdaten an die Teilnehmer der Teamkonferenz gegeben werden. In diesem Fall ist ein Austausch in kleinerer Runde oder mit einer einzelnen Fachkraft in Erwägung zu ziehen.

Die **Teilnahme der Polizei** als eine solche Fachkraft an einer Hilfekonferenz ist **denkbar**. Auch für die Teilnahme der Polizei an einer Hilfekonferenz stellt sich die Frage, welche Art der Hilfe die Polizei nach den eigenen Vorstellungen und aufgrund der bestehenden rechtlichen Bindungen (Legalitätsprinzip) leisten kann und will.

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII kommt auch eine **Zusammenarbeit mit den Schulen** der betroffenen Jugendlichen in Frage. Eine gezielte pädagogische Einwirkung der Lehrer kann im Einzelfall Erfolg versprechend sein.

## V. Jugendgerichtshilfe, Jugendgericht und Polizei

Kooperationen sind auch mit der Jugendgerichtshilfe denkbar. Gem. § 38 Abs. 1 JGG i.V.m. § 52 SGB VIII wird die Jugendgerichtshilfe von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt. Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG). Die Jugendgerichtshilfe ist **im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen heranzuziehen** (§ 38 Abs. 3 S. 1 JGG). So sind

gem. Nr. 32 Mistra u.a. die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, Ort und Zeit der Hauptverhandlung und der Ausgang des Verfahrens an die Jugendgerichtshilfe mitzuteilen. Die Polizei hat nach PDV 382, 3.2.7. das Jugendamt und sonstige zuständige Behörden unverzüglich zu unterrichten, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen.

Nach § 61 Abs. 3 SGB VIII gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren die Vorschriften des JGG. Unter Verarbeiten ist auch das Übermitteln von Sozialdaten zu verstehen. Mit dem Verweis auf das JGG ist die Konsequenz verbunden, dass die sonst für alle Stellen der Jugendhilfe geltenden §§ 61 bis 67 SGB VIII nicht zur Anwendung kommen. Da das JGG keine Datenschutzvorschriften enthält - § 38 JGG kann nicht als datenschutzrechtliche Befugnisnorm angesehen werden - kommt nach der allgemeinen Systematik des Datenschutzrechts das **LDSG als Auffanggesetz** zur Anwendung. Für die Erhebung der Daten ist danach §13 LDSG maßgebend. Da der Jugendliche gegenüber der Jugendgerichtshilfe nicht zur Auskunft verpflichtet ist, ist er auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. § 13 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 3 LDSG ermöglicht auch eine **Erhebung der Daten** bei Dritten ohne Einverständnis des Betroffenen,

- wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
- die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit dies gebietet oder
- offensichtlich ist, dass die Verarbeitung im Interesse der oder des Betroffenen liegt und eine Einwilligung erteilt würde.

§ 38 JGG ist eine Rechtsvorschrift, die eine Erhebung bei Dritten zwingend machen kann bzw. die eine Verwaltungsaufgabe normiert, die ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Stellen oder Personen erforderlich machen kann.

§ 14 LDSG ermöglicht die **Übermittlung der erhobenen Daten**, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der übermittelnden Stelle erforderlich ist und die Daten für diesen Zweck auch erhoben worden sind. Die Jugendgerichtshilfe erhebt Daten für den Zweck der Mitwirkung an den Strafverfahren, d.h., um erzieherische, soziale und fürsorgerische Gesichtspunkte im Verfahren einzubringen und im Hinblick auf die Entwicklung der Jugendlichen und zu ergreifende Maßnahmen des Gerichts Hilfe zu leisten. Zu diesem Zweck darf die Jugendgerichtshilfe die von ihr erhobenen personenbezogenen Informationen an das Jugendgericht weitergeben. Allerdings ist auch hier wieder zu berücksichtigen, dass die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren gem. § 52 i.V.m. § 2 Abs. 3 SGB VIII eine andere Aufgabe der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien darstellt. Das Jugendamt ist also auch in seiner Mitwirkung im Jugendstrafverfahren eine Einrichtung des SGB. Es muss sich daher auch an seinen Zielvorstellungen orientieren und darf alles unterlassen - entsprechend dem

Rechtsgedanken aus § 64 Abs. 2 SGB VIII, was die Erfüllung der eigenen Aufgabe ernstlich gefährden würde bzw. den Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage stellen würde. Diese Doppelfunktion der Jugendgerichtshilfe - einerseits Ermittlungshilfe, andererseits Hilfe für den Jugendlichen zu sein - kann zu Konflikten führen. Über die Ermittlungstätigkeit für das Gericht wird das Vertrauen des Jugendlichen kaum gewonnen werden können. Unter diesen Gesichtspunkten werden wohl regelmäßig Mitteilungen an das Jugendgericht erforderlich und zulässig sein; im Einzelfall ist es jedoch denkbar, bestimmte Informationen vorzuenthalten, wenn die Hilfeleistung in schwerem Maße gefährdet wäre.

Für eine **Zusammenarbeit mit der Polizei** kann § 52 SGB VIII nicht herangezogen werden, da es hier um die Verzahnung von Jugendhilfe und Justiz geht. Die Jugendgerichtshilfe sollte jedoch von der Polizei frühzeitig zum Zwecke der Hilfe informiert werden, nicht z.B. erst mit Erhebung der Anklage. Dadurch könnte die Persönlichkeitserforschung bereits zu Beginn der Ermittlungen durch die Jugendgerichtshilfe erfolgen, während die Polizei sich auf eine jugendgemäße Vornahme der Ermittlungen beschränken kann.

#### **VI. Erörterung in kriminalpräventiven Räten**

Kriminalpräventive Räte haben nicht die Aufgabe, in konkreten Einzelfällen zu intervenieren. Ihre Aufgabe ist vielmehr, anhand von bisherigen Erfahrungen aus den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen, kriminalitätsfördernde Strukturen zu erkennen und diese zu beseitigen bzw. zu einer Beseitigung beizutragen. Eine personenbezogene Erörterung ist hierfür nicht erforderlich. Soweit keine ausdrückliche Einwilligung vorliegt, steht einer personenbezogenen Erörterung auch entgegen, dass in den kriminalpräventiven Räten auch einfache Bürgerinnen und Bürger vertreten sind, denen i.d.R. keine personenbezogene Daten von öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialbehörden, übermittelt werden dürfen. Gegen eine exemplarische Darstellung und Diskussion **von anonymisierten Einzelfällen** ist nichts einzuwenden, wenn für die Nichtberechtigten eine Zuordnung zu der konkreten Person nicht möglich ist.

## VII. Wissenschaftliche Evaluation

In der Fachliteratur wird eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der ergriffenen Maßnahmen für dringend erforderlich angesehen (z.B. Karstedt, ASJ Forum 2/1999, 12). Eine Auswertung von **rein statistischen Fallzahlen** ist datenschutzrechtlich unproblematisch. Unproblematisch ist auch, wenn die personenbezogenen Daten vor der Zweckänderung so anonymisiert wurden, dass ein Rückschluss auf konkrete Personen nicht mehr möglich ist.

Kann die wissenschaftliche Evaluation nicht in anonymisierter Form durchgeführt werden, so bedarf es für die Nutzung der personenbezogenen Daten einer Rechtsgrundlage. Grundsätzlich gilt, dass eine Datennutzung bei wirksamer **Einwilligung der Betroffenen** zulässig ist (§ 4 BDSG, §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 12 LDSG, § 67b SGB X).

Kommt zur Erreichung des wissenschaftlichen Zieles die Einholung von Einwilligungen nicht in Betracht, so kann die Datennutzung zulässig sein, wenn eine **Abwägung zwischen dem Forschungsinteresse und den Betroffeneninteressen** ein erhebliches Überwiegen des erstgenannten Interesses ergibt. Die rechtlichen Grundlagen sind unterschiedlich, je nach der Stelle, von der die Daten stammen: Daten von Sozialleistungsträgern sowie in entsprechender Weise von Trägern der freien Jugendhilfe (§ 61 Abs. 4 SGB VIII) können für Forschungszwecke nach § 75 SGB X genutzt werden. Bei privaten Stellen ist § 40 BDSG anwendbar. Für sonstige öffentliche Stellen des Landes oder der Kommunen (auch Polizei) gilt § 22 LDSG. Bei Schulen ist § 51 LSchulG zu beachten.

## **Stellungnahme der Landesregierung: Der Jugendkriminalität früh, konsequent und gemeinsam begegnen: JugendTaskforce**

### **1. Vorbemerkung**

Die Landesregierung bedankt sich bei der Arbeitsgruppe 30 des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein für die beiden vorgelegten Berichtsteile. In Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 18. März 2010 hat die Landesregierung diese interdisziplinär zusammengesetzte Expertengruppe beauftragt, eine detaillierte Sachstandsanalyse der präventiven und repressiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität in Schleswig-Holstein durchzuführen. Der erste Teil des Berichts wurde dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Juni 2010 übersandt (Drs. 17/665).

Dieser Stellungnahme vorangestellt ist der zweite Berichtsteil, der die Schwachstellen bei der Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität sowie beim Umgang mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern identifiziert und Vorschläge für deren Beseitigung herausgearbeitet hat. In diesem Abschnitt nimmt die Landesregierung selbst eine Bewertung der Vorarbeiten aus den ersten beiden Teilen vor und macht eigene Vorschläge. Sie beziehen sich insbesondere auf den zweiten Teil des Berichts und die darin getroffenen Feststellungen und daraus abgeleiteten Empfehlungen.

In den ersten beiden Berichtsteilen ist der Begriff Jugend Taskforce auf die Expertengruppe bezogen worden, die im Auftrag der Landesregierung die Berichtsteile 1 und 2 erstellt hat. Zukünftig bezieht sich der Begriff der Jugend Taskforce auf die Gremien in den Kreisen und kreisfreien Städten, die sich um Mehrfach- und Intensivtäter im Hinblick auf präventive und repressive Maßnahmen kümmern sollen.

Es geht in dieser Stellungnahme um eine neue Definition für den Begriff des Intensivtäters und des so genannten Schwellentäters. Der Umgang von Polizei und Justiz mit der Gruppe der Intensivtäter wird noch einmal beleuchtet. Im Rahmen der so genannten Präventionskette werden wichtige Beispiele aus der Praxis vorgestellt, die

sich an der Biografie junger Menschen vom Kindergarten bis zum Schulabschluss orientieren.

Abschließend wird ein Vorschlag für die dauerhafte Arbeit einer interministeriellen Arbeitsgruppe und die Einrichtung einer praxisorientierten Jugend Taskforce auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte gemacht.

## **2. Entwicklungen in der Jugendkriminalität**

Die Landesregierung stellt im Einvernehmen mit der Expertengruppe fest, dass ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistiken des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter die Jugendkriminalität in aller Regel vorübergehendes (passageres) Verhalten ist und nach wie vor ganz überwiegend Bagatellkriminalität darstellt. Unter Einbeziehung von Dunkelfeldstudien ist Jugendkriminalität darüber hinaus als allgemein verbreitet (ubiquitär) zu charakterisieren, wenngleich sozial schwächere Bevölkerungsschichten stärker belastet sind, weil soziale Randständigkeit kriminelles Verhalten (Jugendlicher) begünstigt.

Die Anzahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren stagniert in allen Deliktsbereichen in den Jahren 2004 bis 2009, mit leichter Entwicklungstendenz nach unten. In der Polizeilichen Kriminalstatistik 2010 setzt sich dieser Abwärtstrend fort.

Bei der Betrachtung der Gewaltkriminalität und der Anzahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren zeigt sich ein anderes Bild. Im Zeitraum von 2004 -2007 sind Steigerungen zu verzeichnen. Seit 2008 weisen die Polizeilichen Kriminalstatistiken für diese Gruppe einen Rückgang in der Gewaltkriminalität aus, allerdings sind auch in 2010 gut 43% aller Tatverdächtigen im Bereich der Gewaltdelikte unter 21 Jahre alt!

## **3. Erfolgreiche Prävention und Intervention im Überblick**

Die Landesregierung teilt im Wesentlichen die Feststellungen der Expertengruppe. Zu Recht weist die Expertise darauf hin, dass bereits zahlreiche rechtliche und strukturelle Voraussetzungen existieren, die frühe, abgestimmte Präventionsmaßnahmen, die bei Bedarf bereits in der Schwangerschaft einsetzen und sich über die einzelnen Lebensphasen der Kinder und Jugendlichen hinziehen können, ermöglichen. Eine

zentrale Rolle spielen dabei die Eltern, die zweifellos Dreh- und Angelpunkt aller Erziehungsprozesse sind.

Jugendhilfe, Schule, Polizei und Justiz verfügen heute schon über vielfältige spezifische Möglichkeiten, mit gezielten Hilfsangeboten und angemessener Intervention wirksam einzugreifen, insbesondere wenn die Maßnahmen frühzeitig und vernetzt eingesetzt werden.

Der Bericht Jugend Taskforce Teil 2 hat die präventiven/unterstützenden Maßnahmen im Sinne einer Präventionskette von der frühen Kindheit über Kindertagesstätten und Schule bis zum Übergang in den Beruf auf den Seiten 67ff. mit zahlreichen praktischen Beispielen dargestellt.

Ausgewählte Maßnahmen und Konzepte sind orientiert an der Biografie junger Menschen nachfolgend dargestellt. Darüber hinaus werden das vernetzte Zusammenwirken der verschiedenen Akteure und Möglichkeiten der Weiterentwicklung anhand detaillierter Praxisbeispiele ausführlicher beschrieben.

### **3.1. Wirksame Unterstützung von Eltern und Schule, Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern**

Die Landesregierung sieht sich durch die Expertengruppe in ihrer integrativ und präventiv ausgerichteten Jugend- und Familien- sowie Bildungspolitik bestätigt. Sie hat eine frühzeitige und optimale Förderung der kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenzen im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zum Ziel.

#### **Beginn der Schwangerschaft bis Ende des dritten Lebensjahres**

In den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins gibt es deshalb im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) im Rahmen der „Frühen Hilfen“ ein Unterstützungssystem mit koordinierten Hilfeangeboten für Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis Ende des dritten Lebensjahres ihres Kindes. Dazu zählen beispielsweise die Schutzengelprojekte, bei denen die Stärkung der Erziehungskompetenz und die Förderung der Mutter-Kind-Bindung im Mittelpunkt stehen, das Steep-Programm (Stepstowardseffectiveandenjoyableparen-

ting) oder das Ostapje-Programm, ein präventives Förderprogramm für Kleinkinder aus sozial benachteiligten Familien.

### **Kindertagesstätten und Schulen**

Die gesetzlichen Vorgaben im Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sowie im Schulgesetz (SchulG) bieten eine gute Voraussetzung dafür, dass beispielsweise Schulen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts (§ 3 SchulG) ihnen notwendig und vor ihrem spezifischen Hintergrund sinnvoll erscheinende Maßnahmen vor Ort dezentral umsetzen können.

Beispielhaft können für den ganzheitlichen Ansatz genannt werden:

- Der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag von Kindertageseinrichtungen und Schulen, der unter anderem die Förderung der Selbst-, Sozial- und Lernkompetenzen der Kinder und Jugendlichen vorsieht (§§ 4 ff. KiTaG, § 4 Abs. 2, 4 und 9 SchulG) sowie speziell für den Bereich der Schule die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler (§ 5 SchulG).
- Die grundsätzliche Verpflichtung der Schulen zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags mit schulischen und außerschulischen Partnern zu kooperieren, insbesondere mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen, der Jugendhilfe, den Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen (§ 3 Abs. 3 SchulG).
- Die Einrichtung von Offenen und gebundenen Ganztagschulen sowie die Betreuungsangebote in der Grundschule, die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen und der sozialen Kompetenzen junger Menschen leisten und Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen.
- Die Bereitstellung des schulpsychologischen Dienstes (§ 132 SchulG).
- Die Unterstützung des schulischen Bildungsauftrags auch durch Schulsozialarbeit sowohl von Seiten der Schulträger (§ 13 SGB VIII) als auch von Seiten des Landes (§ 6 Abs. 6 SchulG).
- Die Bereitstellung umfangreicher Fort- und Weiterbildungsangebote in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung sowie Gewalt- und Suchtprävention durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH - § 134 SchulG), das hierbei eng mit anderen Partnern zusammenarbeitet, zum Beispiel der Polizei oder im Rahmen der Kooperationsgemeinschaft im „Haus der Prävention und Hilfe“ mit der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e. V. (AKJS), der Koordinationsstelle Schulische Suchtvorbeugung (KOSS) sowie der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein (LSSH).

Zudem unterstützen das Ministerium für Bildung und Kultur (MBK) sowie das MASG verschiedene Maßnahmen und Projekte, die frühzeitig gute Voraussetzungen für den Bildungserfolg von Kindern schaffen, ihre Fähigkeiten und Begabungen fördern und

Defiziten entgegenwirken, unter anderem SPRINT-Maßnahmen, Lions Quest, PIT, AGGAS, „Mobbingfreie Schule - Gemeinsam Klasse sein“ (s. hierzu Berichtteil I Nr. 6.1.4. ff).

In diesem Zusammenhang ist auch aus Sicht der Landesregierung die Problematik des Schuleschwänzens (Schulabsentismus) besonders zu beachten. Schulabsentismus birgt weit reichende Risiken und ist in den Biographien von Mehrfach- und Intensivtäter häufig zu finden. Erhebungen des Rates für Kriminalitätsverhütung in Zusammenarbeit mit dem MBK unterstreichen die Bedeutung des Schulabsentismus und zeigen Lösungs- und frühzeitige Interventionsansätze auf.

### **3.2. Einzelne Konzepte im Detail**

Verschiedene Konzepte, die das gezielte und schnelle Zusammenwirken von Schule, Polizei, Justiz und Jugendhilfe vorsehen, haben sich in der Praxis bewährt oder bieten Erfolg versprechende Ansätze. Dies geschieht in den Kreisen und kreisfreien Städten in unterschiedlichen Konstellationen und mit unterschiedlicher Akzentsetzung.

Von zentraler Bedeutung ist die Schule als Kern im Sozialraum und optimaler Ort, Schüler und Eltern zu erreichen.

#### **Prävention im Team (PIT)**

Das im schulischen Kontext seit 1996 durchgeführte Konzept PIT wird vom IQSH (Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein) unter Beteiligung der Landespolizei aktuell mit Ziel 2012 überarbeitet. Bei weiter hohem Interesse an wirksamer universeller Prävention erfordern veränderte Bedarfe der Kooperationspartner Schule und Polizei die Anpassung des Konzeptes. Zu den Gründen zählen die Ressourcenknappheit beider Institutionen, neue Unterrichtsformen an Schulen (Werkstätten) sowie das hohe Interesse von Schule an Prävention und Intervention. Mit PIT arbeitende Schulen werden in der Übergangsphase weiter vom IQSH unterstützt und fortgebildet.

### **Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen (AGGAS)**

Das Kooperationskonzept AGGAS wird seit 1998 in Lübeck und seit 2006 in den Kreisen Steinburg, Pinneberg und Stormarn sowie Nordfriesland erfolgreich umgesetzt. Die Landesregierung unterstützt die landesweite Anwendung des Konzeptes AGGAS oder vergleichbarer Konzepte unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaften.

Ziel der Kooperation von Schule, Polizei, Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft ist die fachübergreifende Fallanalyse als Grundlage passgenauer Maßnahmen und bestmöglicher Akzeptanz der Beteiligten.

Weitergehende sachliche Verfahrensziele bestehen in:

- Auflösung von Anonymität
- Verhinderung von Tatgelegenheiten
- Verhinderung von Wiederholungstaten
- Vermittlung von Konsequenzen (z.B. strafrechtlich, zivilrechtlich, schulisch)
- Darstellung rechtsstaatlicher Handlungsfähigkeit

Emotionale Verfahrensziele bestehen in:

- Stärkung des Opferschutzes
- Verkürzung des Tatvorteils durch schnellen Tatbeweis
- Stärkung von Zivilcourage/Zeugenverhalten
- Erhöhung des Sicherheitsgefühls

Es geht darum, Anonymität aufzubrechen, die Selbstachtung des Opfers zu stärken sowie das Mitgefühl der Gemeinschaft und die Einsicht des Täters zu fördern.

Dazu werden Straftatbestände schnell, konsequent und für den Klassenverband anschaulich mit allen Folgen für Täter und Opfer aufgearbeitet. Insbesondere für die Täter geht es um die Übernahme von Verantwortung für ihr eigenes Tun und den damit verbundenen Folgen.

AGGAS leistet damit auch einen Beitrag zur Erziehungshilfe, da die Eltern eingebunden werden.

Das Konzept AGGAS ist ein gutes Beispiel dafür, dass die organisatorische Umsetzung prägender Elemente, nämlich der schnellen und abgestimmten Reaktion, nicht flächendeckend identisch ist, sein kann oder sein muss.

Das 2. Polizeirevier in Lübeck hat eine den Schulen bekannte Hotline eingerichtet und die Jugendsachbearbeiter unmittelbar eingeschaltet. In kleinstädtischen oder ländlichen Bereichen reicht es aus, feste Schulsprechstunden der Polizei zum Abbau von Schwellenängsten und Abstimmung von Intervention und Prävention einzurichten. In jeder konkreten Kooperation zwischen einer Schule und einer Polizeidienststelle müssen angemessene Interventionsschwellen und die Abläufe von Intervention und Prävention vor Einleitung von Maßnahmen geklärt sein. Der AGGAS durchaus vergleichbare Verfahrensweisen werden schon heute vielerorts in Schleswig-Holstein praktiziert.

### **Schulpatenkonzept Neumünster**

In Neumünster wird der verlässliche Kontakt zwischen Polizei und Schulen durch ständig ansprechbare Kontaktpersonen der Polizei, die Schulpaten, gewährleistet. Sie sind das Bindeglied zwischen Schule, Elternschaft und Polizei und behandeln an den Schulen Themen der Verkehrsunfall- und der Kriminalprävention.

### **Gegen Gewalt an Schulen in Neumünster**

In dieser Broschüre sind Informationen und Empfehlungen des Arbeitskreises „Gegen Gewalt an Schulen in Neumünster“ des Kriminalpräventiven Rates Neumünster zur Prävention, Intervention und Kooperation von Schule, Polizei und Jugendhilfe differenziert und konkret dargestellt. Besonders Schulleitungen und Lehrkräfte werden damit in ihrer Arbeit unterstützt, können ihr pädagogisches Handeln weiter professionalisieren und finden vielfältige Anregungen, die zu schulspezifischen Handlungskonzepten als Bestandteil von Schulprogrammen weiter entwickelt werden können.

### **Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt Kiel, Amt für Familie und Soziales, und der Polizeidirektion Kiel**

Die seit 10 Jahren in Kiel erfolgreich bestehende Zusammenarbeit auf Basis fester Vereinbarungen ist am 01.02.2011 erneuert worden. Zu den Zielen heißt es in der Präambel:

„Die Zusammenarbeit auf allen Ebenen der sozialarbeiterischen und polizeilichen Tätigkeit soll dazu führen, dass unmittelbar Erkenntnisse über Entwicklungen in den Stadtteilen ausgetauscht werden können und jede Seite in die Lage versetzt wird, entsprechend zu reagieren. Die unterschiedlichen Maßnahmen sollen miteinander verzahnt und im Einzelfall aufeinander abgestimmt werden.“

Die Eckpunkte dieser beispielhaften Kooperation sind im Bericht Jugend Taskforce (Teil 2) auf S. 51ff. ausführlich dargestellt.

Ganz deutlich wird an den Leitlinien, dass die jeweiligen Rahmenbedingungen in den Kreisen und kreisfreien Städten für die Vereinbarung vernetzter Zusammenarbeit grundlegend sind. Schon die sehr heterogene Organisation der Jugendhilfe mit den unterschiedlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe spricht gegen eine unmittelbare landesweite Übertragung der Konzeption. Ähnlich wie das Konzept AGGAS bilden die Leitlinien aber Orientierung für die Vereinbarung vergleichbarer Kommunikations- und Kooperationsstrukturen.

### **Jugendschutzstreifen**

Bei volksfestartigen Veranstaltungen wurden auch in Schleswig-Holstein immer mehr Kinder und Jugendliche in einem stark betrunkenen Zustand angetroffen. Dadurch stieg einerseits die Zahl der erforderlichen stationären Alkoholentgiftungen an, andererseits wurde die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung gesenkt.

Hier setzen Jugendhilfe und Polizei mit Aufklärung und dem Einsatz gemeinsamer Jugendschutzstreifen bei Veranstaltungen an. Dabei kontrollieren sie auch, ob die Gewerbetreibenden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einhalten.

**„Vogelfrei oder doch dabei...“**

Dieses Projekt in Ostholstein versucht verhaltensauffällige Kinder sowie straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende vor einer kriminellen Karriere zu bewahren.

Beteiligte Partner sind der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM) Vogelfluglinie e.V. als Träger des Projekts, die Polizeidirektion Lübeck, die Justiz, der Fachdienst für soziale Dienste Ostholstein/Jugendgerichtshilfe, die Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein, der Schleswig-holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege – Straffälligenhilfe und Opferhilfe e.V., die ambulante und teilstationäre Suchtkrankenhilfe, die ARGE und die Wagrienschule in Oldenburg.

Seit 2009 haben fast 200 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende das Projekt durchlaufen.

Einige haben sich freiwillig gemeldet, die meisten sind im Rahmen des Diversionsverfahrens oder im Rahmen einer gerichtlichen Auflage ins Projekt gelangt.

Im Mittelpunkt stehen zentrale Anlaufstellen aus mehreren Bauwagen in den Amtsgerichtsbezirken Oldenburg und Eutin, die so genannten Wagenburgen, an der unter anderem Pädagogen und Trainer wöchentlich für unterschiedliche Maßnahmen bereitstehen.

Zu Beginn wird die individuelle Situation der Projektteilnehmer aufgenommen und ein entsprechendes Maßnahmenbündel festgelegt.

Dazu zählen unter anderem

- Ableisten gemeinnütziger Arbeit im Rahmen des Diversionsverfahrens oder auf richterliche Weisung
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Soziales Kompetenztraining
- Therapeutisches Boxen als Aggressions-Kontroll-Training (Umgang mit Aggressionen und Provokationen)
- Ergebnisorientiertes/erlebnispädagogisches Training (z.B. Klettertraining, Vertrauen aufbauen, Hilfen einfordern und annehmen)
- Beratung, Begleitung und Unterstützung (z.B. Schuldnerberatung, Hilfe bei der Wohnungssuche)

- Vorbereitende Maßnahmen für Ausbildung und/oder Arbeitsaufnahme in Kooperation mit regionalen Wirtschaftsbetrieben und/oder Einrichtungen zur Berufsqualifizierung und Berufsförderung.
- Zusätzliche Begleitung und Unterstützung von Aussteigern und Intensivtätern durch Lotsen

Die Wirksamkeit der Maßnahmen und Möglichkeiten der Weiterentwicklung werden in Reflektionsrunden eines Beirats, der sich aus Vertretern der Projektbeteiligten zusammensetzt, kontinuierlich überprüft.

Die bisherigen Erfahrungen sind sehr viel versprechend. Nicht selten kommen Teilnehmer nach Beendigung weiter freiwillig zum Projekt und können darüber hinaus in die gesellschaftliche Jugendarbeit integriert werden. Das funktionierende Netzwerk gewährleistet unmittelbare Reaktionen, wenn Teilnehmer unregelmäßig zu den Maßnahmen erscheinen oder diese gar abbrechen.

In der nächsten Phase ist eine noch intensivere Einbindung der Schule vorgesehen. MJGI und IM unterstützen dieses Projekt.

### **Deeskalationstrainer im Netzwerk**

Im Jahr 2007 wurde in der Polizeidirektion Flensburg in Kooperation mit dem Kriminalpräventiven Rat der Stadt Flensburg und der Gewaltakademie Villigst das Präventionskonzept „Deeskalationstrainer im Netzwerk“ für Lehrkräfte, (Schul-) Sozialarbeiter und Polizeibeamte entwickelt. Das Konzept wurde im Jahr 2009 vom Veranstalter Flensburg innovativ e.V. unter 70 Projekten prämiert.

Inhaltlich geht es um die modulare Ausbildung eines qualifizierten Basisteam aus den Bereichen Schule, Soziales und Polizei, die vernetzt bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität zusammenwirken. Beteiligte sind die Polizeidirektion Flensburg, das Schulamt der Stadt Flensburg, das Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg, der Kriminalpräventive Rat der Stadt Flensburg sowie die Gewaltakademie Villigst, deren Lehrinhalte im Rahmen einer Diplomarbeit an der Universität Bielefeld evaluiert sind.

Aktuell schließen 25 Teilnehmer aus den drei Bereichen Schule, Soziales, Polizei ihre im Februar 2010 begonnene Ausbildung ab. Sie haben fünf zweitägige Module zu Kooperation, Kommunikation, Deeskalation, Intervention und Prävention sowie

zwei zweitägige Sonderseminare zu den Themen Mobbing und Fremdenfeindlichkeit durchlaufen.

Durch die gemeinsame Ausbildung hat sich ein umfassendes Verständnis für die jeweiligen Rollen, Möglichkeiten und Grenzen zwischen den Teilnehmern der drei Professionen entwickelt. In dieser Zeit haben sie bereits ca. 40 Trainings in Gruppen durchgeführt.

Mit Abschluss ihrer Ausbildung steht die Gruppe sowohl für konkrete Maßnahmen in Einrichtungen und Schulen als auch als Trainer für Lehrer, Polizisten und Sozialarbeiter in der Stadt Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg zur Verfügung. An einem Ausbau des Konzepts wird gearbeitet.

### **Hast Du Stress?**

Flankiert wird das Thema Prävention im Norden des Landes durch das im Jahr 2008 entwickelte innovative und facettenreiche Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Internet. ([www.hast-du-stress.de](http://www.hast-du-stress.de))

Erweiterte Zielgruppe sind alle im Konzept dargestellten Kooperationspartner, die erstmalig einen ständig aktuellen Gesamtüberblick über die vorhandenen Angebote haben. Dadurch ergeben sich weitere Schnittmengen und Kooperationsmöglichkeiten, klare Rollenbeschränkungen werden gefördert.

An diesem Konzept sind die Stadt Flensburg, der Kreis Schleswig-Flensburg, die Kriminalpräventiven Räte in Flensburg und Schleswig, die Jugendämter in Flensburg und Schleswig sowie die Jugendärztlichen Dienste sowie alle dort dargestellten Hilfseinrichtungen beteiligt. Die regionale und thematische Erweiterung des Internetangebots steht kurz vor dem Abschluss.

### **3.3. Ausbau des Täter-Opfer Ausgleichs**

Erwägenswert ist aus Sicht des MJGI auch der Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) im Jugendbereich, der im zweiten Berichtsteil nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Der TOA ist als Maßnahme der außergerichtlichen Konfliktschlichtung bei Straftaten, die eine Person an einer anderen verübt hat, grundsätzlich geeignet, über den Rechtsfrieden hinaus den sozialen Frieden wiederherzustellen. Auch international gilt der TOA insbesondere wegen seines präventiven Charakters gerade für den Ju-

gendbereich als pädagogisch angezeigte Maßnahme, um nachhaltig auf straffälliges Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu reagieren. Diese Meinung vertreten sowohl Jugendhilfe als auch Justiz.

Die Verantwortung für den TOA im Jugendbereich liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Zur Förderung des TOA in diesem Bereich unterstützt das MJGI drei Jugendprojekte in Kiel, Mölln und Nordfriesland.

Zur Situation des TOA auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte sowie zu dessen Umsetzung durch die Jugendhilfe liegt der Landesregierung kein Datenmaterial vor. Seitens der „Landesarbeitsgemeinschaft der TOA Konfliktberater“ wurde in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 03.02.2010 die Forderung erhoben, dass der TOA im Bereich des Jugendstrafrechts in Schleswig-Holstein dringend ausgebaut werden möge. Das MJGI unterstützt diese Forderung und insbesondere den damit verbundenen Appell gegenüber der Jugendhilfe. Durch die Jugend Taskforce sollte der Versuch unternommen werden, den TOA im Jugendbereich quantitativ und qualitativ fortzuentwickeln.

Aktuell steht das MJGI bereits mit der Jugendabteilung des Sozialministeriums und den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein im Dialog. Hierbei geht es jedoch um die Aspekte Entlassungsvorbereitung und berufliches Übergangsmanagement (siehe dazu S. 29 ff. des zweiten Berichtsteils), um auch hier bei der Betreuung von zu entlassenden jungen Gefangenen die Jugend(gerichts)hilfe strukturiert und verbindlich zu beteiligen. In weiteren Verfahrensschritten sollte die Fortentwicklung des TOA gemeinsam mit diesen Akteuren geprüft werden

### **3.4. Ausbau der Schulsozialarbeit**

Zur qualitativen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit (SSA) richtet das MASG in Kooperation mit dem MBK Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen aus.

Das MASG begleitet und berät den Landesarbeitskreis SSA fachlich.

Unter Federführung des Unabhängigen Zentrums für Datenschutz SH (ULD) wird derzeit unter Beteiligung des MBK und des MASG eine Handreichung „Schulsozial-

arbeit und Datenschutz“ erarbeitet, die zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit beitragen soll.

Für den quantitativen Ausbau der Schulsozialarbeit verfügt das MBK im Doppelhaushalt 2011/12 erstmals über einen eigenen Haushaltsansatz in Höhe von 2,5 Millionen Euro. Diese Mittel sollen vorrangig an Grundschulen eingesetzt werden, um Verhaltensproblemen und Erziehungskonflikten sowie einer damit verbundenen Bildungsbenachteiligung möglichst frühzeitig entgegenzuwirken und so das frühe Scheitern von Bildungsverläufen zu vermeiden.

Die Landesmittel stehen ab dem Schuljahr 2011/12 zur Verfügung und können mit Projektmitteln zur Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule verbunden werden. Über die Verwendung der Mittel, die für Personalkosten der Schul- bzw. Kitaträger und für Sachkosten zur Verfügung stehen, entscheiden die Schulpfängerinnen und Schulpfänger in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

Durch die Neuregelung zum SGB II werden außerdem aus Bundesmitteln neben dem Bildungs- und Teilhabepaket (in Schleswig-Holstein schätzungsweise rund 25 bis 30 Mio. Euro pro Jahr) für Kinder in SGB II-Bedarfsgemeinschaften und die ebenfalls leistungsberechtigten Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag- oder Wohngeldempfänger nach § 6b BKGG) weitere Mittel zur Verfügung stehen: Bis 2013 voraussichtlich bis zu 13 Millionen Euro jährlich, mit denen neben dem Mittagessen für Hortkinder aus dem Regelungskreis des Bildungs- und Teilhabepakets Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren und berufsbildenden Schulen finanziert wird. Der Landtag hat das Landesausführungsgesetz zur Neufassung des SGB II am 27. Mai beschlossen.

### **3.5. Übergang Schule - Beruf**

Der Übergang von der Schule in den Beruf ist ein entscheidender Teil der biografischen Entwicklung. Gelingt er, ist er ein stabilisierender Schutz vor kriminellen Karrieren und deren Verfestigung.

Jugendliche brauchen eine berufliche Perspektive und Orientierung, Beratung und bei problematischer Vorgeschichte eine aktive sowie möglichst individuelle und langfristige Begleitung.

Eine enge Verzahnung der letzten Klassen der allgemein bildenden Schule mit den Betrieben und der berufsbildenden Schule kann motivationsfördernd wirken und den Jugendlichen ein realistisches Bild von den beruflichen Anforderungen geben.

Auch berufsvorbereitende Maßnahmen durch die Berufsbildungszentren können eine weitere Unterstützung darstellen.

Konsequenzen und gute Beispiele für diese Phase:

- Handlungskonzept „Schule & Arbeitswelt“ (s. Bericht der Landesregierung Drs. 17/450 vom 03.05.2010)
- Programm Schulverweigerung – Die 2. Chance  
<http://www.zweitechance.eu/>
- Kooperation der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein mit dem Projekt AIM (Ausbildung und Integration für MigrantInnen) in Elmshorn-Hainholz

### **3.6. Datenschutzrechtliche Aspekte der Zusammenarbeit**

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden als grundsätzlich ausreichend erachtet, für die erforderliche Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren Jugendbehörden, Schule, Polizei und Justiz sowie weiteren Partnern. Es werden jedoch von Staatsanwaltschaft und Polizei Umsetzungsdefizite besonders im Rückmeldeverhalten der Jugendhilfe nach § 13 Kinderschutzgesetz festgestellt.

Maßnahmen, den datenschutzrechtlichen Kenntnisstand aller Akteure abzusichern und zu verbessern, sollten weiter intensiviert werden. Zeigt sich im weiteren Verlauf darüber hinaus das Erfordernis einer Ausweitung der Befugnisse, ist diese Frage mit dem ULD zu erörtern.

#### 4. Im Fokus der Öffentlichkeit: „Mehrfach- und Intensivtäter“

Die so genannten Mehrfach-/Intensivtäter (MIT) nehmen in der Berichterstattung der Medien und der öffentlichen Wahrnehmung einen breiten Raum ein.

Sie sind es, bei denen sich kriminelle Karrieren verfestigt haben und die von jeder staatlichen Sanktion unbeeindruckt bleiben.

Dabei handelt es sich auch aus Sicht der Expertengruppe zwar um eine kleine Gruppe von jungen Menschen, allerdings ist diese Minderheit von 3-7% der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter für bis zu zwei Drittel der registrierten Straftaten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich.

Den Empfehlungen der Expertengruppe folgend, entwickelt die Landesregierung unter Federführung des Innenministeriums und Beteiligung der anderen zuständigen Ministerien ein ressortübergreifendes Landesrahmenkonzept für den Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern, in dem alle Interventionsmaßnahmen der vorrangig eingebundenen Akteure (Polizei, Justiz, Jugendhilfe und bei Bedarf Schule) gebündelt und landesweit als Handlungsanleitungen - unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Ausprägung dieser Problemgruppe - zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dabei können die beteiligten Behörden und Institutionen oftmals auf bereits bestehenden Kooperationen und vorhandenen Instrumenten aufbauen.

Vorrangiges Ziel muss dabei die schnelle staatliche Reaktion auf die Tat verbunden mit einer spürbaren Konsequenz für den Täter sein!

Das Bündel der staatlichen Interventionsmöglichkeiten reicht dabei von pädagogischen (Hilfs-) Maßnahmen bis hin zu Jugendhaft.

In einem ersten Schritt haben sich Innenministerium (IM) und Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) auf eine neue Definition der Mehrfach- und Intensivtäter verständigt, die die Kriterien der Expertengruppe berücksichtigt. Nach einem Jahr wird die neue Definition auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und bei Bedarf angepasst.

Als jugendliche Intensivtäter gelten danach Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, bei denen sich auf Grund der Anzahl und/oder der Intensität der begangenen Straftaten eine kriminelle Karriere bereits verfestigt hat.

Um einen landeseinheitlichen Standard bei der Einstufung zu erreichen, werden die begangenen Straftaten nach folgendem Punktekatalog eingestuft:

<u>Straftat</u>	<u>Punkte</u>
Raubtaten	5
Sexuelle Gewalt	5
Sonstige Verbrechenstatb.	5
Gef. Körperverletzung	3
Bes. schw. Fall d. Diebst.	2
Körperverletzung	2
Nötigung	2
Bedrohung	2
Btm-Handel	2
Straftaten WaffG	2
Übrige Straftaten	1

Jugendliche Intensivtäter werden demnach als solche eingestuft, wenn sie rückblickend in einem Zeitraum von 12 Monaten 15 Punkte erreichen.

Hierbei handelt es sich dann um Personen, die konsequent strafrechtlich verfolgt werden, denen aber auch weiterhin mit intensiven jugendhilferechtlichen Reaktionen begegnet wird.

„Oberhalb“ dieser Intensivtäter gibt es einen Personenkreis, bei dem Jugendhilfe und Erziehungsgedanke nicht mehr zu greifen scheinen. Mit diesen Personen beschäftigen sich Polizei und Staatsanwaltschaft direkt, persönlich und individuell

(täterorientierte Sachbearbeitung) mit dem Ziel, kriminelle Karrieren durch eine konsequente Reaktion zu beenden.

Eine solche Sachlage dürfte für Personen jeden Alters vorliegen, wenn nach den vorgenannten Aspekten innerhalb von 12 Monaten eine deutlich höhere Punktzahl erreicht wird.

Im Gesamtergebnis wird durch diese ausdifferenzierte Definition der Blickvorrangig auf Gewalttäter gerichtet und die rein quantitative Komponente begangener Straftaten der „einfachen“ Kriminalität bei der Klassifizierung von Mehrfach- und Intensivtätern (MIT) in den Hintergrund gedrängt. Dieses rein quantitative Kriterium in der alten Definition führte dazu, dass auch mehrere Bagatelldelikte (z.B. wiederholtes Schwarzfahren) eine entsprechende Klassifikation als MIT auslösen konnten.

In der Folge führte die Erfassung auf Grundlage der alten Definition zu einer Erhöhung der Zahl der erfassten MIT in Schleswig-Holstein im Zeitraum von 2004 bis 2009 um fast das Sechsfache auf 945, wogegen sich die Kriminalitätsbelastung der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden im gleichen Betrachtungszeitraum in den Deliktsfeldern unterschiedlich entwickelte und keineswegs dramatisch anstieg. Diese Plausibilitäts- und Fehlerrisiken sind mit der neuen Definition ausgeschlossen. Die neue Definition bedeutet eine Annäherung an die Praxis anderer Bundesländer, sorgt für eine bessere Vergleichbarkeit und gewährleistet zielgerichtetes Vorgehen.

Neben den Intensivtätern gibt es den Personenkreis der so genannten Schwellentäter. Diese Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden erreichen nicht die Punktzahl von 15, können aber durch folgende Merkmale bereits auffällig sein:

- treten mehrfach polizeilich in Erscheinung
- häufiges Schule schwänzen/disziplinare Maßnahmen
- problematisches soziales/familiäres Umfeld
- sozial auffällige Peergroup
- Alkohol-/Drogenprobleme
- unstrukturiertes Freizeitverhalten
- wiederholte Abgängigkeit
- mangelnde Einsicht für gewalttätige Auffälligkeiten

Die Akteure der eingebundenen Ressorts sollen sich regelmäßig über diese Personen austauschen und erforderliche Maßnahmen abstimmen. Bei den Schwellentätern sollte der Erziehungsgedanke erstes und prägendes Element der Maßnahmen sein.

Aus Sicht der Landesregierung haben sich die zuständigen Polizeibehörden organisatorisch auf die Herausforderungen im Umgang mit jungen Straftätern eingestellt und halten in den Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten jeweils eine „Ermittlungsgruppe Jugend“ vor, die eine personenbezogene Ermittlungsführung betreiben. Das heißt, dass Mehrfach- oder Intensivtäter es immer mit denselben geschulten Ermittlungsbeamten und -beamtinnen der Polizei zu tun haben, die die Besonderheiten der jeweiligen Lebensläufe kennen und die neben der Ermittlungsarbeit auch die richtigen Impulse für flankierende pädagogische beziehungsweise therapeutische Maßnahmen geben können. Neben den Ermittlungshandlungen im engeren Sinne machen die Beamtinnen und Beamten auch Anlass unabhängige Hausbesuche und führen „Gefährderansprachen“ durch, bei denen den Betroffenen immer wieder die Konsequenzen vor Augen geführt werden, die ohne eine Abkehr von der Kriminalität auf sie zukommen werden. Bei den Kriminalpolizeistellen in Kiel und Lübeck wird jeweils die Einrichtung eines eigenständigen Kommissariates geprüft, das sich ausschließlich mit der Bearbeitung der Kriminalität von Mehrfach - und Intensivtätern - unabhängig vom Alter - befassen soll.

Im Bereich der Justiz sind nach Auffassung der Landesregierung die bestehenden Maßnahmen wie das vorrangige Jugendverfahren oder die Einrichtung von speziellen Jugendabteilungen/ Intensivtäterdezernaten in den Staatsanwaltschaften erfolgreich und werden daher weiter intensiviert.

Mit der Einrichtung so genannter „Fallkonferenzen“ hat der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein bereits ein spezielles Konzept erarbeitet, um die Reaktionsmöglichkeiten der an einem Strafverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Straftäter beteiligten Institutionen zu bündeln.

Im Bewusstsein der besonderen Problematik des erzieherischen Umgangs mit jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern hat die Landesregierung - wie auch im Be-

richt dargestellt - unter anderem mit der Einrichtung der „Beratungsstelle für Hilfen zur Erziehung bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Erziehungs- und Betreuungsbedarf“ reagiert. Zweck dieser Einrichtung ist die Verstärkung der Beratung und Unterstützung der Jugendämter gem. § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für besonders schwierige Fälle dieser Problemgruppe. Da dieses Angebot bisher eher verhalten angenommen worden ist und auf das Prinzip der Freiwilligkeit der Mitarbeit und Annahme der Beratung setzt, muss stärker auf die Wahrnehmung dieses Angebots gedrängt werden.

Grundsätzlich positiv wird auch das Votum für eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Jobcenter mit Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz gewertet.

Hier bestehen vor Ort bereits vielfältige Ansätze und Formen des Zusammenwirkens aller betroffenen Institutionen, für die das Kinderschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein mit der Verpflichtung zur Bildung lokaler Netzwerke und Kooperationskreise zum Kinder- und Jugendschutz sowie bei Kindeswohlgefährdung auch landesrechtliche Vorgaben enthält. Darüber hinaus wird die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes durch die Jobcenter in den Kreisen und Städten zu einer Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und den Schulen führen. Unter Federführung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) wird seit ein- einhalb Jahren im Kreis Pinneberg das Pilotprojekt „Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter bei justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität“ durchgeführt.

Auch für die inhaftierten oder aus der Haft entlassenen jugendlichen Straftäter werden notwendige Betreuungs- und Übergangsmaßnahmen im Sinne der Eröffnung einer neuen Lebensperspektive vorgehalten. Beispielsweise ist mit dem Regierungsentwurf des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG) eine Regelung auf den Weg gebracht worden, die den besonderen Betreuungsbedürfnissen Jugendlicher in der Untersuchungshaft gerecht wird.

Die Landesregierung hat ein Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – Untersuchungshaftvollzugsgesetz – (UVollzG) vorbereitet, welches auf einem gemeinsamen Musterentwurf einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus insgesamt zwölf Bundesländern beruht und einen eigenen Regelungsabschnitt mit „Ergänzenden Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene“ enthält.

Das UVollzG wurde am 25.01.2011 vom Kabinett verabschiedet und in den Landtag eingebracht. Spätestens zum 01.01.2012 soll ein UVollzG in Schleswig-Holstein in Kraft treten.

Darüber hinaus ist seit 2009 der Einsatz so genannter Integrationsbegleiter wesentlicher Bestandteil des beruflichen Übergangsmanagements im Jugendvollzugsbereich. Diese sollen vor allem die Vollzugsabteilungen in der Entlassungsvorbereitung unterstützen sowie mit den Arbeitsmarktakteuren im Rahmen der Nachsorge zusammenarbeiten. Die ersten Erfahrungen sind viel versprechend.

Derzeit werden für den Jugendvollzug in der JVA Neumünster, Abteilung Jugendvollzug, sowie in der Jugendanstalt Schleswig insgesamt fünf Integrationsbegleiter eingesetzt, die eine flächendeckende Nachbetreuung aus der Haft entlassener Jugendlicher in ganz Schleswig-Holstein gewährleisten, um diese in der im Hinblick auf die Rückfallgefährdung kritischen Zeit der ersten sechs Monate nach der Haftentlassung zu begleiten und zu stabilisieren.

Mit Blick auf die jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter stellt die Landesregierung in Übereinstimmung mit der Expertise fest, dass es den Leistungsträgern in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern gelungen ist, eine vielfältige Angebotslandschaft vorzuhalten.

Dennoch ist in der Gesamtschau dieses Bündel von Interventions- und Präventionsmaßnahmen für Mehrfach- und Intensivtäter aus nachvollziehbaren Gründen zumeist repressiv angelegt.

In diesem Zusammenhang weisen sowohl die Expertengruppe als auch diverse MIT - Projektverantwortliche staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen auf einen aufwachsenden kriminellen Karriereverlauf vieler Mehrfach- und Intensivtäter hin, der durch ein umfassendes Frühwarnsystem – orientiert an der jeweiligen Entwicklungsstufe eines jungen Menschen – und durch rechtzeitige vernetzte Intervention verantwortlicher Stellen hätte abgeschwächt oder gar beendet werden können.

Die Expertengruppe spricht bei diesen jungen Mehrfach- und Intensivtätern von einer außerordentlichen Belastung mit einer Anhäufung von Entwicklungsrisiken. Solche Risikofaktoren finden sich dabei in allen Altersstufen und nahezu allen Lebensberei-

chen, wie Familie, Peergroup, Schule, Arbeit, Freizeit sowie der Persönlichkeit wieder.

Daher stützt die Landesregierung die Empfehlung der Expertengruppe, das Prinzip der frühen Prävention und Intervention konsequent umzusetzen und damit der Kumulation von Risikofaktoren entgegenzuwirken!

## 5. „Extrem-Auffällige“

Es gibt unter den Intensivtätern eine kleine Zahl von „Extrem-Auffälligen“, die rücksichtslos Gewalt gegenüber Dritten ausüben und sich gleichzeitig unbeeindruckt gegenüber jeglicher Form staatlicher Hilfs- und Interventionsmaßnahmen zeigen. Es handelt sich hier um junge Menschen, denen jede Wertordnung fehlt und die häufig keine Gefühle, kein Mitgefühl oder Mitleid gegenüber ihren Opfern empfinden. Verschiedenste Untersuchungen bestätigen, dass 1 - 3 % der Jugendlichen derartige Übergriffe und Gewalttaten begehen. Im Umkehrschluss heißt das, dass die große Mehrheit der Jugendlichen potentielle Opfer dieser Gewalt- und Intensivtäter sind.

Es steht außer Frage, dass jugendlichen Intensivtätern immer wieder sinnvolle Hilfe angeboten werden muss. Ebenso steht aber außer Frage, dass potentielle zukünftige Opfer einen Anspruch auf Schutz haben. Es darf sich keine Gesellschaft entwickeln, in der sich eine zunehmende Angst ausbreitet, zu jeder Zeit und an jedem Ort von gewalttätigen jungen Menschen angegriffen und verletzt zu werden.

Es handelt sich bei den „Extrem-Auffälligen“ zwar um eine relativ kleine Zahl, die aber in den letzten Jahren größer geworden ist. In der Politik wurde in den letzten Jahren immer wieder diskutiert, ob für eine geringe Anzahl an „Extrem-Auffälligen“ über eine geschlossene Form der Unterbringung nachgedacht werden muss. Die Experten haben sich im Bericht übereinstimmend gegen eine Rückkehr zu den herkömmlichen Modellen der geschlossenen Unterbringung ausgesprochen. Sie haben festgestellt, dass es den Leistungserbringern gemäß SGB VIII gelungen sei, eine vielfältige und bedarfsgerechte Angebotslandschaft vorzuhalten. Im Vordergrund muss die intensive pädagogische Betreuung gerade für Mehrfach- und Intensivtäter stehen.

## **6. Weitere Verbesserung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen**

### **6.1 Präzise Vereinbarungen und regelmäßiger Austausch der fachlich zuständigen Staatssekretäre**

Die Landesregierung stellt fest, dass die Qualität der Zusammenarbeit der in Schleswig-Holstein im Bereich der Jugendkriminalprävention beteiligten Behörden und Institutionen regional sehr unterschiedlich ist.

Die Expertengruppe hat an verschiedenen Stellen herausgearbeitet, dass eine besser koordinierte, verbindlich festgelegte und dadurch verlässliche Kooperation zwischen Polizei, Justiz, Schulen, Jugendämtern und den freien Trägern in der Jugendstraffälligenhilfe auf der örtlichen Ebene unabdingbar ist. Nur so kann die nachhaltige Wirkung der vielfältigen Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität deutlich erhöht werden.

Deshalb wird die Landesregierung unmittelbar nach der Sommerpause eine Arbeitsgruppe der Staatssekretäre des Innen-, Justiz-, Sozial- und Bildungsressorts unter Leitung des Innenstaatssekretärs einberufen, die unter Einbeziehung der Kommunalen Landesverbände ein gemeinsames Handlungskonzept „Jugendkriminalprävention“ erarbeitet, das die unterschiedlichen Ansätze und Möglichkeiten der beteiligten Ressorts zu einem wirksamen Maßnahmenbündel zusammenfasst. Dazu gehört ebenfalls ein zu entwickelndes Landesrahmenkonzept für Mehrfach- und Intensivtäter. Es soll eine verbindliche Vereinbarung erarbeitet werden, deren Umsetzung durch eine aus den Staatssekretären der beteiligten Ressorts zu bildende Lenkungsgruppe koordiniert wird. Die Staatssekretäre werden ebenfalls einen Rahmen für die Arbeit der regionalen Jugend Taskforces entwickeln.

Die Vereinbarung muss zum Ausdruck bringen, dass Schule, Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft das gemeinsame Ziel haben, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit durch Informationsaustausch und Verfahrensabstimmung eine frühestmögliche Hilfestellung und Intervention unter besonderer Berücksichtigung kinder- und jugendspezifischer Instrumente zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen dadurch fortgesetzte und massive Regelverstöße und Straftaten vermieden werden. Sehr sorgfältig sollten dabei die Informations- und Verfahrensgrundsätze ausgearbeitet werden, um eine hohe Akzeptanz bei allen Beteiligten zu sichern.

Unterhalb der Ebene der Staatssekretäre soll ein regelmäßiger Austausch der Praxis stattfinden, der durch die Geschäftsführung des Rates für Kriminalitätsverhütung (GRK) gewährleistet wird.

## **6.2 Einrichtungen der Jugend Taskforce auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte**

Ziel ist die Einrichtung einer Jugend Taskforce in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt (Träger der Jugendhilfe). Sie setzt sich aus den Akteuren von Polizei und Staatsanwaltschaft, Jugend(gerichts-)hilfe und bei Bedarf Schule zusammen. Dabei sollte auf bereits vor Ort bestehende Strukturen zurückgegriffen werden.

Diese Gremien haben die Aufgabe, Maßnahmen der Prävention und Intervention miteinander zu verzahnen und im Einzelfall aufeinander abzustimmen. Sie nehmen sich unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Besonderheiten regelmäßig und anlassbezogen des Themas an.

Im Landeskriminalamt wird die Stelle eines Jugendbeauftragten eingerichtet. Aufgabe der/des Jugendbeauftragten wird es sein, die landesweit einheitliche Anwendung des Intensivtäterkonzeptes zu überwachen und verlässliche statistische Erhebungen für die Auswertung und Analyse vorzunehmen.

### **Kernpunkte der Jugend Taskforce:**

- In allen Kreisen und kreisfreien Städten bildet sich eine regionale Jugend Taskforce.
- Sie setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Jugend(gerichts-)hilfe und bei Bedarf der Schule zusammen.
- Sie befassen sich mit den jungen Menschen in ihrer Region, die die Kriterien des Mehrfach-, Intensiv- oder Schwellentäters erfüllen.
- Diese Gremien haben die Aufgabe, fallbezogene Maßnahmen der Prävention und Intervention zu erarbeiten, miteinander zu verzahnen und im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

### 6.3 Schlussbemerkungen

Aus den zahlreichen Berichten über gelungene Praxisbeispiele wird deutlich, dass es vielerorts hervorragend funktionierende Initiativen gibt. Es kann allerdings in der Folge nicht um die Übernahme von aufgesetzten Konzeptschablonen, sondern um die Umformung und Anpassung der erfolgreichen Beispiele auf die regionale Praxis vor Ort gehen. Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule, Polizei und Justiz ist an vielen Stellen im Lande bereits gut organisiert. An verschiedenen Stellen fehlt es jedoch an einer verbindlichen Kommunikationsstruktur und den notwendigen Absprachen.

Mit der Einrichtung einer dauerhaften Arbeitsgruppe auf Ebene der Staatssekretäre und der Einrichtung einer Jugend Taskforce bei jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt wird eine wichtige Grundlage gelegt, die präventive Arbeit und den Umgang mit jugendlichen Intensivtätern auszubauen. Unterstützt wird dies durch einen regelmäßigen Austausch der Praktiker vor Ort.

Dass die finanziellen Ressourcen für zu entwickelnde Modelle an vielen Stellen aufgrund der Haushaltslage der Kommunen und des Landes eingeschränkt sind, darf kein Hinderungsgrund dafür sein, kreative Ideen für die Zusammenarbeit und Initiativen weiterzuentwickeln.

Die Opfer jugendlicher Gewalttäter müssen besser geschützt werden. Während sich Justiz, Polizei, Ämter für soziale Dienste und Jugendhilfe zu Recht intensiv mit den Tätern auseinandersetzen, stehen bis heute viele Opfer trotz vielfältiger Bemühungen von Opferschutzeinrichtungen und auch der Landesregierung nicht ausreichend im Interesse von Medien, Politik und Gesellschaft. Die zuständigen Ministerien werden an weiteren Verbesserungen für den Opferschutz arbeiten.

Die Landesregierung fordert alle beteiligten Institutionen und Gremien auf, an dem gemeinsamen Ziel orientiert konstruktiv zusammenzuarbeiten! Die Landesregierung wird die Initiative ergreifen, um die Maßnahmen mit allen Beteiligten umzusetzen.